Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 104 (1967)

Heft: 104

Artikel: Die Aussenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815 bis 1830

Autor: Bötschi, Lisette

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815 bis 1830

Von Lisette Bötschi

Inhalt

Einleitung 9

Erster Teil

Stellungnahme zu eidgenössischen Fragen 13

I. Der Thurgau an der Tagsatzung

1. Kapitel: Wachsendes Nationalbewußtsein im Thurgau 13
2. Kapitel: Der Thurgau und der Bundesvertrag 16
3. Kapitel: Eidgenössische Gemeinschaftswerke 19
4. Kapitel: Militärfragen 21
5. Kapitel: Wirtschaftsfragen 25
   a) Revision der Binnenzölle 27
   b) Vereinheitlichung des Post- und Münzwesens 34
6. Kapitel: Niederlassungsrecht für Bürger anderer Kantone und Aufnahme von Heimatlosen 37

II. Bistumsfrage

7. Kapitel: Die verschiedenen Bistumsprojekte 41
8. Kapitel: Der Beitritt zum Bistum Basel 50

Zweiter Teil

Beziehungen zum Ausland

9. Kapitel: Der Thurgau und die Politik der Großmächte 57
10. Kapitel: Die Stellungnahme in der Flüchtlingsfrage 66
11. Kapitel: Militärkapitulation mit Frankreich 72
12. Kapitel: Handel und Zölle
    a) Handelsverkehr mit Österreich und Frankreich 77
    b) Handelsbeziehungen zu Süddeutschland 81

13. Kapitel: Niederlassung fremder Staatsbürger und Heimatlosenfrage ... 93
14. Kapitel: Inkamerationsverhandlungen mit dem Großherzogtum Baden 99
15. Kapitel: Grenzfragen 113
Schlußkapitel 119

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

Ungedruckt 122
Gedruckt 124

B. Literatur 125

Einleitung

Als die Regierung des Kantons Thurgau am 8. März 1815 die neue Verfassung vom 28. Juli 1814 proklamierte, hob sie unter anderem hervor:

«Unser Kanton ist unter seinen Brüdern nicht allein einer der jüngsten, sondern auch einer derjenigen, denen von den Hülfsmitteln zu vollkommener Einrichtung der Staatshaushaltung vieles abgeht; doch, eben so wie in bürgerlichen Familien Fleiß, Sittlichkeit und Ordnung manches Mangelnde zu ersetzen wissen, so sey es auch damit in unserm gemeinen Wesen gehalten! Genügsamkeit, Einfachheit der Sitten, strenge Ordnungsliebe und brüderliche Eintracht, bewahre uns den Frieden mit uns selbst und die Ruhe im Staat!»

Sie versicherte die «getreuen lieben Mitbürger», daß sie «mit wahrer Vatertreue für Befriedigung ihrer Bedürfnisse, Erleichterung ihrer Lasten und Beförderung des Wohlstandes» sorgen werde. Dafür verlangte sie «willige Unterwerfung, Zutrauen in die Erfahrung und Redlichkeit ihrer Absichten, treue Anhänglichkeit an Behörde und Verfassung[1]».

Damit waren die Richtlinien vorgezeichnet, die während der «Restauration» von 1815 bis 1830 die Politik des Thurgaus bestimmen sollten. Es ging um den Fortbestand des neuen Kantons, der erst im Jahre 1803 seine politische Selbständigkeit erhalten hatte. Trotz finanziellen Schwierigkeiten war es der Regierung gelungen, den Staat zu organisieren. Während der Mediationszeit hatte sie mit allen Kräften die Unabhängigkeit verteidigt und dank ihrem unermüdlichen Einsatz, ihrer festen Haltung und Entschlossenheit die Achtung und die Anerkennung der übrigen Stände gewonnen[2].

Unter fremdem Einfluß war die thurgauische Kantonsverfassung von 1814 zustandegekommen, deutlich geprägt von konservativ-aristokratischen Zügen, die allgemein die europäische Politik der Restaurationszeit charakterisierten. Die Errungenschaften der Revolution, die Rechtsgleichheit aller Bürger, Presse-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, wurden empfindlich eingeschränkt, die

[1] Allgemeine Zeitung, 25. März 1815, Beilage Nr. 36, S. 142.
[2] Bandle, S. 117.

Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltentrennung durchbrochen. Die Exekutive, der Kleine Rat, führte nicht nur die Staatsgeschäfte, sondern hielt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter und leitete auch das Justizwesen. Sie bestimmte die thurgauische Politik. Ihre neun Mitglieder waren zugleich in der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Rat, vertreten und besaßen hier wesentlichen Einfluß. Der Große Rat wurde in einem komplizierten Wahlverfahren nur zu einem Drittel vom Volk direkt bestellt, konnte also nicht als dessen Repräsentant gelten[3]. Das Wahlrecht war an den Heimatort gebunden. Der Zensus wurde erhöht, die Amtsdauer der Behörden verlängert. In allem setzte sich der Grundsatz durch, die Regierung auf wenige Persönlichkeiten zu beschränken[4].

An der Spitze des Kantons standen die beiden Landammänner, Johannes Morell und Joseph Anderwert. Sie führten abwechselnd das Präsidium im Kleinen und im Großen Rat, standen den kirchlichen Organisationen vor und bestimmten den Lauf der Geschäfte in allen entscheidenden Fragen. Sie vertraten den Thurgau an der Tagsatzung und bei Verhandlungen mit andern Kantonen oder mit dem Ausland. Seit 1798 lagen die wichtigsten Staatsämter in ihren Händen.

Morell (1759–1835), der sich vom einfachen Kanzleibeamten bis zum Präsidenten der thurgauischen Verwaltungskammer in der Helvetik und zum Präsidenten des Kleinen Rates während der Mediation hinaufgearbeitet hatte, zeichnete sich weniger durch hohe geistige Begabung und umfassende Bildung als vielmehr durch Tüchtigkeit, Energie und Entschlossenheit aus. Er hatte den Umsturz von 1798 begrüßt und war Anhänger des helvetischen Einheitsstaates. Seit 1803 stand für ihn die Erhaltung der kantonalen Souveränität im Vordergrund aller seiner Bemühungen an der Tagsatzung. Gleichheit und Einheit galten ihm als die wichtigsten Grundsätze, die er eifrig und leidenschaftlich verfocht. Wohl brachten ihm seine Neigung zur Eitelkeit und sein aristokratisches Gebaren Gegner. Doch wurden seine Ehrlichkeit, seine treue Gesinnung und vor allem seine Tätigkeit zugunsten des Kantons allgemein anerkannt. Er besaß als Vorsteher der protestantischen Mehrheit einen überwiegenden Einfluß[5].

Anderwert (1767–1841), Katholik und somit Leiter der Minderheit im Thurgau, war von ganz anderer Wesensart. Er hatte in Freiburg im Breisgau und in Besançon die Rechte studiert und war dann zum Sekretär des Gerichtsherrenstandes bestimmt worden. Die Revolution lehnte er ab. Er befürwortete zeitgemäße Verbesserungen,

[3] StATG, Kantonsverfassung vom 28. Juli 1814, III. Abschnitt, § 14: Regelung des Wahlverfahrens. In § 13 werden die Kompetenzen des Großen Rates festgelegt. Vgl. Trümpler, S. 46f.

[4] StATG, Kantonsverfassung vom 28. Juli 1814, II. Abschnitt, § 5; III. Abschnitt, § 22. Über den «Geist der Restauration» vgl. His «Regeneration», S. 74; Feller «Restauration», S. 445ff.

[5] Äußerungen über Morell bei Hirzel, S. 102, und Joh. Peter Mörikofer. Daneben Mörikofer «Anderwert», S. 2; Bandle, S. 8f.; Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298ff., 302; HBLS, Bd. 5, S. 161.

doch sollten sie gut überlegt, stufenweise eingeführt werden. In diesem Sinne schrieb er im Jahre 1798 den «Aufruf an meine lieben Mitbürger von einem Landmann im Thurgau», worin er die Bevölkerung zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit ermahnte. Auch im Jahre 1830 warnte er davor, die ganze Staatseinrichtung einfach «über den Haufen zu werfen». Er vertrat immer konservative Grundsätze. Dennoch wurde er 1798 Mitglied des Komitees, das die Unabhängigkeit im Thurgau durchführte, wurde in den Großen Rat gewählt, dann Senator und 1803 Mitglied des Kleinen Rates, dessen Präsidium er abwechselnd mit Morell führte. Die Verfassung von 1814 war sein Werk. Im Jahre 1830 wurde er zum Präsidenten des Verfassungsrates gewählt, ein Beweis, daß seine Mitarbeit im Staat unentbehrlich war. An der Tagsatzung trat er für die Selbständigkeit des Kantons ein und spielte eine einflußreiche Rolle[6]. Er übertraf an Bildung, Weitblick und staatsmännischer Klugheit Johann Morell, ließ diesem aber im Amte den Vorrang. Im Gegensatz zu seinem Kollegen befürwortete er einen starken Föderalismus. Er mußte den Ausgleich zwischen seiner eigenen Einstellung und den Ansichten der protestantischen Mehrheit in der Regierung finden. Seine Politik war deshalb oft undurchsichtig, immer zurückhaltend und gemäßigt. Durch Vermittlung und Diplomatie gelang es ihm, einen Ausweg zu finden, wo Morells offenes und temperamentvolles Vorgehen Gegensätze hervorrief[7].

Morells unerschrockene Art und Anderwerts ausgleichende Zurückhaltung ergänzten sich auf vorteilhafte Weise. Beide waren als Landesväter geachtet. Sie sorgten für den Ausbau der staatlichen Organisation, förderten die materiellen Grundlagen des Kantons und den allgemeinen Wohlstand. In diesen Bestrebungen fanden sie tatkräftige und unentbehrliche Mithilfe an Regierungsrat Freyenmuth.

Johann Konrad Freyenmuth (1775–1843) hatte durch medizinische Studien in Zürich und Paris reiche Kenntnisse und praktische Erfahrung gewonnen. Wie Morell war er von der Revolution begeistert. 1804 wurde er in den Kleinen Rat gewählt. Seither leitete er mit großer Umsicht das Finanz-, Bau- und Sanitätswesen. Seiner Initiative war die Förderung des Straßenbaus zu verdanken. Mit äußerster Sparsamkeit verstand er es, Ordnung in die zerrütteten Finanzverhältnisse des Staates zu bringen[8].

Diese drei bedeutendsten thurgauischen Staatsmänner der Helvetik und der Mediationszeit hatten viel dazu beigetragen, daß der Thurgau im Jahre 1814 Anspruch auf selbständige und gleichberechtigte Stellung in der Eidgenossen-

[6] HBLS, Bd. 1, S. 368, Nr. 1.

[7] Über Anderwert: Hirzel, S. 103; Mörikofer «Anderwert»; Bandle, S. 8f.; Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298ff.; Lei, S. 143ff.

[8] Neujahrsblatt 1845 und G. Amstein in der Einleitung zum «Auszug aus dem Journal des Joh. Konr. Freyenmuth», Th.B. 32; HBLS, Bd. 3, S. 329.

schaft erheben konnte. Als am 7. August 1815 alle Kantone den Bundesvertrag guthießen, war dieses Ziel erreicht. Der Thurgau wurde als souveränes Glied des Staatenbundes anerkannt. Seine Verfassung und sein Gebiet wurden gewährleistet[9].

Der Bundesvertrag regelte die Beziehungen des Kantons zur Tagsatzung, zu andern Ständen und zum Ausland[10]. Im Vergleich zur Mediationsakte von 1803 wurde seine Souveränität wesentlich gestärkt. Eine eigentliche eidgenössische Zentralgewalt fehlte. Tagsatzung und Vorort leiteten die Bundesgeschäfte. Der Thurgau war mit einer Stimme an der Tagsatzung vertreten. Er schickte jeweils zwei Abgeordnete, die sich genau an die Instruktion zu halten hatten. Die Regierung hatte also in allen gesamteidgenössischen Fragen ihre Entscheidung zu treffen und konnte, ihren Kräften angemessen, Einfluß auf den Gang der Verhandlungen gewinnen. Ihr war erlaubt, unter Vorbehalt der Mitteilung an die Tagsatzung, Militärkapitulationen, Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen über Polizeianordnungen mit dem Ausland abzuschließen und Sonderverbindungen mit andern Kantonen einzugehen, sofern sie den Bund als Ganzes nicht bedrohten.

Dagegen entschied die Tagsatzung über Krieg und Frieden. Sie allein schloß Bündnisse und Handelsverträge mit dem Ausland und traf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der äußern und innern Sicherheit der ganzen Eidgenossenschaft. Sie konnte über die kantonalen Mannschaftskontingente und die Geldbeiträge zur Bestreitung der Militärkosten verfügen. In diesen Fragen hatte sich der Thurgau nach der Mehrheit zu richten. Hier erfuhr seine Souveränität wesentliche Einschränkungen. Sonst aber konnte er frei entscheiden und sich jederzeit auf den Bundesvertrag berufen, wenn er seine Selbständigkeit und seine Befugnisse gefährdet oder verletzt sah.

Es ist also unsere Aufgabe, im folgenden zu zeigen, wie sich das kantonale Selbstbestimmungsrecht im Staatenbund der Restaurationszeit manifestierte. Der erste Teil befaßt sich mit dem Verhältnis des Thurgaus zum Bundesganzen. Im zweiten Teil kommen die Beziehungen zum Ausland zur Sprache. Immer beschäftigt uns dabei, im Blick auf den Bundesstaat von 1848, die Frage, wie der Thurgau seine Souveränität behauptete, wie weit er sie durchsetzen konnte, ob er bereit oder durch die nähern Umstände gezwungen war, Einschränkungen seiner Befugnisse zu dulden und sie den Bundesbehörden zu übertragen. Dies geschieht im Anschluß an die Untersuchung von Max Bandle über «Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803 bis 1814».

[9] Bundesvertrag, § 1, Off. Sammlung I, S. 1.

[10] Bundesvertrag, §§ 8 und 6; Off. Sammlung I, S. 6f. Vgl. Bonjour «Schweiz», S. 392; Dierauer, S. 408ff.; Gagliardi, S. 124f.; His «Staatsrecht», S. 753f.; Rappard, S. 38ff.

ERSTER TEIL

STELLUNGNAHME ZU EIDGENÖSSISCHEN FRAGEN

I. Der Thurgau an der Tagsatzung

1. Kapitel

Wachsendes Nationalbewußtsein im Thurgau

In verschiedenen Fragen, besonders wenn finanzielle Interessen auf dem Spiel standen oder das Ansehen und die Gleichberechtigung des Kantons gefährdet wurden, pochten die thurgauischen Politiker auf die Souveränität. Oft verhinderten sie aus mangelnder Weitsicht günstige eidgenössische Regelungen. Sie unterschieden sich darin nicht von Vertretern anderer Kantone.

Parallel dazu läßt sich eine andere Einstellung verfolgen. Etliche Äußerungen von Morell, Anderwert und Freyenmuth deuten darauf hin, daß sie sich nicht allein um den Aufbau ihres Kantons bemühten, sondern ihre Blicke auf den ganzen Staatenbund richteten. Unverkennbar äußerte sich ihr Nationalbewußtsein im März 1815, als die Kriegsgefahren alle Gegensätze vergessen ließen und ihre Sorge der Verteidigung des «gemeinsamen Vaterlandes» galt.

Johann Morell, obwohl eifriger Verfechter der kantonalen Eigenständigkeit, zeigte Verständnis für die von der Tagsatzung eingeleitete Mobilisierung des eidgenössischen Heeres vom Frühjahr 1815. Mit großer Besorgnis verfolgte er die weiteren Verhandlungen der Tagsatzung und die zunehmende Uneinigkeit unter den Ständen.

«Über ihren Bericht – erbarm sich Gott!» schrieb er an Anderwert. «Wenns so steht, dann bleibt der Tagsatzung künftig nichts weiter zu deliberieren ... dann hat sie schon ausdeliberiert ... dann ruhe sie aus von ihrer gemeinsamen Arbeit! und zittere vor den schrecklichen Folgen, welche sie bereiten half und vor der Rechenschaft. O! man kennt unser Inneres nicht ... ein Jeder denkt nur an sich und spannt den Bogen bis er zerbricht[1]!»

[1] Morell an Anderwert, 6. April 1815, Nachlaß Morell.

Trotz seiner wachsamen Sorge für die Selbständigkeit des Kantons schob er die eidgenössischen Interessen in den Vordergrund, sobald Ehre und Ansehen der Schweiz von außen angetastet wurde. Nicht immer deckten sich seine Ansichten mit denen des Vororts. In der Flüchtlingsfrage zum Beispiel wollte er nicht zugeben, daß sein Verhalten die geschlossene Stellung der Tagsatzung durchbrach. Bei ihm überwog die Abneigung gegen eine Zentralregierung. Erst wenn sich die kantonalen Interessen mit den eidgenössischen deckten, stand er für gemeinsame Lösungen ein. Unbedingt billigte er in der militärischen Verteidigung einheitliches Vorgehen. Er erkannte auch in politischen und wirtschaftlichen Fragen die Notwendigkeit einer geeinigten Haltung. An der außerordentlichen Tagsatzung im Dezember 1830 betonte er, daß der Thurgau bereit sei, «die Bande einer heilbringenden Eintracht immer enger zu knüpfen[2]», fügte aber hinzu, daß die Tagsatzung von jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons absehen müsse.

Ähnliche Ansichten vertrat Regierungsrat Freyenmuth. Unermüdlich mit dem Finanzhaushalt des jungen Staates beschäftigt und aufrichtig um das Wohl der Bevölkerung besorgt, verteidigte er die kantonalen Rechte rücksichtslos, ohne sich immer um die gesamtschweizerischen Verhältnisse zu kümmern. Er sah ein, daß die Ständeinteressen in vielen Fällen eine eidgenössische Regelung verhinderten. Die mangelnde Einheit im Innern nahm er hin. Aber wie Landammann Morell, so erachtete auch Freyenmuth Geschlossenheit der Schweiz nach außen als dringend. Im Zusammenhang mit den gegen Frankreich zu treffenden Retorsionsmaßnahmen notierte er in sein Tagebuch: «Es ist sehr fatal, daß hiebei die Schweiz die Blöße ihrer Verfassung dem Auslande zur Schau stellt[3]».

Gewisse Probleme, besonders Fragen über wirtschaftliche Vereinheitlichung, sollten seiner Meinung nach nicht vor die Tagsatzung gebracht werden, solange sich eine Verständigung als aussichtslos erwies. Im Jahre 1830, als die «Zügellosigkeit der Massen» und die Machtlosigkeit der Behörden gegenüber der Volksbewegung Freyenmuth beunruhigte, schrieb er mit verhaltener Resignation, die Regierung könne sich gar nicht auf das Volk verlassen. Einzig im Bundesvertrag habe sie eine feste Stütze[4].

Am ausgeprägtesten läßt sich bei Landammann Joseph Anderwert ein zunehmend auf den Bund ausgerichtetes Denken verfolgen, da ziemlich viele Zeugnisse von ihm vorliegen. Im Dezember 1815 hob er in einer Rede vor dem Wahlkorps hervor, Selbständigkeit des Kantons sei Grundstein der thurgauischen Politik[5].

[2] E.A. 1830/31, 27. Dezember 1830, S. 97.
[3] 2. November 1822, Tagebuch Freyenmuth, Bd. 9, S. 345.
[4] 9. November 1830, ibid., Bd. 17, S. 356.
[5] 18. Dezember 1815, Nachlaß Anderwert.

Von Anfang an aber betonte er, daß nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Verzichten auf heißbegehrte Wünsche, in ständigem Ausgleich der Meinungen und unter ausdrücklichem Zusammenwirken diese Selbständigkeit bewahrt werden könne[6]. Kluge Mäßigung in allen Ansprüchen – diese Grundidee seiner eigenen Politik wollte er auf andere übertragen.

Überall, sei es an der Tagsatzung oder vor dem Großen Rat, legte er das Hauptgewicht auf Eintracht und Stärkung des Bundes. Der Thurgau bemühe sich, seine Ziele mit denen des Bundes in Übereinstimmung zu bringen, betonte er an der Tagsatzung vom Jahre 1821. Die Erfüllung der Bundespflicht bleibe das erste und billigste Bestreben. Der Kanton werde allen eidgenössischen Vereinbarungen zustimmen, wenn sie sich mit seiner Souveränität und seiner Verfassung vereinbaren lassen, bemerkte er im Jahre 1824[7].

Seiner Ansicht nach sollten gerade republikanische Staaten durch einfache Sitten, Mäßigung und Fleiß das einheitliche Denken fördern, damit in Zeiten der Ruhe durch rege Zusammenarbeit der Wohlstand gehoben werden könne und in Not und Gefahr die Existenz des Staates durch geschlossene Abwehr garantiert sei[8]. Anderwert benutzte das Bild der treuen, biedern Eidgenossen mit ihrer «Anhänglichkeit an Vaterland und Verfassung», ihrem «Zusammenhalten bei gemeinsamer Gefahr» und ihrer «Eintracht im Innern[9]». Er bewies damit, daß sich neue und alte Kantone, unbekümmert ob ihrer kantonalen Geschichte, in der Verehrung der «Altvordern» fanden und die nationalen Kräfte sich im Blick auf die ruhmvolle Vergangenheit entfachten. Die Erinnerung an die eidgenössische Gesinnung der Vorfahren müsse geweckt werden, verlangte er. Die Eigenschaften der alten Eidgenossenschaft sollten immer tiefere Wurzeln in der Gegenwart schlagen und die zweiundzwanzig Kantone verbinden, die Schweiz im Innern stärken und ihr Ansehen unter den europäischen Staaten vermehren. Anderwert unterschied also nicht zwischen der Geschichte eines ehemaligen Untertanenkantons und derjenigen der acht oder dreizehn alten Orte. Von einer Abneigung gegen die einst regierenden Stände war nichts zu spüren.

Er erachtete es als Pflicht jedes einzelnen Kantons, «die Gemüter rechtzeitig

[6] Anrede an den Großen Rat, 2. Oktober 1815, Nachlaß Anderwert.

[7] Anrede an die Tagsatzung, 2. Juli 1821, 5. Juli 1824, Nachlaß Anderwert.

[8] Anrede an den Großen Rat 1822, Nachlaß Anderwert. Man erinnert sich dabei an die Worte, die Johannes von Müller in der Einleitung zu seiner Allgemeinen Geschichte, herausgegeben von Joh. G. Müller, Tübingen 1810, Bd. 1, S. 19, schrieb: «Diese Sitteneinfalt, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Standhaftigkeit, diese Heldentugenden, welche unser einer sich selbst gebieten soll, waren bei den Alten (den Griechen und Römern) Vorschrift. In der Tat nur durch Sitten erhält sich die Gesellschaft ...»

[9] In einem Brief Laharpes an Stapfer vom 13. September 1816 (QW XII, S. 207, Nr. 231) heißt es ganz ähnlich: Es sei sehr wichtig, daß die junge Generation die denkwürdigen Ereignisse der Geschichte, Morgarten, Sempach, Näfels, den Alten Zürichkrieg, die Burgunderkriege usw., kennenlerne, damit früh schon der Patriotismus geweckt werde. Vgl. Frei, S. 63–70. Es war Johannes von Müller, der mit seiner «Geschichte der Schweizer» die Erinnerung an die Heldenzeit weckte. Vgl. Feller/Bonjour II, S. 628ff., 649, 654.

genug für das Gemeinwesen zu interessieren», denn nur so werde der Widerstandswille gegen äußere Bedrohung geweckt und werde man bereit sein, alles für die Erhaltung des Bundes zu opfern. Allein auf diesem Wege werde in Friedenszeiten das Wohl der Schweiz mit allen Kräften gefördert. Das Fundament zu diesem Denken müsse durch zweckmäßige Schulen, durch Wissenschaft und Kultur gelegt werden[10].

Auch Anderwert bestand auf der Souveränität des Kantons und verbat sich jede unberechtigte Einmischung in dessen innere Einrichtung[11]. Als traditionsbewußter Föderalist legte er Wert auf Stärkung des lockern Staatengefüges, um dadurch die Eigenständigkeit des einzelnen Gliedes zu sichern. Mit seiner Rede vor der Tagsatzung im Juli 1830 wandte er sich an alle «Schweizer». Er erwartete von ihnen vaterländische Gesinnung und Anhänglichkeit an den Bund, auch wenn sie sich öffentlich für die liberalen Ideen einsetzten und vermehrtes Mitspracherecht des Volkes verlangten[12].

Den Umtrieben des Jahres 1830 stand er skeptisch gegenüber, weil er gesetzwidriges Verhalten befürchtete. Einer Verfassungsrevision stellte er nichts entgegen. Aber er verlangte, «daß es auf demjenigen Weg geschehe, für den die Garantie des schweizerischen Bundes ausgesprochen ist, dem unser Kanton und seiner Verfassung nicht fremd werden darf[13]».

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die kantonalen Souveränitätsansprüche nach 1815 nicht fallengelassen worden sind. Doch traten die thurgauischen Regierungsräte in den folgenden Jahren immer bewußter für die Stärkung des Bundes ein. Das seit der Helvetik rege Nationalbewußtsein überwog mehr und mehr auch im Thurgau[14].

2. Kapitel

Der Thurgau und der Bundesvertrag

Wie bereits in der Einleitung angeführt worden ist, bildete der Bundesvertrag von 1815 die Grundlage der eidgenössischen Politik während der Restaurationsepoche und darüber hinaus bis zur neuen Bundesverfassung vom Jahre 1848.

Es mußte sich im ehemaligen Untertanengebiet ein ganz anderes Verhältnis zu dieser Akte entwickeln als etwa in den einst regierenden Orten. Denn sie

[10] Rede vor dem Großen Rat, 3. Januar 1825, Nachlaß Anderwert.
[11] Rede vor dem Großen Rat, 18. Dezember 1830, Nachlaß Anderwert.
[12] 5. Juli 1830, Nachlaß Anderwert.
[13] Anrede an den Großen Rat, 8. November 1830, Nachlaß Anderwert. Vgl. Brief an D. von Wyß, 17. November 1830: Leider sei es seinem Kanton nicht vergönnt gewesen, den gesetzlichen Weg zu beschreiten, FA von Wyß.
[14] Vgl. Frei, S. 288f.

garantierte ihm die Unabhängigkeit, die es erst seit dem Umbruch von 1798 besaß. Sie brachte ihm also Gewinn. Von den alten Ständen hingegen verlangte sie Verzicht auf alle Privilegien.

Daher fühlte sich der Thurgau mit besonderer Anhänglichkeit an die neue Ordnung gebunden und hielt sich genau daran. Am deutlichsten bewies er dies im Militärwesen, aber auch in allen Wirtschaftsfragen und politischen Angelegenheiten[1]. Er säumte nicht, seine Beiträge vertragsgemäß zu leisten, und betrachtete es als «heilige Pflicht», allen Bestimmungen nachzukommen. Es kam nie vor, daß der Thurgau gemahnt werden mußte.

Offensichtlich wollte er mit dieser pflichtbewußten Haltung beweisen, daß man ihm Vertrauen schenken konnte. Er betonte wiederholt, wie sehr ihm daran liege, am Aufbau und der Stärkung des Bundes mitzuarbeiten. Jede Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft wurde mit dem allgemeinen Hinweis eröffnet, sie habe überall mitzuwirken, «wo immer sich Gelegenheit biete, das Glück und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern und zu festigen[2]».

Auf keinen Fall sollte durch gesetzwidriges Verhalten die erreichte Position aufs Spiel gesetzt werden. Noch 1830 waren Anderwert und Freyenmuth fest überzeugt, daß man nur durch Beachtung des Bundesvertrages die Unabhängigkeit wahren könne. Sie warnten davor, eine Verfassungsrevision durchzuführen, die gegen den Bund verstoße[3].

In diese Richtung weist auch die Tatsache, daß sich der Thurgau in vielen Fragen der Mehrheit anschloß. Einzig gegen Benachteiligung und Rechtsverletzungen wehrte er sich. Öfters aber hieß es in der Instruktion, die Gesandtschaft habe sich nach der Mehrheit zu richten[4]. Er war sogar bereit, entgegen seiner Überzeugung und seinen Interessen sich zu fügen, wenn die andern Stände einmütig einen Beschluß faßten.

Dennoch befriedigte das lockere Bündnis vom 7. August 1815 den Thurgau nicht voll und ganz[5]. Er hätte eine weitgehende Zentralisation der ausgeprägt föderalistischen Ordnung vorgezogen, vor allem im wirtschaftlichen Bereich und in der Außenpolitik. Daher unterstützte er alle Einheitsbestrebungen. Er schloß sich den Konkordaten über freie Niederlassung für Bürger anderer Kantone und Aufnahme von Heimatlosen an. Auch hieß er verschiedene Tagsatzungsbeschlüsse

[1] Vgl. Kap. 4, dann auch Kap. 5 über die Aufrechterhaltung des freien Verkehrs im Innern. In diesem Zusammenhang muß wohl auch die Inkamerationsfrage erwähnt werden: Dort setzte sich der Thurgau für den klösterlichen Besitz und damit für die Existenz der Klöster ein, wie Art. 12 des Bundesvertrages verlangte. Vgl. Kap. 14.

[2] StATG, Instruktionen 1816–1830.

[3] Siehe Kap. 1.

[4] Z.B. StATG, Instruktion 1819, § 23.

[5] Rappard, S. 38f.

über Verbesserung im Militär- und Handelswesen gut. Ohne weiteres übertrug er gewisse Kompetenzen den eidgenössischen Behörden[6].

Mochten ihn dabei ähnliche Überlegungen leiten wie zur Zeit der Helvetik? Damals hatte er die Garantie seiner Selbständigkeit in einem zentral geleiteten Staat erblickt und von Napoleon Schutz gegen die Ansprüche der alten Orte erwartet. In der Mediationszeit hingegen hatte er mit Vehemenz die kantonale Souveränität postuliert. Dieses Ziel verfolgte er auch in den folgenden Jahren. Er behielt dennoch entscheidende Grundsätze der Revolution bei, nämlich die Forderung nach Gleichheit und Einheit. Wohl waren sie in der Kantonsverfassung vom Jahre 1814 empfindlich eingeschränkt, in den Beziehungen nach außen aber standen sie im Vordergrund. Vor allem Landammann Morell und Regierungsrat Freyenmuth sahen darin eine Möglichkeit, die Eigenständigkeit des Kantons zu sichern. Denn in verschiedenen Fällen schützten ihn allein der Vorort und die Tagsatzung vor Übergriffen anderer Kantone oder fremder Staaten. Vielfach blieben seine Bemühungen ohne die Unterstützung der eidgenössischen Behörden erfolglos. Er befürwortete daher Zentralisation nicht allein aus Anhänglichkeit an die revolutionären Neuerungen, sondern aus Sorge um seine Existenz.

Obwohl Verbesserungen in seinem Interesse lagen, brachte der Thurgau nie einen eigenen Vorschlag vor. Er überließ die Initiative dem Vorort, der Tagsatzung oder andern Kantonen. Diese Politik stand im größten Gegensatz zu seiner Aktivität während der Regeneration. Die liberale Verfassung vom 14. April 1831 stellte nämlich Grundsätze auf, die nach einer Revision des Bundesvertrages riefen[7]. Schon am 25. Mai 1831 richtete der Kleine Rat im Auftrag der gesetzgebenden Behörde ein Schreiben an den Vorort, worin er ihn aufforderte, allen Ständen den Antrag zur Bundesrevision ad instruendum mitzuteilen[8]. Er verlangte «eine kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zusagende Zentralisation[9]». Damit eröffnete der Thurgau die Diskussion über die Reorganisation des Bundes, die bis 1848 nie abbrechen sollte.

Zwischen 1815 und 1830 aber bemühte er sich, jedes Aufsehen zu vermeiden. Er hielt sich eng an das Urteil der alten Stände und trug den Wünschen der eid-

[6] So lehnte der Kleine Rat z.B. auch das Ansuchen Frankreichs um eine Vereinbarung über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren ab, mit der Begründung, der Gegenstand müsse der «obersten Bundesbehörde» zur Beratung vorgelegt werden. StATG, Kleiner Rat, Prot. 3. September 1823, § 1776; Kleiner Rat, Missive 1823, Nr. 437.

[7] StATG, Kantonsverfassung 1831, Abschn. 10, § 216a–g.

[8] Darin hieß es unter anderem: «Soll aber das Streben nach dem Bessern und Zeitgemäßen nicht auf halbem Wege stehen bleiben, soll es wirken zu Nuz und Frommen des gesammten Vaterlandes, so muß ein kräftigeres Zusammenwirken der Glieder desselben Bundes erstehen, damit der Bundesstaat aus den engern Gränzen bisheriger Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem ächten und festen Nationalgeist, aus dem allein wahrhafte und umfassende Vaterlandsliebe, die Wohlfahrt für Zeitgenossen und Nachwelt, erblühen kann, welche jene Achtung der auswärtigen Staaten hervorruft, die Jahrhunderte hindurch das ungeschwächte Eigenthum unser Altvordern war ...». StATG, Kleiner Rat, Missive 25. Mai 1831, Nr. 5.

[9] E.A. 1831, S. 74f.

genössischen Behörde weitgehend Rechnung. So meinte der badische Geschäftsträger in der Schweiz, von Dusch, beim Kanton Thurgau könne man über den Vorort viel erreichen[10].

Die Sorge der Regierung galt in erster Linie dem Ausbau des Staates und der Förderung des allgemeinen Wohlstandes. Dieser Aufgabe wurde alles andere untergeordnet. Deshalb waren alle Beziehungen nach außen zurückhaltend.

3. Kapitel

Eidgenössische Gemeinschaftswerke

Am 16. Juni 1818 wurde das Wallis durch eine furchtbare Naturkatastrophe heimgesucht. Ein Gletscherbruch hatte die Drance in ihrem Lauf gehemmt, die dann durch plötzlichen Durchbruch das Bagnetal bis Martigny überschwemmte. Der Staatsrat des Kantons Wallis bat die Stände in einem Kreisschreiben vom 9. Juli 1818 um «bundesbrüderliche Hilfe[1]».

Der Thurgau traf zunächst keine Entscheidung, sondern erkundigte sich bei den Regierungen von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau nach den dortigen Maßnahmen. Ihrem Beispiel folgend, erhob der Kleine Rat eine «Liebessteuer[2]». Er beauftragte alle Oberamtmänner in den Bezirken, das Dekret zu verbreiten und in den Kirchen verkünden zu lassen, daß die Regierung um Unterstützung der schwerbetroffenen Walliser Bevölkerung bitte[3]. Ein spezielles Kreisschreiben richtete er an die Klöster. Sie sollten, getragen vom Mitgefühl für die Not von achttausend Menschen, einen Beitrag an den Schaden von über 1 Million Schweizer Franken leisten[4]. Die Aufrufe blieben nicht ungehört. Die Regierung überwies dem Staatsrat des Kantons Wallis 3854 Franken. Der Thurgau stand nicht abseits, sondern konnte zu den zehn Kantonen gezählt werden, die eidgenössisches Denken nicht etwa nur proklamierten, sondern durch die Tat bewiesen[5].

Bereitschaft zur Unterstützung anderer Kantone war also vorhanden. Jedoch, so betonte die thurgauische Regierung wiederholt, verboten die geringen finanziellen Kräfte ein großzügiges Eingreifen. Dies äußerte sich vor allem in der Stellungnahme zu eidgenössischen Gemeinschaftswerken.

Der Antrag der Linthkommission, zweihundert Aktien unter alle Kantone

[10] GLA 48/2725, von Dusch an Berstett, 13. November 1825.

3. Kapitel:

[1] StATG, Kantone, Wallis an alle Stände, Kreisschreiben vom 9. Juli 1818.

[2] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 2281, 20. November 1818.

[3] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 1333, 24. November 1818.

[4] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 1407, 18. Dezember 1818.

[5] E.A. 1818, Beilage, S. 297ff., E.A. 1819, S. 210.

zu verteilen, um die Beendigung des großen nationalen Unternehmens sicherzustellen[6], wurde wohl von Anderwert an der Tagsatzung im Januar 1815 gutgeheißen und von der Exekutive dem Großen Rat zur Ratifikation empfohlen, der Große Rat verweigerte aber die Unterzeichnung und begründete die Ablehnung damit, der Staat dürfe sich nicht zu viel aufbürden. Er schlug vor, die Aktien an private Abnehmer weiterzuleiten[7]. Erst als die eidgenössische Behörde nochmals dringend um Geldmittel bat, bewilligte er einen einmaligen Beitrag von 845 Franken. Zugleich wurde betont, jede weitere finanzielle Unterstützung müsse aus Rücksicht auf die Finanzschwierigkeiten des Kantons unterbleiben[8]. Der Kleine Rat bemühte sich, Private zum Kauf von Aktien zu gewinnen, und fragte die Klosterverwaltungen an. Doch erhielt er von allen Seiten Absagen[9].

Beratend und vermittelnd beteiligte sich die Tagsatzungsgesandtschaft an den Besprechungen über das Linthunternehmen, verwahrte sich aber instruktionsgemäß gegen jede weitere Krediterteilung[10]. Nach Ansicht des Großen Rates mußten die fehlenden Geldmittel von Schwyz, Glarus und St. Gallen aufgebracht werden, da sie am Gelingen des Unternehmens interessiert waren. Trotz dringenden Appellen des Vorortes an das eidgenössische Solidaritätsgefühl beharrte der Große Rat auf seinem Standpunkt.

Man war bereit, bei unmittelbarer Not eines eidgenössischen Standes Hilfe zu bringen, hielt sich aber zurück, wenn einzelne Kantone eidgenössische Unterstützung zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verlangten. Mit Recht konnte der Thurgau dabei auf seine eigenen Schwierigkeiten hinweisen. Die thurgauische Bevölkerung war noch immer stark verschuldet, und dem Staat fehlten reiche Einnahmequellen[11]. So lehnte die Regierung den Antrag des Kantons Graubünden, die Rheinkorrektion oberhalb von Sargans unter eidgenössische Leitung und Finanzierung zu stellen, ab. Zwölf Stände erklärten sich an der Tagsatzung vom Jahre 1816 bereit, die erste Untersuchung in eidgenössischem Namen vornehmen zu lassen. Der Thurgau stimmte nicht zu. In der Instruktion vom Jahre 1817 hieß es ausdrücklich, man werde keinen «tatkräftigen Anteil» an der Angelegenheit nehmen[12]. Der Kleine Rat beantwortete das Bittgesuch in diesem Sinne[13] und begnügte sich, wie die Mehrheit der Stände, an der Tagsatzung von 1818 mit dem

[6] StATG, Gesandtschaftsbericht vom 11. Januar 1815.
[7] StATG, Tagsatzung, Großer Rat an den Kleinen Rat, 17. Januar 1815.
[8] StATG, Großer Rat, Prot. 8. Januar 1818; vgl. Oechsli II, S. 471.
[9] StATG, Eidgenössisches, Klosterverwaltungen an den Kleinen Rat, Dezember 1818.
[10] StATG, Instruktion 1819, § 41; Kleiner Rat, Prot. 1821, § 2013.
[11] Tagebuch Freyenmuth, Bd. 7, S. 326; Bd. 8, S. 317; Sulzberger, S. 163: Zwischen 1815 und 1818 hatten die Bezirkskanzleien für 11 101 252 fl Schuldverschreibungen aufzuweisen, im Gegensatz zu 7 865 532 fl zwischen 1803 und 1815.
[12] StATG, Instruktion 1817, § 33.
[13] StATG, Kantone, Graubünden an Thurgau, 31. Mai 1817; Kleiner Rat, Prot. 1817, § 1335.

Bericht der eidgenössischen Kommission. Weitere Beratungen fanden nicht mehr statt[14].

Ähnlich verhielt sich der Thurgau in der Frage des Ausbaus der Gotthardstraße. Am 27. Juni 1818 schrieb die urnerische Regierung zweihundertachtzig Aktien zu je 1000 Franken zum Kauf aus, um die Fahrbarmachung der wichtigen Handelsstraße zu ermöglichen. Sie rechnete mit einem Kostenaufwand von 300 000 Franken und versprach, mit den Arbeiten zu beginnen, wenn 240 000 Franken zusammengebracht wären. Die Aktien sollten zu zweieinhalb Prozent verzinst werden. Nach fünf Jahren wollte Uri mit der Rückzahlung beginnen[15].

Wohl war der Kleine Rat von der Notwendigkeit des Unternehmens überzeugt und hätte gerne, wie er betonte, den Anlaß dazu benutzt, seine freundeidgenössische Gesinnung zu beweisen. Doch mußte er auch hier daran erinnern, daß der Kanton über keine öffentlichen Hilfsmittel verfügte. Zudem hatten die vergangenen Mißjahre den Staat zur Unterstützung der eigenen Bevölkerung gezwungen und seine finanziellen Kräfte erschöpft. Die Regierung bewies ihren guten Willen damit, daß sie Private zum Kauf von Aktien zu gewinnen suchte und die Tagsatzungsgesandtschaft instruierte, den von Uri verlangten Zollerhöhungen für die Gotthardstraße zuzustimmen. Die Oberamtmänner erhielten die Weisung, die Handelshäuser in ihren Bezirken zum Kauf von Aktien zu bewegen. Auf die wiederholte Bitte Uris, bekräftigt vom Vorort Bern[16], wandte sich der Kleine Rat nochmals an die Bezirke, mit dem Erfolg, daß eine Aktie von zwei Handelshäusern in Islikon abgekauft wurde[17].

Der Thurgau bemühte sich wirklich darum, die Anliegen anderer Kantone zu berücksichtigen. Dies bewies er im Jahre 1828, als er eine Aktie zur Fahrbarmachung der Gotthardstraße übernahm[18]. Die Argumentation im Jahre 1818 war also nicht leerer Vorwand gewesen, denn als sich der Thurgau so weit erholt hatte, zögerte er nicht, einen Beitrag zu leisten[19].

4. Kapitel

Militärfragen

Trotz großen Meinungsverschiedenheiten hielten die neunzehn Einzelstaaten der Mediationszeit in einer Hinsicht zusammen: Sie waren gewillt, die Schweiz

[14] StATG, Abschiede 1818, S. 285; Fetscherin I, S. 1174.
[15] StATG, Kantone, Uri an Thurgau, 27. Juni 1818.
[16] StATG, Kantone, 11. Juli 1818 und 31. Oktober 1818.
[17] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1818, § 2368.
[18] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1828, § 841.
[19] Vgl. StATG, Kleiner Rat, Missive 1828, Nr. 42, 43.

gegen Angriffe von außen zu verteidigen. Dies bewies ihre Reaktion im März 1815, als die Rückkehr Napoleons bekannt wurde. Die drohende Gefahr einer erneuten kriegerischen Auseinandersetzung ließ sie erkennen, daß nur durch Geschlossenheit im Innern die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gesichert werden konnte. Alle Kantone betonten ihre Abwehrbereitschaft[1].

Der Thurgau fühlte sich als ein Teil des Ganzen und unterstützte alle militärischen Maßnahmen. Er erwartete von den andern Kantonen die gleiche entschlossene Haltung, damit endlich, wie er hoffte, «die im gegenwärtigen kritischen Augenblick so vorzüglich nothwendige Eintracht wieder hergestellt werde, damit die Schweiz ihren Platz in der Reihe der Nationen mit Ehren behaupte[2]».

Die Regierungsbeschlüsse und Anordnungen während der Herrschaft der Hundert Tage waren getragen von ernstem Pflichtbewußtsein. In den Schreiben an den Präsidenten der Tagsatzung drückte der Kleine Rat aus, wie sehr ihm daran liege, allen Verfügungen der eidgenössischen Behörde nachzukommen. Er strebte darnach, die Bundespflicht genau zu erfüllen. Eine so wichtige Angelegenheit wie die Verteidigung der Schweiz, betonte er, müsse den Eifer des Kantons bis zum höchsten Grade steigern[3]. Man sei bereit, im Notfall alles zu opfern[4]. Unverzüglich wurden die thurgauischen Kontingente aufgeboten. Am 18. März 1815 konnte die Regierung melden, daß 895 Mann zum Auszug bereitstünden und an der Organisation der übrigen Teile eifrig gearbeitet werde[5]. Am 24. März 1815 waren zwei Bataillone zu je 500 Mann ausgerüstet[6]. Das eine befand sich unter Hauptmann Rüpplin auf dem Marsch nach dem Jura, das andere war in Frauenfeld zusammengezogen. Auch das dritte Bataillon wurde mobilisiert. Auf die Kreisschreiben vom 16. und 29. Mai hin, bemühte sich der Thurgau ebenso, die Reserve instand zu stellen. Doch brachte er nur ein Bataillon zusammen und mußte, da Waffen und Uniformen fehlten, um Aufschub bitten[7]. Von Anfang an machte der Thurgau auf seine geringen finanziellen Mittel aufmerksam. Er besaß keine großen Staatsdomänen und konnte nur durch außerordentliche Kriegssteuern die notwendigen Geldmittel beschaffen. Der Kleine Rat erließ im April, Mai und September 1815 Dekrete, worin er von den Gemeinden 40000 Gulden[8],

[1] Vgl. Kreisschreiben vom 15. März und 3. April 1815, gedruckt in E.A. 1814/15, III, S. 207; StATG, Gesandtschaftsbericht vom 7. April 1815.

[2] StATG, Großer Rat, allgemeine Akten, Kleiner Rat an den Großen Rat, 7. April 1815.

[3] StATG, Kleiner Rat, Missive 1815, Nr. 84, Kleiner Rat an die Tagsatzung, 18. März 1815.

[4] Morell an Anderwert, 18. März 1815, Nachlaß Morell. Vgl. Brüllmann, S. 47, und Hasenfratz, S. 88: Im Jahre 1798 stellte der Thurgau sofort nach Empfang der Freilassungsurkunde «mit überfließendem Eifer» Truppen zur Verfügung.

[5] Morell an Anderwert, 16. März 1815, Nachlaß Morell. StATG, Kleiner Rat, Missive 1815, Nr. 84, Kleiner Rat an die Tagsatzung, 18. März 1815; E.A. 1814/15, III, S. 212.

[6] Nur die Kapute fehlten, Schoop «Miliz», S. 72.

[7] StATG, Kleiner Rat, Missive 1815, Nr. 433, Kleiner Rat an die Tagsatzung in Zürich, 31. Mai 1815; Nr. 434, Kleiner Rat an Staatsrat Finsler, eidgenössischer Oberstquartiermeister, 31. Mai 1815.

von den Klöstern, Stiften und Statthaltereien 6000 Gulden Abgaben verlangte[9]. Da aber die vorangegangenen Kriegsjahre schwer auf der Bevölkerung lasteten, konnte er nicht bedenkenlos noch mehr fordern. Er war gezwungen, beim Kanton Zürich gegen Verpfändung der Komturei Tobel 60000 Gulden aufzunehmen[10]. Es erfüllte ihn mit Genugtuung, daß er trotz den großen Schwierigkeiten alle acht Geldkontingente der Tagsatzung überweisen konnte und nie vom Vorort gemahnt werden mußte[11].

Die Bereitwilligkeit, der Landesverteidigung kein Hindernis in den Weg zu legen, reichte so weit, daß Landammann Morell die sonst ängstlich gehüteten Mitspracherechte des Kantons der Sorge um den Verlust der schweizerischen Unabhängigkeit unterordnete. Ihm war aufgefallen, daß die Tagsatzung am 15. März 1815 ohne Instruktion der Standesregierungen die militärische Anordnung getroffen hatte. Sie habe als Zentralregierung gehandelt, schrieb er an Anderwert, und in Wirklichkeit umgesetzt, was in den Beratungen um den Bundesvertrag heftig abgelehnt worden sei. Er bezeichnete dieses Vorgehen in der gefährlichen Situation als verständlich und ließ es als «notwendiges Übel» gelten[12].

Um so entschiedener aber setzte sich Morell später, als die Gefahr gebannt und die Ordnung wiederhergestellt war, für die Interessen seines Kantons ein. Der Bundesvertrag hatte, nach einem aus der Mediation übernommenen Schema, für jeden Kanton die Mannschaftszahl und den Kostenanteil an den Militärausgaben der Eidgenossenschaft festgelegt, abgestimmt auf die Bevölkerungsdichte und die Vermögenslage. Darnach hatte der Thurgau 1670 Mann ins Bundesheer zu stellen und einen jährlichen Beitrag von 25052 Gulden zu leisten[13]. Als im Sommer 1816 die Geld- und Mannschaftsskala überprüft wurde, wehrte sich Morell gegen eine Überbeanspruchung seines Kantons im Vergleich zu andern Ständen. Mit dem Hinweis auf mittelmäßigen Bodenertrag, wenig Handel und Gewerbe und eine Schuldenlast von 2 Millionen Franken überzeugte er die Deputierten an der Tagsatzung von der geringen ökonomischen Kraft des Thurgaus. Er erreichte, daß ihm – nach einigen Bedenken von seiten der eidgenössischen Militärkommission – eine gewisse Erleichterung gewährt, das Mannschaftskontingent auf

[8] Der Gulden (fl) bildete im Thurgau wie in Appenzell-Außerrhoden, Schaffhausen und St. Gallen die Hauptwährung. Er war dem deutschen Reichsfuß angeglichen: 1 fl = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 240 Pfennig = 480 Heller = 2.12 Franken neuer Währung. Wenn im folgenden neben den Gulden auch Franken erwähnt werden, so ist damit der alte, dem französischen Währungssystem angeglichene Schweizer Franken gemeint. Man rechnete für 2 fl 3 Schweizer Franken alter Währung. Der Franken galt als bloße Rechnungsmünze und wurde im Verkehr nicht gebraucht. Zingg «Münzwesen», S. 17f., und Sager, S. 50.

[9] Dekrete vom 11. April, 8. Mai und 26. September 1815, Off. Sammlung I, S. 135 und 137f.

[10] Häberlin, S. 84; StATG, Gesandtschaftsbericht vom 14. April 1815.

[11] StATG, Kleiner Rat, Missive 1815, Nr. 679 und 853; Kleiner Rat an Vorort, 21. Juli 1815 und 1. September 1815.

[12] Morell an Anderwert, 18. März 1815, Nachlaß Morell.

[13] Bundesvertrag, Art. 2, Off. Sammlung I, S. 2.

1520 Mann herabgesetzt und der Geldbeitrag auf jährlich 22800 Franken beschränkt wurde[14].

Zugleich kam Morell auf eine alte Forderung zurück. Er verlangte eine Entschädigung für die im Juni 1814 an der Grenze aufgestellten Truppen. Damals war auf Befehl der eidgenössischen Militärkommission eine thurgauische Infanteriekompagnie aufgeboten worden, um den Grenzübergang bei Konstanz gegen den Übertritt von Angehörigen der österreichisch-deutschen Legion zu sichern. Nach Ansicht der thurgauischen Regierung hatte es sich um eine eidgenössische Maßnahme gehandelt. Daher verlangte sie, daß die Kosten aus der eidgenössischen Militärkasse zu begleichen seien. Obwohl sich die eidgenössische Militärkommission dagegen aussprach und die Einberufung der Truppen als eine Verstärkung des kantonalen Polizeikorps betrachtete[15], hießen achtzehn Stände das Gesuch gut[16].

Der Thurgau zeigte sich zurückhaltend gegenüber allen kostspieligen Neuerungen, begrüßte aber im allgemeinen Verbesserungen auf militärischem Gebiet. Am 7. Januar 1818 ratifizierte der Große Rat das eidgenössische Militärreglement vom 20. August 1817[17]. Die Kredite für die Militärschule in Thun, die eidgenössischen Übungslager, die Besoldung des Generals und die laufenden Militärausgaben wurden gewährt, sofern deren Bedürfnis ausreichend erwiesen war[18].

Es war der Thurgau, der in der Kontroverse um die eidgenössischen Grenzgebühren an der Tagsatzung vom Jahre 1819 den ausgleichenden Antrag stellte: Alle Stände sollten sich damit einverstanden erklären, die Grenzgebühren auf Luxuswaren so lange fortbestehen zu lassen, bis der Betrag von vier Geldkontingenten in die Kriegskasse eingesammelt sei[19]. Er bewies damit, wieviel Gewicht er dem Ausbau des Bundesheeres beimaß. Daneben mochten bei diesem Vorschlag auch finanzpolitische Überlegungen eine Rolle spielen. Es lag ihm daran, keine zusätzlichen direkten Beiträge an die Kriegskasse leisten zu müssen.

Im allgemeinen wurde vom Thurgau Sparsamkeit bei allen Militärausgaben, besonders bei der Anschaffung von Kriegsmaterial, verlangt[20]. Es blieb jeweils den Tagsatzungsabgeordneten überlassen, abzuwägen, was an finanziellen Mitteln zugestanden werden konnte und wo der Kanton vor überhöhter Beanspruchung geschützt werden mußte.

Man scheute vor keinen Anstrengungen zurück, die Kantonskontingente nach eidgenössischen Vorschriften in Ordnung zu halten. Mit geringsten Mitteln wurde

[14] StATG, Abschiede 1816, S. 24. Vgl. Schoop «Miliz», S. 75–77.
[15] E.A. 1814/15, II, S. 459.
[16] StATG, Abschiede 1816, S. 115.
[17] StATG, Großer Rat, Prot. 1818, S. 169; Kleiner Rat, Prot. 1817, 30. Dezember, § 2801.
[18] StATG, Instruktion 1819, §§ 10, 11, 14.
[19] E.A. 1819, S. 64; E.A. 1820, S. 19. Der Antrag wurde am 11. Juli 1820 zum Beschluß erhoben. Huber «Zollwesen», S. 37.
[20] StATG, Instruktion 1820, §§ 12, 13.

versucht, höchste Leistungen zu erzielen, wie es im ersten eidgenössischen Inspektionsbericht vom Jahre 1820 hieß[21]. Die eidgenössischen Inspektoren lobten den vorbildlichen Stand der thurgauischen Truppen und hoben die unermüdliche Tätigkeit der Kantonsbehörden auf militärischem Gebiet hervor. Der Thurgau beharrte auf möglichst großer Selbständigkeit bei der Organisation seiner Miliz. Der Einfluß der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde war relativ gering[22]. Man schenkte dem Ausbau der kantonalen Militärordnung große Beachtung. Ein Zurückbleiben könnte sich rächen, meinte Landammann Anderwert[23]. Während der Restauration wurden Reformen durchgeführt, die weit herum als mustergültig angesehen wurden[24].

Mit Recht konnte der Thurgau verlangen, daß säumige Kantone von den eidgenössischen Behörden zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten angehalten werden sollten[25], ging er doch mit gutem Beispiel voran. Als im Revolutionsjahr 1830 die Kriegsgefahr anstieg, versäumte der Kanton nicht, den Bestimmungen des Bundesvertrages nachzukommen. Wie 1815 war er bereit, Neutralität und Unabhängigkeit des «gemeinsamen Vaterlandes» zu schützen[26]. Die Regierung sprach nicht nur wiederholt den festen Willen zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung am Bund aus, sondern bewies gerade im Militärwesen mit der Tat, daß sie diese Aufgabe ernst nahm.

5. Kapitel

Wirtschaftsfragen

In den wirtschaftlichen Fragen überließ der Bundesvertrag den Kantonen große Freiheit. Sie konnten wie bisher ihre Zölle, Weg- und Brückengelder erheben und Verträge über «ökonomische Gegenstände» abschließen[1]. Wenige Einschränkungen wurden festgelegt: Über Handelsverträge mit dem Ausland entschied die Tagsatzung[2], und neue kantonale Gebühren mußten der eidgenössischen Behörde zur Bewilligung vorgelegt werden[3].

[21] 1. Inspektionsbericht von Oberst Füßli, E.A. 1820, S. 12, und Beilage F; StATG, Gesandtschaftsbericht vom 1. August 1821.

[22] Vgl. Schoop «Miliz», S. 86.

[23] Rede Anderwerts vor dem Großen Rat, 3. Januar 1825, Nachlaß Anderwert.

[24] Schoop «Miliz», S. 88. Regierungsrat Hirzel war die großartige Leistung zu verdanken; ibid., S. 79ff., «Hirzel und seine Militärreform der Restaurationszeit».

[25] StATG, Instruktion 1828, § 7.

[26] Rede Anderwerts vor dem Großen Rat, 18. Dezember 1830, und an der Tagsatzung vom 5. Juli 1830, Nachlaß Anderwert.

5. Kapitel:

[1] Bundesvertrag, § 8, Off. Sammlung I, S. 8.

[2] § 8, 4. Abschnitt, ibid., S. 7.

[3] § 11, ibid., S. 10.

Eine wichtige Regelung bestand im ersten Abschnitt des Artikels 11. Darin wurde der freie Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, Landesprodukten, Handelswaren und Vieh in allen Kantonen garantiert und ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert. Den Regierungen war also verboten, zum Schutz der eigenen Bevölkerung Sperrmaßnahmen zu treffen, in Notzeiten zum Beispiel die Getreideausfuhr zu behindern und bei Überfluß die außerkantonalen Erzeugnisse mit übermäßig hohen Gebühren zu belasten.

Freier, ungehinderter Verkehr – auf dieses Postulat berief man sich bei jeder Gelegenheit[4]. Daß sich aber Theorie und Praxis nicht durchwegs deckten und einzelne Stände hin und wieder versuchten, den Artikel 11 zu umgehen, zeigte sich vor allem im Hungerjahre 1817. Verschiedene Kantone ordneten Schutzmaßnahmen an, die im Thurgau größte Mißbilligung hervorriefen. Den Artikel 11 aufrechtzuerhalten, betrachtete die thurgauische Behörde als «heilige Pflicht». Aber das Elend der Bevölkerung zwang auch sie, Repressalien zu ergreifen. Der Kleine Rat erlaubte, im thurgauischen Rickenbach, unmittelbar vor dem sanktgallischen Städtchen Wil, einen Markt zu eröffnen. Er hob ihn erst auf, als die Regierung des Kantons St. Gallen gegen die andauernde Benachteiligung des Wiler Marktes Klage führte[5].

Im übrigen ließ der Thurgau die Bestimmungen des Bundesvertrages nicht außer acht und verlangte dasselbe von andern. Empfindlich reagierte er vor allem, als St. Gallen durch eine Verordnung des Großen Rates unter der versteckten Bezeichnung «Konsumsteuer» einen Eingangszoll auf schweizerische Weine erhob[6]. Zusammen mit Zürich und Schaffhausen beklagte er sich am 1. März 1825 beim Vorort, nachdem St. Gallen keine befriedigende Antwort gegeben, sondern die Maßnahmen mit dem Hinweis gerechtfertigt hatte, die an der Grenze erhobenen Abgaben würden dem Fuhrmann vom Konsumenten zurückerstattet[7].

Im Gegensatz zu andern Kantonen setzte sich die thurgauische Regierung auch nicht über die Forderung im dritten Abschnitt des Artikels 11 hinweg, sondern holte die Genehmigung für neue oder erhöhte Zölle, Weg- und Brückengelder bei der Tagsatzung ein. Ihre Begehren waren jeweils hinreichend begründet und erhielten deshalb die Zustimmung des Vorortes und der übrigen Stände widerspruchslos[8].

Die mangelnde Zentralisation in den Wirtschaftsfragen erwies sich als größtes

[4] Vgl. Rupli, S. 41; Rappard, S. 47f.
[5] Neue Zürcher Zeitung, 20. März 1818, Nr. 23, und 22. Oktober 1819; Häberlin, S. 98.
[6] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Gutachten der diplomatischen Kommission, 31. Januar 1825.
[7] StATG, ibid., 23. November 1824.
[8] StATG, Tagsatzung, Kreisschreiben mit Expertenberichten, 26. April 1826; E.A. 1822, S. 66f.; E.A. 1826, 17. Juli, S. 72f.; E.A. 1827, S. 66. Der Thurgau erhielt Bewilligung zur Erhöhung des Weggeldes auf der Strecke Uttwil–Bischofszell sowie von Arbon und Neukirch über Sulgen, Weinfelden nach Frauenfeld.

Hindernis für die Entwicklung in Handel und Verkehr. Vorort und Tagsatzung setzten ihre Bemühungen um Vereinheitlichung des Zoll-, Post- und Münzwesens fort. Alle Revisionsbestrebungen hingen von den Entscheidungen der Kantonsregierungen ab. So kam der thurgauischen Stellungnahme in den aufgeworfenen Fragen besondere Bedeutung zu.

a) Revision der Binnenzölle

Schon während der Mediationszeit waren Bestrebungen im Gange gewesen, das schweizerische Zollwesen zu reorganisieren, die Binnenzölle[9] abzuschaffen und ein modernes Grenzzollsystem einzuführen. Doch erwies sich eine Revision als äußerst schwierig, da jeder Kanton an seinen Gebühren festhielt und keine Verminderung seiner Zolleinnahmen zulassen wollte. Immer größere Nachteile zeigten sich vor allem für den Transitverkehr. Die Berichte der eidgenössischen Zollkommission, die seit 1822 unter Leitung von Johann Kaspar Zellweger aus Trogen stand, klangen sehr pessimistisch. Darin wurde hervorgehoben, daß die Schweiz Gefahr laufe, umfahren zu werden. Wollte man den Verkehr nicht noch weiter absinken lassen, so mußte eine neue Regelung getroffen werden. Zellweger schlug im Jahre 1824 vor, zunächst eine Vereinheitlichung der Zölle auf der meistbefahrenen Handelsroute von Rorschach nach Genf und auf allen nördlich dieser Linie liegenden Straßenzügen anzustreben[10].

Anderwert stimmte zusammen mit Vertretern von achtzehn Kantonen dem Antrag zu[11], und an der Tagsatzung vom Jahre 1826 erklärte sich der thurgauische Abgeordnete einverstanden, den Konkordatsentwurf über eine Zentralisation der Transitzölle[12] an einer separaten Konferenz der dreizehn beteiligten Kantone zu prüfen[13].

Die Vorschläge Zellwegers lauteten dahin, die Gebühren jedes Kantons nur an einem einzigen Ort zu erheben. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder sollten zum sogenannten großen Zoll zusammengefaßt werden, der auf den bisherigen Tarifen beruhte. Er sollte weiterhin auf allen Waren bezogen werden können, die nicht unter die Bezeichnung «Transitgut» fielen, so zum Beispiel auf Getreide, Holz, Salz und Vieh. Unter Transitgut verstand Zellweger Waren, die von einem

[9] Unter dem Ausdruck «Binnenzölle» werden im folgenden alle Gebühren verstanden, die von Kantonen, Gemeinden oder Privaten im Innern erhoben wurden, z.B. Geleit-, Fuhr- und Marktzölle, Umlade-, Hallen-, Waag- und Kaufhausgebühren. Im ganzen waren es über 400 Binnenzölle. Vgl. Oechsli II, S. 486.

[10] StATG, Tagsatzung, Kreisschreiben vom 24. März 1824.

[11] E.A. 1824, S. 61f.; StATG, Gesandtschaftsbericht vom 8. und 30. Juli 1824.

[12] Der Transitzoll umfaßt die oben erwähnten Gebühren und wird in der Diskussion um die Erleichterung des Durchgangsverkehrs gebraucht, beschränkt sich also im Gegensatz zur Bezeichnung «Binnenzoll» auf die Abgaben für Transitware auf der Strecke Rorschach–Genf.

[13] Es betraf alle Kantone, durch deren Gebiet sich diese Straßen zogen, nämlich: Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. E.A. 1826, S. 69.

fremden Staat zum andern durch die Schweiz hindurchgeführt, aber auch solche, die von den konkordierenden Kantonen ins Ausland exportiert wurden[14]. Er errechnete dafür einen speziellen Tarif, den sogenannten kleinen Zoll, aus dem Durchschnitt von einem Drittel der bisherigen kantonalen Gebühren und einer einheitlichen Taxe von 3/4 Rappen pro Zentner und Wegstunde.

Hatte der Thurgau bisher auf der zweieinhalbstündigen Strecke zwischen Wil und Aadorf, auf der Route Rorschach–Genf über St. Gallen, 1/2 Rappen pro Zentner Kaufmannsgut erhoben, so sollte er nach der neuen Berechnung 1 1/5 Rappen erhalten. Auf dem achteinhalbstündigen Weg über Neukirch-Egnach aber hätte er fast 1 Batzen pro Zentner einbüßen müssen. Seine Ansätze waren im Vergleich zu denen von Aargau, Freiburg, Waadt und Genf sehr niedrig[15].

Schon an der Tagsatzung vom Jahre 1826 brachte der Thurgau Einwände gegen das Projekt Zellwegers vor. Er verlangte eine genauere Bezeichnung der Transitwaren und wollte nur für Kaufmannsgut, das ohne Zwischenhalt durch die Schweiz geführt wurde, Erleichterungen gewähren. Wenn es aber für einen Kanton im Innern der Schweiz bestimmt war oder längere Zeit dort liegen blieb, so hielt er dafür, daß es nicht unter die Konkordatsbestimmungen fallen sollte. Aus dieser genauen Unterscheidung geht hervor, daß der Thurgau seine Grenzzolleinnahmen nicht gefährden wollte. Er hielt aus Sorge um die Staatseinkünfte und die Finanzierung des Straßenbaus und -unterhalts an seinen Tarifen fest[16]. Wohl befürwortete er eine einheitliche Regelung der Transitzölle, wehrte sich aber gegen jede Reduktion. Er erwartete Angleichung an den verhältnismäßig niedrigen thurgauischen Zollansatz.

Regierungsrat Freyenmuth vertrat die Ansicht, der Thurgau sollte sich nicht in ein Konkordat einlassen, das «ohne einen ökonomischen Vorteil nur lästige Verbindlichkeiten zur Folge hätte und nur wenig Interesse für das gemeine Wesen darbiete». Eine Zollreduktion sollte allein von jenen Kantonen verlangt werden, die sich am Handel bereicherten und deren Staatseinnahmen durch einen zunehmenden Transitverkehr erhöht würden; denn sie könnten aus vermehrtem Umsatz die erlittenen Einbußen wieder ausgleichen und sogar Gewinne erzielen. Der Kanton Thurgau aber, dessen Bevölkerung hauptsächlich Landwirtschaft betreibe und keine Handelsinteressen verteidigen müsse wie etwa der benachbarte Kanton St. Gallen, hätte nur Nachteile zu erwarten[17].

Regierungsrat Freyenmuth, Leiter des kantonalen Finanzwesens, vertrat einen andern Standpunkt als der eidgenössische Zollrevisor Zellweger. Er verteidigte

[14] E.A. 1826, S. 70, III.
[15] E.A. 1826, Beilage I, Tabelle über die kantonalen Gebühren auf der Strecke Rorschach–Genf.
[16] E.A. 1826, S. 64ff. und Beilage I.
[17] Freyenmuth an Zellweger, 20. Januar 1827, BA 1758, Korrespondenz des eidgenössischen Zollrevisors.

die fiskalischen Interessen eines kleinen Staates, der sich nicht auf den Ertrag großer Staatsdomänen stützen konnte[18]. Seine Bestrebungen galten einem gesunden, ausgeglichenen Staatshaushalt mit möglichst geringer Steuerlast für den einzelnen Kantonsbürger. Hinter dem Ziel, die Finanzkraft des Staates durch sparsame Politik zu stärken[19] und auf keine Einnahmequelle zu verzichten, trat die Berücksichtigung der eidgenössischen Interessen zurück.

Freyenmuth zweifelte sehr an der Zustimmung anderer Kantone zur verlangten Zollreduktion, da man sich, wie er meinte, «in der lieben Eidgenossenschaft nicht leicht über etwas, das in das Ökonomische eingreift», vereinigen könne und auch im ganzen die Verhältnisse der Kantone so verschieden seien und keiner dem andern Rechnung tragen wolle[20]. Damit drückte er aus, was auch andern Zeitgenossen und Beobachtern schweizerischer Verhältnisse auffiel, daß nämlich die Kantone in allen Wirtschaftsfragen ihre eigenen Interessen verfochten und – bedingt durch die großen regionalen Unterschiede – gemeinschaftliches Denken in Handels- und Zollfragen mangelte[21].

Freyenmuth lehnte die Zumutung entschieden ab, seinem Kanton Opfer aufzuladen, aus denen die andern Gewinne zogen. Seine Ansichten beeinflußten in allen Finanzgeschäften den Entscheid der Regierung. Daß sie sich hier, in der Zollfrage, mit den Meinungen der übrigen Regierungsmitglieder deckten, steht außer Zweifel.

Es war denn auch Regierungsrat Freyenmuth, der als thurgauischer Abgeordneter der Konferenz vom Februar 1827 beiwohnte, wo sich Vertreter der westlichen und der östlichen Kantone über das vorgeschlagene Konkordat berieten. Der thurgauische Gesandte erhob Einspruch gegen den ersten Teil des Entwurfes, wonach auf allen Straßen nördlich der Linie Rorschach–Genf die verlangten Zollreduktionen vorzunehmen waren. Nicht das ganze thurgauische Straßensystem sollte unter die Bestimmungen des Konkordats fallen, sondern nur die kurze Strecke Wil bis Aadorf. Hier konnte der Thurgau nach den Berechnungen Zellwegers Gewinne erzielen, auf den andern Straßen hätte er Verluste auf sich nehmen müssen. Auch der dritte Abschnitt entsprach nicht den Wünschen Thurgaus, da nämlich neben Transitwaren aus dem Ausland auch die schweizerischen Ausfuhr-

[18] Erst mit der Säkularisation der Klöster im Jahre 1848 (Schoop, S. 118) erhielt der Thurgau eigentliche Staatsdomänen. Der Ertrag von Staatsgut betrug zwischen 1811 und 1820 300 Franken jährlich, von 1821 bis 1830 600 Franken, zwischen 1851 und 1860 erst stiegen die Einnahmen auf 14900 Franken jährlich an. Böhi, S. 98. Zwischen 1815 und 1830 standen die direkten und indirekten Steuern an erster Stelle aller Staatseinnahmen, an vierter Stelle die Regale und Monopole, worunter die Zölle gezählt wurden. Böhi, S. 53ff.

[19] Hirzel meint in seinen Lebenserinnerungen, Freyenmuth sei vielleicht zu «rücksichtslos am Sparsystem gehangen». Hirzel, S. 104f.

[20] Tagebuchnotiz vom 6. Februar 1827, Th.B. 34, S. 49.

[21] Neue Zürcher Zeitung, 1826, Nr. 93; Allgemeine Zeitung, 1826, Nr. 136, Beilage.

produkte mit dem kleinen Zoll belegt werden sollten. Das aber bedeutete für den Thurgau Verlust an Grenzzolleinnahmen, und dagegen wehrte er sich[22].

Die Abstimmung über den Konkordatsentwurf fand in einer zweiten Konferenz während der Tagsatzung im Juli 1827 statt. Der thurgauische Abgeordnete, Landammann Anderwert, berief sich nochmals auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Kantons und hob hervor, daß die Zollabgaben für den Bau und den Unterhalt der Straßen dringend benötigt würden, da die einzelnen Weggelder in die Kassen der Gemeinden flössen. Das Konkordat nahm zu wenig Rücksicht auf die Situation im Thurgau. Da das Wohl der eigenen Bevölkerung aber die erste Sorge der Regierung blieb, so verweigerte Anderwert auftragsgemäß die Zustimmung. Er selber bedauerte, daß keine Lösung zustande kam[23].

Mochte der Entscheid den Umständen angemessen, von kantonaler Sicht wirklich berechtigt sein – er enttäuschte in bezug auf das Ganze. Die unermüdliche Arbeit der eidgenössischen Zollkommission und die Anstrengungen von Zollrevisor Zellweger wurden durch die Haltung des Thurgaus in Frage gestellt und scheiterten, da auch Schaffhausen und die Waadt dem Konkordat nicht beistimmten.

Mangel an Einsicht und zu rücksichtsloses Beharren auf den eigenen Vorteilen stellten sich einer befriedigenden schweizerischen Regelung der Transitzölle entgegen. Der Bericht Zellwegers vom Jahre 1828 war niederschlagend. Einzige Möglichkeit blieb die Kompromißlösung, der Versuch, auf dem Weg über Konkordate zwischen einzelnen Kantonen eine gewisse Vereinheitlichung zu erlangen, um den Transit durch die Schweiz wieder zu beleben. Zellweger schlug deshalb Verbindungen der Kantone Basel, Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt, Wallis und Genf vor, um den Verkehr von England her über die Niederlande und Deutschland nach Italien zu fördern. Eine zweite Übereinkunft zwischen St. Gallen, Appenzell, Zürich, Aargau, Basel, Bern, Solothurn und Neuenburg sollte die Durchfahrt von Frankreich her über die Schweiz nach den deutschen Staaten begünstigen[24]. Die beiden Konkordate nahmen mehr Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse als bisher, auf die Interessen der westlichen Kantone einerseits und die Stellung der Ostschweiz anderseits.

Der Kanton Thurgau aber wurde nirgends angeführt. An der Tagsatzung protestierte denn auch Landammann Morell gegen den zweiten Vorschlag. Warum hatte die Zollkommission den Kanton Appenzell, dessen Gebiet die zur Diskussion stehende Handelsstraße von Rorschach nach Genf gar nicht berührte, zu den

[22] E.A. 1826, Beilage I, S. 12f. Originalentwurf, StATG, Tagsatzung.
[23] E.A. 1827, S. 60. StATG, Gesandtschaftsbericht vom 6. August 1827.
[24] E.A. 1829, S. 61.

Verhandlungen eingeladen, den Thurgau aber übergangen? Die offensichtliche Bevorzugung eines Standes weckte Morells altes Mißtrauen und Empfindlichkeit, sobald er seinen Kanton benachteiligt sah. Sofort wurde er hart und unerbittlich, pochte er mit Vehemenz auf die Souveränität. Er betonte, daß die thurgauische Regierung an ihren Rechten festhalten und – entgegen den früheren Zusicherungen – niemals auch nur auf der Strecke Wil–Aadorf die neue Regelung einführen werde[25]. Als daraufhin die Abgeordneten der Nachbarkantone Zürich und St. Gallen den Antrag stellten, den Thurgau nachträglich in den Konkordatsverband aufzunehmen, wies Morell dieses «freundnachbarliche» Angebot ab. Er habe keine Weisung von seiner Regierung, so argumentierte er[26]. Doch verbarg sich wohl eher verletzter Stolz hinter seiner ablehnenden Haltung.

Im August 1829 wurden die Konkordate geschlossen, der Thurgau stand weiterhin abseits, wiederholte aber um so bestimmter, er werde auf seinen Rechten beharren. Wenn auch sein Einfluß im Blick auf die ganze Strecke gering war, konnten durch konkordatswidrige Zollerhebungen auf der thurgauischen Strecke doch unliebsame Belästigungen entstehen. Zellweger warf dem Thurgau im Oktober 1830 vor, seine «kleinliche, egoistische Politik» steche von der aufgeschlosseneren, bereitwilligeren Haltung der übrigen Kantone ab. Er wolle nur Gewinne erzielen, nicht auch mögliche Nachteile tragen. Aus diesem Grunde habe er, Zellweger, keinen thurgauischen Abgeordneten zu den Konferenzen eingeladen. Ein Kanton, der nicht mit Rücksicht und zum Vorteil der ganzen Eidgenossenschaft, sondern nur zu eigenem Nutzen verhandeln wolle, sei nicht willkommen.

Als aber die wiederholten Klagen der thurgauischen Gesandtschaft an den Tagsatzungen vermuten ließen, daß die Ansichten der Regierung nicht mit der persönlichen Meinung Freyenmuths in Einklang standen, und bestärkt durch die Äußerung des thurgauischen Abgeordneten an der Tagsatzung von 1830, der Kanton sei zur Revision der Zölle bereit, glaubte Zellweger, mit mehr Erfolg das Gespräch über den Transitverkehr wiederaufnehmen zu können. Er reiste nach Frauenfeld, wo er sich jedoch nur mit Regierungsrat Freyenmuth unterhalten konnte. Freyenmuth blieb bei seinen früheren Erklärungen und betonte, daß eine Verminderung der Zolleinkünfte für den finanzschwachen Kanton untragbar sei. Er befürchtete keine Nachteile für den Grenzverkehr als Folge dieser Zurückhaltung und Absonderung, wie Zellweger prophezeite, im Gegenteil, seiner Meinung nach konnten die Thurgauer nur profitieren, wenn die andern Kantone ihre Zölle herabsetzten, da einzig ihre hohen Tarife den Verkehr lähmten.

[25] E.A. 1829, S. 61.
[26] StATG, Gesandtschaftsbericht vom 18. Juli 1829.

Um jedes Mißverständnis zu beseitigen, richtete Zellweger ein Schreiben an den Kleinen Rat und verlangte die endgültige Stellungnahme der Regierung. Er hob darin hervor, daß ein neues Zollsystem nicht auf der kantonalen Willkür beruhen dürfe, sondern einem freien Staat angemessen sein müsse. Die Kantone sollten einander auf «freundschaftlicher Basis» Erleichterungen gewähren.

Daher lauteten seine neuen Vorschläge:

1. Senkung des Transitzolls um 3/4 Rappen pro Zentner und Wegstunde auf allen Kaufmannswaren, ebenso Herabsetzung der Weg- und Brückengelder.

2. Senkung der Weg- und Brückengelder für beladene und unbeladene Wagen, für Pferde und Vieh im allgemeinen.

3. Erhebung eines Kantonalzolls auf allen Waren, die im Kanton selber konsumiert oder verarbeitet werden[27].

Zellweger rechnete vor, daß die staatlichen Einnahmen nicht sinken, sondern von den bisherigen 1483 Gulden auf 2157 Gulden ansteigen würden. Wohl müßten die Kantonseinwohner mit einer Konsumsteuer belästigt werden, doch würden gerade sie erhöhten Vorteil aus vermehrtem Transit ziehen.

Der Kleine Rat entschied sich dahin, zuerst von Freyenmuth ein Gutachten zu verlangen. Daß Freyenmuth nicht von seiner bisherigen Argumentation wich, war anzunehmen. Erneut gab er seiner Befürchtung Ausdruck, die Unterhaltskosten für die Straßen könnten nicht mehr gedeckt werden. Eine andere Möglichkeit zur Begleichung der Ausgaben sah er nicht. Auch zweifelte er, ob die gesetzgebende Behörde, der Große Rat, den Vorschlägen Zellwegers zustimmen würde. Die Lage des Kantons sei nicht mit St. Gallen zu vergleichen, eine Begünstigung des Handelsstandes nicht von Vorteil[28].

Hatte Zellweger gehofft, Morell und Anderwert würden sich eher von der engen Sicht abbringen lassen, und schrieb er ihnen größere Zuvorkommenheit zu, so täuschte er sich. Der Beschluß des Kleinen Rates lautete dahin, man sei nicht abgeneigt, einem Konkordat über eine allgemeine Zollrevision beizutreten, doch den vorliegenden Anträgen könne man nicht zustimmen. Man wollte sich weiterhin von den Konferenzen fernhalten, erwartete aber Aufschluß über allfällig erzielte Ergebnisse[29].

Die Regierung lehnte den Vorschlag Zellwegers, die Staatseinnahmen von den Kantonseinwohnern zugunsten einer geringen Schicht von Handeltreibenden tragen zu lassen, ab, weil er den Interessen der vorwiegend bäuerlichen Bevölke-

[27] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Zellweger an den Kleinen Rat, 2. Oktober 1830. Vgl. Rupli, S. 86, über Zellwegers neue Zollordnung vom Oktober 1830.

[28] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Gutachten Freyenmuths vom 30. Oktober 1830.

[29] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1830, § 1985, Beschluß vom 30. Oktober 1830; Kleiner Rat, Missive 1830, Nr. 476, 477, an Zellweger, 30. Oktober 1830.

rung nicht entsprach. Ihre Haltung in der Frage über die Revision der Transitzölle zeigt, daß sie einzig auf die kantonalen Bedürfnisse Rücksicht nahm. Sie mußte sich deshalb den Vorwurf gefallen lassen, in den Wirtschaftsfragen kleinlich zu handeln. Es fehlte an Weitsicht und Großzügigkeit. Doch darf nie außer acht gelassen werden, daß der neue Kanton mit großen Finanzschwierigkeiten zu kämpfen hatte und nur dank einer umsichtigen und sparsamen Staatsführung seine Aufgaben bewältigen konnte. Es ist verständlich, daß er seinen eigenen Vorteil suchte, denn auch die andern Kantone waren einzig auf ihr Wohl bedacht, und von eidgenössischer Gesinnung spürte man wenig, sobald Handels- und Zollfragen zur Diskussion standen.

Der Thurgau hielt im Zollwesen nicht hartnäckig an seiner Souveränität fest, sondern war bereit, die kantonalen Schranken aufzuheben. Seit 1803 setzte er sich für den Abbau der Binnenzölle ein[30]. Seiner Meinung nach sollten alle Waren, nicht nur wie bis dahin die Lebensmittel, in der ganzen Schweiz frei passieren können. Gebühren, die nicht zum Unterhalt von Straßen und Brücken dienten, sollten abgeschafft werden[31]. Ein allgemeines Zollsystem könnte viel helfen, meinte Regierungsrat Freyenmuth[32]. Im Jahre 1830 kam im thurgauischen Großen Rat die Bildung eines schweizerischen Zollvereins zur Sprache. Man erkannte die Notwendigkeit und die Vorteile eines einheitlichen Zollsystems vor allem im Hinblick auf Verhandlungen mit dem Ausland. Die schwache Position der Schweiz hatte sich in den Unterredungen über Handelsverträge mit dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Württemberg und am deutlichsten bei der Durchführung der Retorsionsmaßnahmen gegen Frankreich offenbart[33].

So trat die thurgauische Gesandtschaft an der Tagsatzung im Sommer 1830 für die Revision der Binnenzölle ein und befürwortete einen Zusammenschluß aller Kantone zu einem schweizerischen Zollverein. Die Zölle sollten nur noch an der Landesgrenze erhoben und die Einnahmen nach der bewährten Geldskala unter die Stände verteilt werden. Sie stimmte dem Antrag zu, den eidgenössischen Zollrevisor Zellweger zur Untersuchung über eine Vereinfachung der verschiedenen Gebühren aufzufordern[34].

Die Bemühungen um Verbesserung des Zollwesens wurden nach 1830 fortgesetzt. Ein Anfang war mit der Einsicht der Regierung über die Notwendigkeit eines einheitlichen Systems gewonnen. Die Ausarbeitung der Ansätze blieb der kommenden Generation überlassen.

[30] Bandle, S. 28f.
[31] StATG, Instruktion 1826, S. 31.
[32] 18. März 1828, Freyenmuth, Tagebuch, Bd. 15, S. 167.
[33] Sitzungen des Großen Rates vom 1. Juni und 3. Juni 1830, StATG, Großer Rat, Prot. S. 156, 169.
[34] StATG, Instruktion 1830, S. 34; E.A. 1830, S. 39.

b) Vereinheitlichung des Post- und Münzwesens

Nicht nur im Zollwesen, auch im Postverkehr strebte man nach Verbesserungen. Am 10. Juli 1818 verbanden sich verschiedene Stände zu einem Konkordat, das Erhöhungen von Posttaxen zum Nachteil anderer Kantone und ihrer Einwohner verbot[35]. Um willkürliches Vorgehen zu vermeiden, befürwortete der Thurgau eine eidgenössische Maßnahme. Die Posttarife sollten dem Vorort gemeldet werden, was die Übersicht zu erleichtern und eine Revision zu ermöglichen zum Ziele hatte. Die thurgauische Regierung kam den Bestimmungen des Konkordates nach. Da aber mehrere Kantone nur unter Vorbehalten einer Einigung zustimmten, wurde das Traktandum aus der Liste gestrichen und erst zehn Jahre später von der Tagsatzung wieder aufgenommen[36].

Reger waren die Diskussionen über die Vereinheitlichung des Münzwesens, da sich das Fehlen eines eidgenössischen Münzfußes im täglichen Verkehr immer unangenehmer offenbarte. Große Differenzen bestanden. Die westlichen Kantone unterhielten enge Handelsbeziehungen zum Königreich Frankreich. Sie befürworteten daher eine Angleichung an das französische Währungssystem. Im östlichen Teil der Schweiz fand man ein Interesse an möglichst reibungsloser Verbindung mit den deutschen Nachbarstaaten. Hier bevorzugte man den deutschen Reichsfuß.

Wohl befürworteten neunzehn Kantone am 14. Juli 1819 die genauere Festsetzung des schweizerischen Münzfußes. Ein Schweizer Franken sollte 6,665 Gramm Feinsilber enthalten[37]. Damit glich man den Schweizer Franken, der als bloße Rechnungsmünze galt, den vorhandenen Münzen an[38]. Doch half dieser Beschluß nicht viel. Die verschiedenen Kantone prägten weiterhin Münzen nach fremden Währungen.

Als besonders lästig empfand man die kleinen Geldsorten aus der Zeit der Helvetik. Verschiedene Kantone schützten sich dagegen, indem sie die unbeliebten Münzen kurzerhand verboten. Infolgedessen häuften sie sich in andern Gegenden an.

Diesem rücksichtslosen Vorgehen suchte die Tagsatzung zu begegnen. Sie erreichte, daß sich am 14. Juli 1819 fünfzehn Stände in einem Konklusum verpflichteten, die helvetischen Scheidemünzen im Verkehr zu dulden[39]. Dennoch nahm der Mißstand zu. Im Dezember 1819 sah sich der Vorort Luzern zu einem mahnenden Kreisschreiben veranlaßt. Er schlug als Mittel «zur Abwendung der

[35] E.A. 1818, S. 54.
[36] StATG, Abschiede 1819, S. 169. E.A. 1820, S. 78. Vgl. Oechsli II, S. 463.
[37] StATG, Abschiede 1819, S. 171f.
[38] Oechsli II, S. 469.
[39] StATG, Abschiede 1819, S. 177.

Landplage» vor, die Prägung sofort einzustellen[40]. Der Kleine Rat des Kantons Thurgau überwies das vorörtliche Schreiben an die Finanzkommission. Unter ihrem Präsidenten, Regierungsrat Freyenmuth, verfaßte sie einen ausführlichen Bericht. Darin betonte Freyenmuth, ein einheitliches Münzsystem wäre allem andern vorzuziehen, denn nur so könnte wirksame Abhilfe geschaffen werden. Leider verhindere der Bundesvertrag diese beste Lösung. «Kantonalinteresse, Anhänglichkeit an das Althergebrachte, Stolz der Kantone auf ihre Souveränitätsrechte, vielleicht auch Eitelkeit, unter dem Kantonsstempel Geld zu prägen», seien schuld an der unerträglichen Lage[41]. Die Kommission stimmte dem Antrag des Vorortes zu. Doch lehnte sie eine Liquidation der Scheidemünzen ab, mit der Begründung, der Thurgau habe nie viel geprägt und nie die helvetischen Scheidemünzen auf seinem Gebiet verboten[42].

In diesem Bericht kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Thurgau Zentralisation begrüßte. Wie in der Frage der Binnenzölle, so bedauerte er auch im Münzwesen den starken Föderalismus. Er hielt also nicht starr an seiner Souveränität fest.

Da auch hier die großen regionalen Unterschiede eine gemeinsame Vereinbarung verunmöglichten, beschränkte man sich auf Konkordate zwischen einzelnen Kantonen. So trachtete die thurgauische Regierung ihrerseits nach einer möglichst vorteilhaften Verbindung. Sie schloß sich eng an die Entscheidungen der östlichen Kantone, vor allem von St. Gallen und Schaffhausen, an, deren Handelsinteressen wie die thurgauischen nach Norden gerichtet waren. Sie behielt sich in jedem Fall eigene Maßnahmen vor[43]. Hatte sie anfänglich eine Einschränkung der helvetischen Scheidemünzen als nützliches Mittel zur Verbesserung des mißlichen Zustandes begrüßt, so änderte sie ihre Meinung im Laufe der Verhandlungen. Sie verweigerte den Beitritt zum Konkordat vom 19. Juli 1824[44], womit sich sechzehn Stände verpflichteten, die Ausprägung von Scheidemünzen unter einem Franken während zwanzig Jahren zu unterlassen. Die wiederholten Mahnungen des Vorortes, sich der notwendigen Maßnahme nicht länger zu widersetzen, fanden keine Beachtung.

Zum Schutz gegen den Zusammenschluß der westlichen Kantone, die trotz dem Konklusum vom 14. Juli 1819 die Scheidemünzen aus dem Verkehr gezogen hatten, traf der Thurgau mit den Ständen Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen eine Vereinbarung. Sie beschlossen im Oktober 1826:

[40] StATG, Kantone, Luzern, den 9. Dezember.
[41] StATG, Kantone, Gutachten, gezeichnet von Freyenmuth, 20. Mai 1820.
[42] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1820, § 946, Beschluß vom 26. Mai 1820.
[43] StATG, Instruktionen 1819, S. 43; 1820 und 1821, § 22; 1822, S. 39.
[44] E.A. 1824, S. 69.

1. Alle helvetischen Scheidemünzen im Wert von weniger als einem Franken ab 1. November 1826 außer Kurs zu setzen und zu verbieten, wenn sie nicht den Stempel eines konkordierenden Standes tragen.

2. Alle Münzen aus den westlichen Kantonen nicht mehr anzuerkennen, solange diese ihr Verbot aufrechterhielten.

Die thurgauische Regierung lehnte jede Einladung des Vorortes, dem Konkordat der Mehrheit beizutreten, ab. Sie hatte eine eigene Regelung getroffen und erachtete eine eidgenössische Übereinkunft zur Einziehung der unbeliebten Münzen als unnötig. Die Kantone, so meinte sie, würden in ihrem eigenen Interesse deren Anhäufung zu verhindern trachten. Sie nahm an keinen eidgenössischen Beratungen mehr teil[45]. Als elf Stände am 7. August 1827 den Antrag des Vorortes zur vollständigen Liquidation der kleinen Geldsorten aus der Zeit der Helvetik befürworteten und einer Verteilung der daraus entstehenden Unkosten auf alle Stände zustimmten, verweigerte der Große Rat des Kantons Thurgau die Ratifikation des Beschlusses. Solange die westlichen Kantone das Konklusum vom 14. Juli 1819 umgingen und den freien Kurs hemmten, fühlte sich der Thurgau nicht verpflichtet, ihnen einen Schritt entgegenzukommen, besonders da ihm selber keine Schuld an der hohen Vermehrung der Scheidemünzen zufiel[46]. Auf thurgauischem Gebiet waren sie bereits eingezogen worden und lagen zur Vernichtung bereit. Eidgenössische Maßnahmen mußten daher als überflüssig erscheinen[47]. Die wenigen Kantone, vor allem im Westen, die Vorteile aus der Liquidation zogen, sollten nach thurgauischer Auffassung die Unkosten selber tragen und sie nicht Unbeteiligten zuschieben. An der Tagsatzung im Sommer 1829 wehrte sich Landammann Morell für die kantonale Selbständigkeit in dieser Frage und wurde darin von den «kleinen» Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden unterstützt. Hier berührten sich die Interessen der in ihrer geschichtlichen Entwicklung so verschiedenen Stände. Gemeinsam betonten ihre Vertreter, daß kein Mehrheitsbeschluß der Minderheit aufgezwungen werden dürfe. Morell wies auf die Verletzung des Konklusums von 1819 und berief sich auf die im Bundesvertrag zugesicherte Souveränität, wie immer, sobald er die unabhängige Entscheidung eingeschränkt sah[48].

Erst im Jahre 1832 anerkannte der Thurgau den Liquidationsplan auch für

[45] StATG, Instruktion 1827, § 22; E.A. 1827, S. 80.

[46] StATG, Großer Rat, Prot. 8. Januar 1828. Der Thurgau prägte nicht selber Scheidemünzen, wie z.B. der benachbarte Kanton St. Gallen, obwohl er dazu berechtigt gewesen wäre. Da dem Thurgau eine eigene Münzstätte fehlte, übergab er die Prägung an Solothurn, wo 1808 und 1809 vor allem Batzen, Halbbatzen, Kreuzer und Halbkreuzer sowie Fünfbatzenstücke entstanden. Sager, S. 52. Freyenmuth verurteilte die Methode St. Gallens, minderwertiges Kleingeld in großer Menge in Umlauf zu setzen, nur um Gewinne zu erzielen.

[47] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1829, § 974, 15. Mai 1829.

[48] E.A. 1829, S. 80; StATG, Gesandtschaftsbericht vom 15. Juli 1829.

sein Gebiet als verbindlich. Bis dahin aber widersetzten sich die leitenden Staatsmänner einer Lösung, die ihrer Ansicht nach dem Kanton zu große finanzielle Verluste gebracht hätten.

Allgemein gilt, daß der Thurgau den Revisionen und der Angleichung im Zoll- und Münzwesen grundsätzlich nicht widersprach, im Gegenteil mitwirkte, sobald sie zur Diskussion standen. Die Initiative zu Vorschlägen und Anträgen überließ er dem Vorort oder andern Kantonen. Er war bereit, auf gewisse Befugnisse zu verzichten, und bevorzugte sogar eine Vereinheitlichung. Er ließ aber nicht zu, daß es auf seine Kosten geschah und Neuerungen nur den andern Vorteile brachten. Solange die andern Stände auf ihren Rechten beharrten, berief sich auch der Thurgau auf seine Souveränität. Um seine Ansprüche oder seine Weigerung zu rechtfertigen, konnte er sich wie die übrigen Kantone auf den Bundesvertrag stützen. Erst die Bundesverfassung von 1848 schuf die Voraussetzung zur allgemein verbindlichen Zentralisation.

6. Kapitel

Niederlassungsrecht für Bürger anderer Kantone und Aufnahme von Heimatlosen

Hatte die Mediationsakte den Schweizer Bürgern das Recht der freien Niederlassung und Gewerbeausübung zugesichert, so wurde im Bundesvertrag keine Bestimmung über die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen erwähnt und das Recht damit stillschweigend den Kantonen überlassen. An der Tagsatzung vom 11. Juli 1818 beklagten denn verschiedene Deputierte den bedauerlichen Zustand, daß Bürger eines schweizerischen Kantons in einem andern als Fremde behandelt wurden und sich nur mit Einschränkungen außerhalb der Kantonsgrenzen ansiedeln konnten. Nur wenige Kantone waren mit einer großzügigen Regelung einverstanden. Der Vorschlag der eidgenössischen Kommission, den Tagsatzungsbeschluß aus dem Jahre 1805 weiterhin bestehen zu lassen und damit allen Schweizer Bürgern Niederlassungsfreiheit zu gewähren, wurde von den meisten Standesvertretern mit Vorbehalten angenommen. Die Urkantone, Basel Schaffhausen, Appenzell und Wallis verwarfen ihn ganz oder stellten unerfüllbare Bedingungen. Die übrigen verlangten von den Ansässen Heimatscheine, Leumundszeugnisse, Ausweise über genügend finanzielle Mittel und über mindestens zehnjähriges Bürgerrecht in der Schweiz[1].

Der Thurgau gehörte zu den fünf Kantonen, die dem Antrag der Kommission vorbehaltlos zustimmten. Er bewies in allen Fragen, die Niederlassung anderer

[1] Oechsli II, S. 466

Kantonsbürger betreffend, Aufgeschlossenheit und Anhänglichkeit an ein wichtiges Postulat der Revolution, an den Grundsatz der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Er setzte sich für die Gleichberechtigung ein, wie er eine Zentralisation im allgemeinen befürwortete. Ohne weiteres ratifizierte er das Konkordat vom 10. Juli 1819 und verpflichtete sich damit, den Bürgern der elf konkordierenden Kantone die Niederlassung auf seinem Gebiet zu gestatten. Sie mußten die nötigen Ausweispapiere mitbringen und auf politische Rechte und den Anteil an Gemeindegütern verzichten. Es war ihnen erlaubt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Gewerbe zu treiben. Sie übernahmen die Verpflichtung, die Ortspolizeiausgaben bestreiten zu helfen. Die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung durfte die Kanzleigebühr von 8 Franken nicht überschreiten. Der Kanton behielt sich vor, den Zugewanderten an den Heimatkanton zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machte oder durch Verarmung einer Gemeinde oder dem Kanton zur Last fiel. Umgekehrt hatte er seine Bürger wieder aufzunehmen, wenn sie von einem andern Kanton ausgewiesen wurden[2].

In dieser Beziehung zeigte sich die thurgauische Regierung äußerst entgegenkommend. Sie instruierte die Tagsatzungsgesandtschaft dahin, Erleichterungen zu gewähren, um die Beteiligung der nicht konkordierenden Stände zu gewinnen. Vor allem versuchte sie, Schwyz, Zug und Graubünden zum Beitritt zu bewegen. Schwyz wollte nur unter der Bedingung, daß den Protestanten die Niederlassung auf seinem Gebiet verboten sei, das Konkordat annehmen. Graubünden und Zug ersuchten um die Abgabe einer Kautionssumme von den Kantonen, deren Angehörige sich auf ihrem Territorium anzusiedeln wünschten. Obwohl diese Forderungen den Bestimmungen der Übereinkunft vom Juli 1819 widersprachen und sich einseitig auf die Interessen der drei Stände bezogen, sah der Thurgau darin keinen Grund, ihnen den Beitritt zum Konkordat zu verwehren, natürlich mit Vorbehalt gegenseitiger Maßnahmen[3]. Hatte Morell im Jahre 1805 den Antrag des Kantons Schwyz zur konfessionellen Einschränkung der Niederlassungsfreiheit abgelehnt[4], so war er nun zu Entgegenkommen bereit. Die Bemühungen scheiterten an der Weigerung der übrigen, die Vorbehalte der drei Kantone Schwyz, Zug und Graubünden anzuerkennen[5].

In ähnlicher Weise nahm der Thurgau Stellung in der Frage über Einbürgerungen von Heimatlosen. Er befürwortete Vereinbarungen zwischen den Kantonen,

[2] Konkordat vom 10. Juli 1819, §§ 1, 3, 4, 5; E.A. 1819, S. 65.
[3] StATG, Instruktion 1822, §§ 15, 16.
[4] Bandle, S. 30.
[5] E.A. 1822, S. 36.

um die Mißstände zu beseitigen und um zu verhindern, daß ihm andere Stände Heimatlose zuschoben. So wehrte er sich zum Beispiel gegen die Übernahme einer gewissen Familie Lüthi, die im Jahre 1813 vom Landammann der Schweiz vorübergehend der thurgauischen Gemeinde Salenreutenen im Bezirk Steckborn zugewiesen worden war. Raymond Lüthi, ursprünglich in Württemberg beheimatet, während mehrerer Jahre im Kanton Solothurn als Ansässe geduldet, war seines Heimatrechtes durch unerlaubte Heirat verlustig gegangen. Der Thurgau fühlte sich nicht verpflichtet, für die Witwe Lüthis mit ihren acht Kindern zu sorgen. Deshalb brachte er die Angelegenheit im Jahre 1816 vor die Tagsatzung. Seiner Meinung nach mußte Solothurn die Familie aufnehmen, weil sie sich dort am längsten aufgehalten hatte. Er berief sich auf einen Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1812. Solothurn dagegen betonte, die Heimatlosen seien zuletzt in einer thurgauischen Gemeinde geduldet worden. Daher habe man sie dort einzubürgern. Schließlich war auch der Kanton Luzern in den Fall verwickelt. Auf seinem Gebiet hatte sich Lüthi im Jahre 1799 unerlaubterweise trauen lassen und damit den Anlaß zur ganzen Auseinandersetzung gegeben[6].

Am 29. August 1816 beschloß die Tagsatzung, den Streitfall den drei Kantonen zu freundschaftlichem Ausgleich zu empfehlen. Sollten sie sich nicht einigen können, so hatten sie die Möglichkeit, ein eidgenössisches Schiedsgericht anzurufen, wie Artikel 5 des Bundesvertrages vorsah[7]. Erst auf wiederholtes Drängen des thurgauischen Kleinen Rates erklärte sich die solothurnische Regierung einverstanden, die Angelegenheit an der Bistumskonferenz vom 15. Mai 1817 in Luzern zu besprechen[8]. Doch konnten sich die Abgeordneten nicht einigen. An der Tagsatzung des gleichen Jahres bestand die thurgauische Deputation energisch auf einem Ausgleich. Der Thurgau sei bereit, so lautete die Instruktion, bis 600 Franken an die Kosten zu bezahlen, wenn Solothurn oder ein dritter Stand die Heimatlosen aufnähme. Auch dieses Angebot blieb wirkungslos. Nun appellierten die drei Kantone an ein Schiedsgericht. Bürgermeister David von Wyß aus Zürich und Landammann Zollikofer von St. Gallen traten als Vermittler für den Thurgau ein. Der Schiedsspruch fiel am 3. September 1817 zugunsten Thurgaus aus: Die Familie Lüthi wurde dem Kanton Solothurn zugewiesen. Der Thurgau und Luzern hatten je einen Beitrag von 500 Franken zu leisten[9].

Auseinandersetzungen über die Zuweisung von Heimatlosen kamen auch zwischen andern Kantonen öfters vor. Die Regierungen suchten zu vermeiden,

[6] StATG, Abschiede 1816, S. 290f.
[7] StATG, Abschiede 1816, S. 290f.
[8] StATG, Instruktion vom 13. Mai 1817.
[9] StATG, Kantone, Schiedsspruch (Original). Vgl. Kleiner Rat, Prot. 1817, § 2164; Kleiner Rat, Missive 23. September 1817, Nr. 1278, und 13. Dezember 1817, Nr. 1616.

daß ihren Gemeinden unbemittelte Personen zur Last fielen. Eine allgemein verbindliche Vereinbarung drängte sich deshalb auf. Nach den Erfahrungen mit Solothurn konnte dem Thurgau eine genaue Bestimmung nur willkommen sein. An der Tagsatzung vom 8. Juli 1819 wurde eine Kommission mit der Aufgabe betraut, einen den kantonalen Anliegen angeglichenen Konkordatsentwurf auszuarbeiten. Landammann Morell wurde als zweites Mitglied in diese Kommission berufen. Offensichtlich erachteten die andern Deputierten den thurgauischen Gesandten als kompetent in dieser Angelegenheit. Es beweist zudem, daß sich Morell ernsthaft mit dem Heimatlosenproblem beschäftigte und sich um eine geeignete Regelung bemühte.

In Kommissionsbericht vom 21. Juli 1819 wurde die Heimatlosigkeit als «giftige Frucht fehlerhafter Einrichtungen» dargestellt, hervorgerufen durch Entscheidungen «bürgerlicher und strafender Gesetzgebung» und durch polizeiliche Verfügungen. Es konnte nämlich bis dahin vorkommen, daß, wie bereits kurz erwähnt, Bürgern das Heimatrecht entzogen wurde, wenn sie sich illegal trauen ließen, dann auch, wenn sie ihre Konfession änderten oder in unerlaubten Kriegsdienst traten[10]. Daher forderte die Kommission die Kantone auf, durch Einbürgerungen die Heimatlosigkeit zu bekämpfen, aber ebenso, unüberlegte Strafverfügungen aufzuheben, um die Zahl der Heimatlosen nicht noch weiter anwachsen zu lassen[11].

Die thurgauische Gesandtschaft stimmte am 3. August 1819 zusammen mit Vertretern von siebzehn Kantonen dem von der Kommission vorgeschlagenen Konkordat zu. Am 5. Januar 1820 ratifizierte der Große Rat die Vereinbarung. Damit verpflichtete sich der Kanton, Heimatlose aufzunehmen, wenn sie sich seit dem Jahre 1803 vorwiegend auf seinem Gebiet aufgehalten hatten. Sollte in einem Fall Uneinigkeit über die Zuteilung entstehen, so mußte der Heimatlose so lange im Thurgau geduldet werden, bis das Ergebnis der Untersuchung vorlag. Wenn Personen früher einen Heimatausweis besaßen oder wenn deren Eltern von einem Kanton als Bürger anerkannt gewesen waren, so hatten sich die Kantone über die Zuweisung zu verständigen. Sie konnten sich zur Abklärung eines Falls an ein Schiedsgericht wenden[12].

Wohl war mit dieser Vereinbarung ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung der Heimatlosigkeit gewonnen, doch konnte erst dann Erfolg garantiert werden, wenn alle Stände dem Konkordat beitraten. Auch genügten diese Bestimmungen nicht. Man mußte vorbeugende Maßnahmen treffen und verhindern, daß gesetz-

[10] Im Thurgau bestand seit dem 17. Januar 1815 ein solches Dekret, Off. Sammlung I, S. 121.
[11] StATG, Abschiede 1819, Beilage N, gedruckt in E.A. 1819, Beilage T, S. 91.
[12] Konkordat, §§ 4, 5, 1, 2; E.A. 1820, S. 47.

widriges Vergehen einfach mit Entzug des Bürgerrechts bestraft wurde. Ein solches Konkordat kam erst im Jahre 1826 zustande[13].

Wie der Thurgau in der Niederlassungsfrage Zuvorkommenheit zeigte, so setzte er sich mit allen Kräften für eine Lösung des Heimatlosenproblems ein. Er unternahm alles, was zur Beseitigung der Mißstände beitragen konnte. So entstand im Juni 1828 eine Verordnung, wonach mehr als zweihundert heimatlose Familien in eigens für sie geschaffenen Gemeinden im ehemaligen Gerichtsbezirk des Klosters Fischingen eingebürgert wurden[14].

Auch in dieser Frage erkannte die thurgauische Regierung die Grenzen der kantonalen Wirksamkeit. Sie betonte wiederholt, daß nur die Mitarbeit aller Kantone und eine eidgenössische Vereinbarung Erfolg bringen würden. Aus dieser Einsicht ließ sie sich eine Einschränkung ihrer Kompetenzen gefallen und übertrug dem Vorort das Aufsichtsrecht über die Anwendung des Konkordates. Auch erlaubte sie, daß ein Heimatloser die eidgenössische Behörde um Vermittlung bitten konnte[15].

Der Thurgau handelte durchaus real, den Umständen entsprechend. Aus eigener Erfahrung erkannte er, daß nur eine zentrale Organisation ihn gegen ungerechtfertigte Zuweisungen von Heimatlosen anderer Kantone schützte. Auch sah er ein, daß der Heimatlosigkeit nur dann Schranken gesetzt werden konnten, wenn der Vorort die genaue Handhabung des Konkordats überwachte. Deshalb verzichtete er auf einen Teil seiner Befugnisse.

II. Bistumsfrage

7. Kapitel

Die verschiedenen Bistumsprojekte

Mit den politischen Regelungen eng verflochten waren die Diskussionen über das Verhältnis der schweizerischen Kantone zu Rom. Nach Restauration, nach Wiederherstellung der alten Ordnung, strebten nicht nur die Staaten, sondern auch die katholische Kirche. Sie versuchte, ihren Machtbereich auszudehnen und ihre Universalität zu neuer Entfaltung zu bringen. Dabei stieß sie vor allem bei jenen Staaten auf Widerstand, die sich möglichst große Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten sichern und keine Superiorität des Papstes dulden wollten[1].

[13] 12. August 1826; E.A. 1826, S. 35.
[14] Häberlin, S. 117f.
[15] Fünfzehn Stände schlossen sich dem Konkordat vom 17. Juli 1828 an. E.A. 1827, S. 33f., und 1828, S. 45f.
7. Kapitel:
[1] Fleiner «Ausgewählte Schriften», S. 105.

In der Schweiz waren seit 1798 Stimmen laut geworden, die ein nationales Bistum verlangten, eine Diözese, die allein schweizerisches Gebiet umfassen sollte. Dreizehn Kantone unterstanden ganz oder teilweise dem Bischof von Konstanz, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Vor allem die Innerschweiz drängte auf eine neue Diözesaneinteilung und auf Trennung von Konstanz[2]. Doch Rom zeigte sich abgeneigt. Ihm lag an einer überstaatlichen Organisation, um die Bildung eines Staatskirchentums nach Möglichkeit zu verhindern. Es änderte seine Haltung erst, als im Bistum Konstanz unter dem Generalvikar von Wessenberg liberale Tendenzen immer deutlicher spürbar wurden und die Kurie mehr Nachteile befürchten mußte, wenn sie die schweizerischen Kantone unter diesem Einfluß ließ, als wenn sie ihnen eine neue Verbindung erlaubte. Überraschend willigte sie deshalb Ende 1814 in die Trennung ein[3].

Die thurgauische Regierung bedauerte diesen Entscheid, denn zwischen ihr und der bischöflichen Verwaltung in Konstanz hatte ein gutes Verhältnis bestanden. Dennoch widersetzte sie sich der päpstlichen Verfügung nicht und erklärte sich mit der provisorischen Einsetzung eines Generalvikars für die von der deutschen Diözese abgetrennten Kantone einverstanden. Sie war bereit, die Gespräche über eine schweizerische Bistumseinteilung weiterzuführen.

Landammann Joseph Anderwert, Präsident des katholischen Kleinratskollegiums, beschäftigte sich unermüdlich mit der Bistumsfrage und suchte nach einer Lösung, die sowohl den Bedürfnissen der katholischen Gläubigen als auch den landesherrlichen Rechten der Regierung Rechnung trug. Ihm fiel die schwierige Aufgabe zu, zwischen den Ansprüchen der protestantischen Mehrheit und den Anliegen der ultramontan gesinnten Katholiken das Gleichgewicht zu halten und eine Lösung zu finden, die beiden Konfessionen gerecht wurde[4].

Nach der thurgauischen Verfassung von 1814 stand die äußere Kirchenordnung unter «höherer Aufsicht» der gesamten Regierung[5]. So entschied nicht etwa der katholische Teil des Kleinen Rates in der Bistumsfrage, obwohl das Kirchenwesen nach Konfessionen getrennt war, sondern die ganze Behörde. Da im Kanton Thurgau die Protestanten die Mehrheit bildeten, mußte ihre Auffassung von der Oberhoheit des Staates den Gang der Verhandlungen wesentlich beeinflussen[6]. Trotz den konfessionellen Unterschieden stimmten die beiden leitenden thurgauischen Staatsmänner, Morell und Anderwert, im einen Grundsatz überein, daß

[2] Dierauer, S. 247; Bandle, S. 81.

[3] StATG, Bistumsangelegenheit, Bestätigung des päpstlichen Breves vom 2. November 1814, Anfang Februar 1815; Schreiben von Generalvikar Göldlin an den Kleinen Rat, 13. Februar 1815. Vgl. Isele, S. 206.

[4] Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298ff.

[5] Kantonsverfassung 1814, § 39, Off. Sammlung I, S. 28.

[6] Hungerbühler, Th.B. 96, S. 302, 308.

nämlich auch in der Bistumsfrage der Kanton seine Souveränität bewahren müsse. Weder Rom noch ein anderer Stand sollten ihm einen Bischof aufzwingen. Nach außen vertraten sie geschlossen die kantonalen Interessen.

Im Januar 1816 versammelten sich die Vertreter der dreizehn Kantone in Luzern, um ein Bistumsprojekt auszuarbeiten, das als Grundlage für die Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius dienen sollte. Man dachte zunächst an die Bildung eines einzigen schweizerischen Bistums. Doch erwies sich dieser Plan bald als unmöglich, da die Einzelinteressen überwogen und mehrere Kantone Zentrum des neuen Kirchensprengels zu werden hofften. Die Vorschläge beschränkten sich denn auf die Gebiete der ehemaligen Diözese Konstanz und des Bistums Basel. Zum letzteren gehörten, neben dem Kanton Basel, Teile von Bern, Solothurn und Aargau. Sein Bestand wurde durch ein päpstliches Brevet garantiert. Doch besaß es noch keine Kathedrale, keinen anerkannten Bischof und kein Domkapitel. Nicht undenkbar schien daher eine Diözese gebildet von den oben erwähnten Ständen.

Verschiedene Projekte traten seit dem Jahre 1816 in Konkurrenz:

Solothurn plante ein Bistum, das die Gebiete von Solothurn, Basel, Bern und das aargauische Fricktal umfassen sollte. Als bischöfliche Residenz wurde Solothurn vorgeschlagen[7].

Bern befürwortete diese Umschreibung, gedachte aber, das Zentrum nach Pruntrut zu verlegen[8].

Der Aargau warb für eine ausgedehnte Diözese aller baselschen und konstanzischen Bistumskantone mit dem Namen Basel oder Windisch. Die Frage, wo der Bischof residieren würde, ließ er noch offen und verlangte nur, der Sitz sollte nicht allzu entfernt vom Mittelpunkt, wenn möglich in einem Kantonshauptort errichtet werden. Um so genauer schrieb der Aargau die innere Organisation vor. Er legte das Schwergewicht auf das Domkapitel. Alle zwölf Domherren sollten von den Kantonsregierungen ernannt und jeder einzelne von der Mehrheit der Stände anerkannt werden. Das Domkapitel sollte den Bischof wählen und in allen wichtigen Angelegenheiten um die Meinung befragt werden. Dieses Projekt war allzu liberal und hatte keine Aussicht, die päpstliche Genehmigung zu erhalten. Doch beeinflußte es die Verhandlungen[9].

Luzern schließlich schlug eine Diözese aller konstanzischen, später mit Einschluß der baselschen Bistumskantone vor und beanspruchte für sich den bischöflichen Sitz[10]. In St. Gallen sprachen gewisse Kreise von Wiedereinsetzung des

[7] Isele, S. 211.
[8] Isele, S. 213.
[9] Isele, S. 222.
[10] Isele, S. 225.

Abtes in die bischöflichen Rechte[11]. Die Innerschweiz zeigte Neigung, den Abt von Einsiedeln als Bischof anzuerkennen[12].

Es war daher nicht zu verwundern, daß man sich im Thurgau mit dem Gedanken befaßte, sich um den Bischofssitz einer ostschweizerischen Diözese zu bewerben. Anderwert hoffte noch immer, seinem ländlichen Kanton ein Zentrum verschaffen zu können. Nachdem alle Bemühungen um den Erwerb der Stadt Konstanz gescheitert waren, hätte eine bischöfliche Residenz im Thurgau wohl Ersatz bieten können[13]. Doch erkannte Anderwert bald, wie wenig Aussicht auf Verwirklichung seines Lieblingsgedankens bestand. Er ließ davon ab und erwog die andern Projekte. Sein Grundsatz war, in einem neuen Bistum den Einfluß der Kurie zu beschränken, dem Bischof die geistliche Betreuung der Gläubigen zu überlassen, nicht aber Einmischung in die äußere Kirchenordnung und die landesherrlichen Rechte zu dulden. Deshalb befürwortete er einen ausgedehnten Bistumsverband unter Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie unter dem Bischof von Konstanz bestanden hatten. Ganz gerne hätte er Luzern als Mittelpunkt eines von allen ehemaligen konstanzischen Diözesanständen gebildeten Kirchensprengels gesehen[14]. Auch mit dem aargauischen Projekt erklärte er sich einverstanden, da es alle konstanzischen und baselschen Bistumskantone zu einer Diözese verband. An den Konferenzen vom Januar 1816 und Mai 1817 in Luzern, wo sich Vertreter der dreizehn Kantone berieten, entschied er sich für keinen der Vorschläge. Er ließ alle Möglichkeiten offen, solange die andern Kantone keine gemeinsame Lösung fanden.

Nicht undenkbar schien ihm die Rückkehr zum Bistum Konstanz. Mit Bestimmtheit wehrte er sich jedoch gegen die Einsetzung des Abtes von St. Gallen in die bischöflichen Rechte. Er bezeichnete den Antrag, der an der Tagsatzung vor allem von Schwyz unterstützt wurde, als höchst gefährlich, in kirchlicher wie in politischer Hinsicht. Obwohl er sich persönlich mit dem päpstlichen Nuntius in Luzern besprach, erhielt er von ihm keine beruhigende Erklärung[15]. Erst die entschiedene Ablehnung durch die Mehrheit der Stände an der Tagsatzung im Sommer 1817 bot Gewähr, daß die Ansprüche des ehemaligen Fürstabtes endgültig zurückgewiesen waren[16].

Größtes Gewicht legte Anderwert auf das Mitspracherecht der Regierung bei der Bischofswahl. Entweder sollte – wie Luzern vorgeschlagen hatte – der Bischof durch eine Versammlung von Deputierten aller Kantone oder vom Domkapitel

[11] Kothing, S. 103f.
[12] Kothing, S. 103f.
[13] Mörikofer «Anderwert», S. 157; Sulzberger, S. 181.
[14] StATG, Bistumsangelegenheit, Punkt 3 der Instruktion vom 8. Januar 1816.
[15] StATG, Bistumsangelegenheit, Bericht Anderwerts vom 17. Mai 1817.
[16] Fetscherin I, S. 784f.

gewählt werden. Er beharrte darauf, daß in jedem Fall der letzte Entscheid bei der weltlichen Behörde liege, nicht etwa bei der Kurie. Jeder Stand sollte, dem Verhältnis der Bevölkerung entsprechend, im Domkapitel vertreten sein. Auch die Domherren durften nur von den Regierungen ernannt werden[17]. Anderwert verlangte Rücksichtnahme auf die geringen finanziellen Kräfte der thurgauischen Katholiken und deshalb das Recht, einen nicht residierenden Domherrn ins Kapitel abordnen zu können, das heißt, der Thurgau wollte einen Geistlichen, der im Kanton von den Einkünften seiner Pfründe lebte, zu seinem Vertreter bestimmen. So mußte der Staat nicht für die Installation und die Dotation eines Kanonikates aufkommen[18].

Landammann Anderwert vertrat mit Mäßigung, aber festem Willen die Interessen seiner Regierung und seiner Konfession. Er gewann als Abgeordneter eines paritätischen Standes und dank seinem diplomatischen Geschick das Vertrauen und die Anerkennung der andern Deputierten. Als drittes Mitglied wurde er in die Kommission zur Unterhandlung mit der Nuntiatur gewählt. Seinen Einwänden und seiner Kritik wurde Beachtung geschenkt. Er warnte wiederholt vor einer immer stärker spürbaren Abhängigkeit von der Kurie und lenkte die Aufmerksamkeit auf den seiner Meinung nach gefährlichen Einfluß des päpstlichen Nuntius. Eine definitive Lösung der Bistumsfrage sei dringend, so betonte er. Von der Uneinigkeit und dem provisorischen Zustand würde allein Rom profitieren. Anderwert verglich die Situation mit den Beziehungen der Schweiz zu Frankreich während Helvetik und Mediation[19]. Er wehrte sich jetzt gegen die Bevormundung durch den Papst, wie er früher die Herrschaft Napoleons nur widerwillig ertragen hatte, und wollte die Schweiz und seinen Kanton vor ähnlicher Abhängigkeit bewahren.

Um nicht selber eine schnelle Regelung zu verhindern, lautete die Instruktion der Regierung an die Tagsatzungsgesandtschaft vom Jahre 1817 bestimmter als bisher. Der Thurgau war bereit, sich einem von den Ständen Basel, Bern und Solothurn zu bildenden Bistum mit der Bezeichnung Basel anzuschließen, falls die andern konstanzischen Bistumskantone dieser Vereinbarung beitreten würden[20]. Doch auch im Juli 1817 konnten sich die Vertreter der dreizehn Kantone nicht einigen.

Eine bedeutsame Wendung trat im Dezember 1817 ein: Luzern und Bern schlossen sich zu einem Konkordat zusammen. Darnach sollte die künftige Diözese die Gebiete dieser beiden Kantone umfassen. Sie wollten den Ständen Uri, Schwyz,

[17] StATG, Bistumsangelegenheit, Instruktionen vom 8. Januar 1816 und 9. Mai 1817.
[18] Fleiner «Bischofswahl», S. 72.
[19] Anderwert an Escher, 13. Juni 1817, zit. bei Mörikofer «Anderwert», S. 158.
[20] StATG, Instruktion vom 1. Juli 1817; Kleiner Rat, Prot. 1817, § 1574.

Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und Aargau den Beitritt offenhalten. Bischofssitz sollte Luzern sein[21].

Dieser Vertrag bedeutete einmal für Solothurn einen schweren Schlag, rechnete es doch noch immer damit, selbst Mittelpunkt der neuen Diözese zu werden. Aber auch die andern Kantone mochten sich teilweise hintergangen fühlen, denn nicht alle ehemals zum Bistum Konstanz gehörenden Stände wurden zum Anschluß aufgefordert. Der Thurgau mußte befürchten, von den einflußreichen Kantonen im Stich gelassen zu werden. Anderwert erkannte die ungünstige Situation und bemühte sich sofort um Berücksichtigung. Zunächst beriet er sich mit dem aargauischen Regierungsrat Reding an einer Konferenz in Bassersdorf. Er schlug vor:

1. Die drei Kantone Aargau, St. Gallen und Thurgau sollten zusammen ein Bistum bilden, dem sich Zürich, Schaffhausen, vielleicht Glarus und Appenzell anschließen würden.

Er beabsichtigte also eine Vereinbarung der vorwiegend protestantischen und paritätischen Kantone als Gegenpol zur Verbindung von Luzern und Bern.

2. Wenn sich die betreffenden Regierungen nicht verständigen konnten, so sollten sich Aargau und Thurgau einem andern ausgedehnten Bistumsverband unterordnen.

3. Auf jeden Fall sollten die beiden neuen Kantone nur mit gegenseitigem Einverständnis einen Vertrag abschließen[22].

Anderwert hielt sich wie bisher an die Meinung des Aargaus. Seit Beginn der Bistumsverhandlungen im Jahre 1816 hatte sich der Thurgau immer nach dem Vorgehen des Aargaus gerichtet, dessen kirchliche Verhältnisse den thurgauischen weitgehend entsprachen. Jetzt fand er hier Unterstützung. Die aargauische Regierung versprach am 9. Januar 1818, nur dann ins luzernisch-bernische Projekt einzuwilligen, wenn allen ehemaligen konstanzischen Diözesanständen der Beitritt ermöglicht würde[23]. Anderwert drängte die Regierung zu raschem Vorgehen. In einem wichtigen Gutachten an den Kleinen Rat legte er die Situation des Thurgaus nochmals mit aller Deutlichkeit dar. Er befürwortete darin die Vereinigung von baselschen und konstanzischen Diözesanständen zu einem Kirchensprengel unter der Leitung des Bischofs von Basel mit Sitz in Luzern. Hatte er von Anfang an ein allgemeines schweizerisches Bistum vereinzelten kleinen Diözesen vorgezogen, so galt nun die Vereinbarung zwischen Luzern und Bern als die vorteilhafteste Lösung. Anderwert führte die zwei bekannten Überlegungen an: Einmal brachte der Zusammenschluß vieler Kantone zu einem Bistum weniger

[21] Kothing, S. 124.
[22] Konferenz in Bassersdorf vom 3. Januar 1818, Mörikofer «Anderwert», S. 159.
[23] StATG, Bistumsangelegenheit, Aargau an den Kleinen Rat, 9. Januar 1818. Über die aargauische Kirchenpolitik vgl. Fleiner «Kirchenpolitik».

große finanzielle Belastung, und zum andern konnten die Regierungen unabhängiger ihre Entscheidungen treffen und ihre Selbständigkeit besser bewahren. Alle andern Pläne traten in den Hintergrund. Weder der Beitritt zum Bistum Chur noch zu einem Bistum St. Gallen oder zum deutschen Teil der Diözese Konstanz befriedigte. Aus politischen Gründen waren die drei Möglichkeiten ungünstig. Chur neigte allzu stark auf die Seite Roms[24]. Das Projekt von St. Gallen hatte keine große Aussicht auf Verwirklichung. Beide Lösungen wären auch finanziell kaum tragbar gewesen. Die Rückkehr zum Bistum Konstanz schließlich kam immer weniger in Frage, da sich dort die Tendenz äußerte, die Diözese auf deutsches Territorium zu beschränken[25].

Anderwert gewann mit dieser breiten Darlegung die Unterstützung der Protestanten. Auf sein Anraten hin richtete der Kleine Rat unverzüglich ein Schreiben an Luzern und bat darum, zu den Verhandlungen zugelassen zu werden. Er war bereit, sofort seinen Abgeordneten, Landammann Anderwert, an die Konferenz zu senden[26]. Doch Luzern lehnte ab, mit der Begründung, die Aufnahme des Kantons Thurgau würde die Gespräche zum großen Schaden für das «gemeinsame Vaterland» erneut verzögern. Man habe sich zum Konkordat mit Bern entschlossen, so führte Schultheiß Vinzenz von Rüttimann aus, nachdem alle Bemühungen über eine Vereinbarung zwischen den konstanzischen Diözesanständen gescheitert seien. Es sei höchste Zeit, endlich eine definitive Regelung zu treffen. Rüttimann wies auf das Projekt für ein Bistum St. Gallen und meinte, der Thurgau solle mit den östlichen Kantonen zusammenarbeiten. Er bedauerte, die Wünsche nicht berücksichtigen zu können, da er sich an die bereitwillige Haltung und Unterstützung des thurgauischen Abgeordneten an verschiedenen Konferenzen erinnerte und auf die besondere Treue und Freundschaft des Kantons größten Wert legte[27].

Für den Thurgau war die Absage enttäuschend, trotz den ehrenvollen Anerkennungsäußerungen. Jetzt stützte er sich ganz auf die Zusicherung des Aargaus, nur gemeinsam mit allen konstanzischen Bistumskantonen dem Konkordat von Luzern und Bern vom Dezember 1817 beizutreten. Als sich die aargauische Regierung von Luzern distanzierte und Neigung zeigte, ein gleichzeitig von Solothurn aus verbreitetes neues Projekt zu einem die Kantone Bern, Solothurn, Basel und Aargau umfassenden Bistum mit der Bezeichnung Basel und Sitz in Solothurn zu unterstützen[28], stimmte die thurgauische Regierung ohne weiteres

[24] Allgemeine Zeitung, 1819, Nr. 186.
[25] StATG, Bistumsangelegenheit, Gutachten vom 19. Januar 1818.
[26] StATG, Kleiner Rat, Missive 1818, Nr. 93; Kleiner Rat an Luzern, 23. Januar 1818.
[27] StATG, Bistumsangelegenheit, Luzern an Kleinen Rat, 20. Februar 1818.
[28] StATG Bistumsangelegenheit, Aargau an Thurgau, 9. März 1818.

zu und erklärte sich mit einer separaten Konferenz einverstanden[29]. Die Abgeordneten von Solothurn, Aargau und Thurgau trafen sich am 12. und 13. Mai 1818 in Schönenwerd. Anderwert nahm nur ad referendum teil. Aus Rücksicht auf die innern Verhältnisse des Kantons, um den Gegensatz zwischen römisch gesinnten Katholiken und der protestantischen Mehrheit nicht zu vertiefen, verhielt er sich zurückhaltend[30]. Er wartete die Entscheidungen der beiden Hauptbeteiligten ab, die sich schnell zu einem Konkordat einigten. Im wesentlichen entsprach das entstandene Projekt den Wünschen Anderwerts. Es ging ihm darum, seinem Kanton zu große finanzielle Lasten zu ersparen. Er erreichte, daß der Thurgau von den Unterhaltskosten eines zu gründenden Priesterseminars befreit wurde. Solothurn war bereit, die Schritte zur Anerkennung des Projekts in Rom allein zu unternehmen. Auch mußte sich der Thurgau nicht verpflichten, einen residierenden Domherrn abzuordnen, erhielt aber dennoch das Mitspracherecht bei der Bischofswahl, die vom Domkapitel vorgenommen und von den Regierungen bestätigt werden sollte[31].

Die Vereinbarung lautete äußerst günstig, auch nach Ansicht der protestantischen Regierungsmitglieder, so daß Morell nicht zögerte, sie im Namen des Kleinen Rates zu unterzeichnen[32]. Zum erstenmal schien eine definitive Lösung in Aussicht.

Seit dem Jahre 1818 bestanden somit zwei verschiedene Konkordate, eine Übereinkunft zwischen Luzern und Bern sowie ein Vertrag zwischen Solothurn und dem Aargau, dem sich der Thurgau angeschlossen hatte. Im letztern wurden allen Ständen der Basler und der ehemaligen Konstanzer Diözese der Beitritt offengelassen. Beide Parteien beanspruchten für sich den Namen Basel, die eine rechnete mit dem Bischofssitz in Luzern, die andere in Solothurn. Sie stellten aber für die innere Struktur ganz ähnliche Grundsätze auf. Sie verlangten das Entscheidungsrecht oder Bestätigungsrecht der Kantonsregierungen bei der Wahl des Bischofs und der Domherren. Und damit stießen sie beide in gleicher Weise bei der Kurie auf Widerstand, die dem Staat überhaupt kein Recht in kirchlichen Angelegenheiten zubilligen wollte. Weder Luzern noch Solothurn gewannen für ihre Projekte die Zustimmung Roms. Solange die schweizerischen Kantone uneins waren, konnte die Kurie zudem mit Erfolg die eine Partei gegen die andere ausspielen und – wie Anderwert befürchtete – Einfluß gewinnen[33].

Der unerwartete Tod des Generalvikars Göldin von Tieffenau lenkte die Auf-

[29] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 626, 20. März 1818.
[30] Mörikofer «Anderwert», S. 159.
[31] StATG, Bistumsangelegenheit, Konferenzprot. 12./13. Mai 1818.
[32] StATG, Bistumsangelegenheit, 26. Juni 1818, 3. Original. Vgl. Isele, S. 238.
[33] Oechsli II, S. 559f.

merksamkeit der Regierungen stärker als zuvor auf die unbefriedigende Situation im Verhältnis zu Rom. Das andauernde Provisorium schien die Stellung der Kurie zu begünstigen. Deshalb legte man Wert auf einen definitiven Vertrag[34].

Alle dreizehn ehemals konstanzischen Bistumskantone wurden vorübergehend dem Bischof von Chur unterstellt, mit der Versicherung, diese Maßnahme habe keinen Einfluß auf die Fortsetzung der Verhandlungen[35]. Im Unterschied zu Solothurn und Aargau widersetzte sich der Thurgau dem päpstlichen Entscheid nicht, obwohl er sich bis jetzt immer gegen einen Anschluß an Chur ausgesprochen hatte[36]. Die Beziehungen entwickelten sich günstig, ein gutes Verhältnis zwischen weltlicher und kirchlicher Obrigkeit bahnte sich an. Die üblichen Regeln und Feiern wurden unverändert beibehalten und die Rechte des Staates nicht verletzt[37].

Dennoch drängte der Thurgau, von nun an unter Leitung Morells, auf Anerkennung der mit Solothurn und dem Aargau getroffenen Vereinbarung. Solothurn bemühte sich wiederholt bei der Kurie um Zustimmung, aber die Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius erwiesen sich nach wie vor als äußerst mühsam. Die unnachgiebige Haltung Roms bewirkte schließlich eine Annäherung der beiden Parteien, der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau. Als Luzern auf den Bistumssitz zu verzichten bereit war und auch Bern einwilligte, stand kein Hindernis mehr im Weg, und die Vertreter der vier Stände vereinigten sich am 3. März 1820 an der Konferenz in Langenthal zu einem gemeinsamen Konkordat über die Reorganisation des Bistums Basel. Grundlage blieb das solothurnisch-aargauische Projekt. Der Langenthaler Vertrag umfaßte die Gebiete von Bern, Luzern, Solothurn, Basel und Aargau. Zug und der Thurgau wurden zum Beitritt eingeladen. Alle andern konstanzischen Diözesankantone konnten sich anschließen. Im Gegensatz zu den früheren Vereinbarungen überließen die Stände die Bischofswahl ganz dem Domkapitel und verlangten nicht einmal mehr das Bestätigungsrecht. Die Domherren sollten lediglich angehalten werden, eine den Regierungen «nicht unangenehme Persönlichkeit» zu wählen. Über die Wahlart der Domherren sollten besondere Vereinbarungen zwischen dem Papst und den betreffenden Kantonen abgeschlossen werden. In den wichtigsten Punkten gab man also Rom nach[38].

Mit dem Langenthaler Vertrag war eine breitere Basis geschaffen. Die katholischen Orte und die paritätischen Kantone standen geschlossener als bisher der Kurie gegenüber und konnten mit mehr Aussicht auf Erfolg die Zustimmung

[34] StATG, Bistumsangelegenheit, Kreisschreiben Luzerns, 11. Oktober 1819.
[35] StATG, Bistumsangelegenheit, Nuntius an Thurgau, 20. Oktober 1819.
[36] StATG, Bistumsangelegenheit, Allgemeine Zeitung, 1819, Nr. 186; Aargau an Thurgau, 2. November 1819.
[37] Anrede Anderwerts an den Fürstbischof von Chur, 15. Juni 1820, Nachlaß Anderwert.
[38] Isele, S. 246f.; Oechsli II, S. 561; Fleiner «Bischofswahl», S. 56f.

zum vorgeschlagenen Bistumsverband verlangen, da sie ihre früheren Forderungen wesentlich gemäßigt hatten. Dennoch sollte erst im Jahre 1828 eine Übereinkunft mit Rom zustande kommen.

8. Kapitel

Der Beitritt zum Bistum Basel

Für den Kanton Thurgau brachte die Vereinbarung vom 3. März 1820 neue Schwierigkeiten. Er mußte sich wiederholt um die Berücksichtigung seiner Interessen bemühen. Zwar wurde er schon am 8. April 1820 von den vier Kantonen zum Beitritt eingeladen, doch fehlte von seiten der Kurie jede Zusicherung. Die Regierung übertrug ihre besonderen Anliegen den zu Verhandlungen mit Rom bestimmten Kommissären, Amrhyn aus Luzern und von Roll aus Solothurn, die sich beim Nuntius Nasalli für den Anschluß des Thurgaus an das reorganisierte Bistum Basel einsetzen sollten[1]. Trotz den Empfehlungen der beiden Kommissäre ließ sie davon ab, einen eigenen Gesandten nach Luzern abzuordnen. Sie vertraute ganz auf die Einwirkung der solothurnischen Regierung[2] und begnügte sich damit, in einer Note an Nasalli um Unterstützung und Berücksichtigung zu bitten. Der Kleine Rat gab darin seiner Hoffnung Ausdruck, über den päpstlichen Legaten das Ziel zu erreichen[3].

Doch Nasalli hielt sich streng an seine Instruktion, die ihm nur Verhandlungen mit Luzern, Bern, Solothurn und dem Aargau über die Reorganisation des Bistums Basel vorschrieb, nicht aber besondere Besprechungen mit dem Thurgau. Zugleich gab er zu bedenken, ob für die katholischen Bewohner nicht der Anschluß an das Bistum Chur vorzuziehen wäre[4].

Die Gefahr schien groß, daß der Thurgau einfach übergangen würde, denn von Anfang an widersetzte sich die Kurie einer noch größeren Ausdehnung der Diözese, da sie befürchtete, die Regierungen könnten zu selbständig werden. Offensichtlich hemmte der Nuntius die Verhandlungen über den Anschluß des Thurgaus. Der Kleine Rat warf ihm in einer Note vom 3. November 1820 vor, er habe seine Wünsche nicht an den Papst weitergeleitet[5]. Um seinen Begehren Nachachtung zu verschaffen, richtete er deshalb unter dem gleichen Datum ein direktes Schreiben an Papst Pius VII. Er erinnerte ihn daran, daß der Thurgau zu

[1] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1820, § 1014, 2. Juni 1820.
[2] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1820, § 1792; Missive 1820, Nr. 1103.
[3] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 1104, 16. Oktober 1820.
[4] StATG, Bistumsangelegenheit, Nasalli an Thurgau, 24. Oktober 1820.
[5] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 1158.

jenen Ständen gehöre, die sich von Anfang an dem reorganisierten Bistum Basel anzuschließen wünschten, und bat ihn um Bewilligung und Bestätigung, daß ihm bei den Unterhandlungen in Luzern auch Gehör geschenkt werde[6].

Ausführlicher legte die thurgauische Regierung ihre Anliegen dem Staatssekretär Kardinal Consalvi dar[7]. Das Schreiben wurde nach Anderwerts Entwurf verfaßt. Darin betonte er einleitend, für den Thurgau gebe es nichts von höherem Wert als die Einverleibung ins Bistum Basel, wie es der Langenthaler Vertrag vorsehe. Schon die besonders freundschaftlichen Beziehungen zu den beteiligten Kantonen ließen ihn diese Lösung bevorzugen, doch seien vor allem die innern Verhältnisse des Thurgaus für die Stellungnahme der Regierung entscheidend. Die Trennung vom Bistum Konstanz sei nicht ohne Opfer erfolgt, da die Verbindung mit der deutschen Diözese der ganzen Bevölkerung wirtschaftlichen Vorteil gebracht habe. Eine neue kirchliche Einteilung, die nicht den allgemeinen Wunsch der Bevölkerung befriedige, würde die Blicke der Thurgauer wieder nach Konstanz lenken. Nach allem Vorangegangenen nahm Anderwert an, daß der Kurie eine Rückkehr zur Diözese Wessenbergs nicht willkommen war. Deshalb hoffte er auf die Wirkung seines Arguments.

Noch entscheidender aber war die andere Begründung, daß nämlich die gesamte Regierung im Einverständnis mit der katholischen Vorsteherschaft den Anschluß an die Diözese Basel befürworte. Anderwert wußte, daß die katholische Minderheit zu stark von der mehrheitlich protestantischen Regierung abhing und sich ihren Ansichten anpassen mußte. Er erachtete deshalb die Übereinstimmung beider Konfessionen als äußerst wertvoll und wagte nicht, die gewonnene Einheit durch einen neuen Plan aufs Spiel zu setzen. Aus den Differenzen hätte allein die protestantische Mehrheit Vorteile gezogen.

Um schließlich die Bedenken der Kurie gegen eine zu große Ausdehnung des kirchlichen Sprengels zu zerstreuen, rechnete Anderwert in der Note an Consalvi vor, daß die 16500 Katholiken des Kantons zusammen mit denen des Aargaus die bischöfliche Verwaltung kaum zu stark belasten würden. Dem Einwand, Chur liege näher als Solothurn, begegnete er mit der Erklärung, die Verkehrsverbindungen mit Solothurn seien günstiger.

Mit diesen wohlbegründeten Hinweisen hoffte Anderwert, die Kurie von der Bedeutung der thurgauischen Begehren zu überzeugen und die Zustimmung

[6] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 1156.

[7] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 1157. Über Kardinal Consalvi vgl. Fleiner «Ausgewählte Schriften», S. 375–395. Er war ein vielseitig gebildeter, geschickter Diplomat und überzeugt, daß nach 1815 die Zeit günstig war, die Staaten durch Verträge an den Papst zu binden. Obwohl er die Auffassung von der einen Kirche, außer der es kein Heil gebe, verfocht, stand für ihn fest, daß die katholische Kirche ihren Einfluß nur behaupten konnte, wenn sie sich der neuen Ordnung in den verschiedenen Staaten anpaßte. So war er bereit, den katholischen und paritätischen Regierungen einen Einfluß bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles zuzugestehen, wollte jedoch dem Papst das letzte und entscheidende Wort vorbehalten (ibid., S. 394).

zum Anschluß an den Langenthaler Vertrag zu gewinnen. Hier kam zum Ausdruck, daß Anderwert wohl weniger aus liberaler Gesinnung zu dieser Stellungnahme in der Bistumsfrage veranlaßt wurde als vielmehr aus kluger Unterordnung und Anpassung an die Wünsche der protestantischen Mehrheit.

Während einiger Monate blieben die Gespräche zwischen Rom und den schweizerischen Kantonen unterbrochen, wurden dann aber mit mehr Zuversicht wieder fortgeführt. Der Thurgau erhielt die Zusicherung, daß sein Wunsch berücksichtigt werde, sobald die Hauptpunkte der Vereinbarung geregelt seien. Das bedeutete allerdings einen längern Aufschub, denn Rom verlangte für das erweiterte Bistum einen Hilfs- oder Weihbischof. Erst im Dezember 1824 erklärten sich alle Stände damit einverstanden. Von nun an konnte ein thurgauischer Abgeordneter den Besprechungen in Luzern beiwohnen[8].

Es begann eine jahrelange Auseinandersetzung zwischen der Kurie und den Kantonen über die Wahlart des Bischofs und der Mitglieder des Domkapitels. Rom wollte auf keinen Fall das Entscheidungsrecht den Kantonen überlassen und versuchte, mit Hinauszögern die Regierungen zu ermüden und zum Nachgeben zu zwingen[9]. Es gelang ihm, den Widerstand zu brechen. Am 12. März 1827 einigten sich die eidgenössischen Kommissäre und der päpstliche Bevollmächtigte, Nuntius Gizzi, über die Grundlagen eines Vertrages zur Reorganisation des Bistums Basel mit Sitz in Solothurn, die Gebiete von Luzern, Bern, Solothurn, dem Aargau, Zug, Basel und dem Thurgau umfassend. Die Kurie sicherte sich in allen entscheidenden Fragen das Bestimmungsrecht. So unterstand die Bischofswahl einzig dem Domkapitel. Den Kantonen wurde nur versichert, der Papst werde in einem separaten Breve die Domherren dazu anhalten, eine den Regierungen nicht «unangenehme Person» zu wählen. Ebenso wollte der Papst die ersten Domherren des neuen Bistums ernennen. Für die Zukunft gestand die Kurie einzig den katholischen Orten das Recht zur Besetzung der Domherrenpfründe zu. Die protestantischen und paritätischen Kantone hingegen erhielten nur die Erlaubnis, aus einer Liste von sechs Kandidaten, die vom Domkapitel aufgestellt wurden, drei zu streichen. Dann traf der Bischof die endgültige Wahl[10].

Anfangs Januar 1828 stellte der Kleine Rat des Kantons Thurgau dem Großen Rat den Antrag zur Annahme der Übereinkunft. Obwohl die landesherrlichen Rechte eingeschränkt wurden und noch Unklarheiten bestanden, besonders was die Verwaltung des Bistums und die Stellung des Bischofs zum Nuntius betraf[11],

[8] StATG, Bistumsangelegenheit, Luzern an Thurgau, 8. Dezember 1824.
[9] Oechsli II, S. 562; Fleiner «Bischofswahl», S. 59ff.
[10] Oechsli II, S. 564; Isele, S. 252.
[11] Das Konkordat wurde in Zeitungen und Broschüren heftig angegriffen. Man habe wichtige Rechte preisgegeben, so hieß es in der Allgemeinen Zeitung, 1827, Nr. 161. Vgl. Oechsli II, S. 565.

so schien ihm die Lösung doch befriedigend. Seiner Meinung nach schloß sie Kollisionen zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit weitgehend aus. Man müsse äußerst dankbar sein, daß endlich eine Einigung erzielt worden sei, nachdem sich seit dem Jahre 1816 so viele Schwierigkeiten ergeben hätten.

Am 9. Januar 1828 übertrug der Große Rat der Exekutive die Vollmacht zur Unterzeichnung des Vertrages, stellte aber die Bedingung, zuerst müßten alle andern Kantone ihren Beitritt aussprechen[12]. Ganz vorbehaltlos stimmte er also nicht zu, und als der aargauische Große Rat die Ratifikation der Vereinbarung zwischen Rom und dem eidgenössischen Bevollmächtigten verweigerte, da zog sich auch der Thurgau von jeder bindenden Unterzeichnung zurück. Allein hätte er sich nicht gegen die übrigen Kantone und gegen die Kurie gestellt, doch nun schloß er sich dem widerspenstigen Aargau an. Die Regierung schützte vor, ein neues Provisorium könne man nicht eingehen, da die thurgauischen Katholiken vorläufig dem Bistum Chur zugeteilt seien. Wohl ausschlaggebender war die Bindung an den Aargau. Die beiden Kantone hatten seit Beginn der Bistumsverhandlungen gegenseitig Rücksicht genommen. Morell warf Luzern vor, man habe den Aargau provoziert. Er mißbilligte die Haltung der Stände gegenüber dem abseits stehenden Kanton[13].

Unterdessen verhandelten die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Zug weiter. Sie vereinigten sich am 28. März 1828 zum Langenthaler Gesamtvertrag, worin sie sich ausdrücklich das Plazet und das Aufsichtsrecht über die Priesterseminarien sicherten[14]. Auf Grund dieses Vertrages erließ der Papst am 7. Mai 1828 eine Bulle, worin das Bistum Basel neu umschrieben wurde. Sie trat am 13. Juli 1828 in Kraft. Damit war das alte Bistum Basel neu erstanden[15]. Am 6. Dezember versammelte sich das Domkapitel und stellte eine Liste von sechs Kandidaten für die Bischofswahl auf. Drei davon wurden gestrichen, und aus den übrigen wählten die Domherren am 10. Dezember 1828 den Luzerner Josef Anton Salzmann zum Bischof[16].

Im Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1828[17] wurde den Ständen Basel, Aargau und Thurgau durch den Artikel 40 der Beitritt zum reorganisierten Bistum Basel offengehalten. Man war bereit, für diesen Fall den Gehalt des Bischofs auf 10000 Schweizer Franken jährlich zu erhöhen und, sofern es sich als nötig erwies, einen Weihbischof einzusetzen, der vom Bischof ernannt werden

[12] StATG, Großer Rat, Prot. 9. Januar 1828, S. 52f., und allgemeine Akten, 4. Januar 1827.
[13] Mörikofer «Anderwert», S. 163.
[14] Kothing, S. 308.
[15] Kothing, S. 297; Isele, S. 255. StATG, Bistumsangelegenheit, Bistumskommissäre an den Kleinen Rat 30. März 1828.
[16] Oechsli II, S. 566.
[17] Kothing, S. 306.

und einen jährlichen Gehalt von 2000 Schweizer Franken beziehen sollte. Den drei hinzutretenden Kantonen wurden alle im Vertrag festgelegten Rechte zugebilligt. Der Thurgau sollte mit einer Stimme im Domkapitel vertreten sein und konnte seinem Wunsch gemäß einen nicht residierenden Domherrn dahin abordnen.

Erst als die aargauische Regierung im November 1828 ihre Absicht zur Unterzeichnung des modifizierten Vertrages bekanntgab[18], erklärte auch der thurgauische Kleine Rat, daß jetzt dem Beitritt seines Kantons nichts mehr im Wege stehe. Er wiederholte in einem Schreiben an Luzern, Bern, Solothurn und Zug[19], die allgemeinen Grundsätze seien in der Konvention vom 28. März 1828 zur vollen Befriedigung erfüllt, nämlich: Wahrung der staatlichen Oberhoheit und ausgeglichene finanzielle Beanspruchung[20]. Er beauftragte die Kommissäre Amrhyn und von Roll, sich im Namen des Kantons Thurgau mit dem päpstlichen Nuntius zu besprechen. Eine Vereinbarung kam zustande, die am 11. April 1829 von den Bevollmächtigten unterzeichnet und am 9. Juni 1829 vom Großen Rat des Kantons Thurgau ratifiziert wurde. Sie enthielt die einfache Bestimmung, daß die katholische Bevölkerung für immer (à perpétuité) der Diözese Basel angehören sollte[21]. Ein nicht residierender Domherr wurde ihr zugebilligt, gewählt nach dem Prinzip, daß der Bischof aus drei von der weltlichen Behörde genehmigten Kandidaten den letzten Entscheid traf. Der Domherr mußte entweder aus dem Kanton stammen oder dort als Priester tätig sein[22].

Die thurgauische Regierung begnügte sich jedoch nicht mit der Beitrittserklärung. Sie legte Wert auf eine förmliche Annahmeakte, die von allen drei Ständen Basel, Aargau und Thurgau unterzeichnet sein sollte. Doch zeigten sich Basel und der Aargau nicht sonderlich daran interessiert, und die zögernde Haltung veranlaßte den Kleinen Rat zur Erklärung, er müßte unter allen Umständen an einer offiziellen Verkündigung festhalten, auch wenn die Urkunde nur auf den Namen Thurgaus lauten würde. Seine kirchlichen Verhältnisse ließen sich nicht mit denen der beiden andern Stände vergleichen, da der Thurgau nie dem Bistum Basel angehört habe[23].

Nach verschiedenem Hin und Her einigten sich der Aargau und der Thurgau schließlich. Ihre Bevollmächtigten genehmigten in einer gemeinsamen Erklärung

[18] StATG, Bistumsangelegenheit, Aargau an den Kleinen Rat, 17. November 1828.
[19] StATG, Kleiner Rat, Missive 1829, Nr. 288; Kleiner Rat an Luzern, Bern, Solothurn, Zug, April 1829.
[20] StATG, Kleiner Rat, Missive 1828, Nr. 571; Kleiner Rat an Bistumskommissäre, 28. November 1828.
[21] StATG, Bistumsangelegenheit, Original der Konvention, gezeichnet von Morell, gedruckt bei Kothing S. 332ff., Art. 1 und 2.
[22] Art. 12 der Konvention vom 26. März 1828; Kothing, S. 294.
[23] StATG, Kleiner Rat, Missive 1829, Nr. 505; Kleiner Rat an Luzern, 6. November 1829, Nr. 522; Kleiner Rat an Solothurn, 20. November 1829.

vom 29. Mai 1830 die päpstliche Bulle vom 23. März 1830, worin Papst Pius VIII. die Betreuung der katholischen Konfessionsangehörigen der beiden Kantone dem Bischof von Basel übertragen hatte gemäß den Verträgen vom Jahre 1828 und 1829[24]. Einen Tag später wurde der Beitritt der Kantone Aargau und Thurgau in Solothurn öffentlich verkündet. Damit fanden die Verhandlungen den ersehnten Abschluß[25]. Dekan Hofer aus Tobel wurde auf Empfehlung der Regierung zum bischöflichen Kommissar ernannt. Er sollte den Thurgau im Domkapitel vertreten[26].

Der provisorische Zustand war aufgehoben. Geistlicher Oberhirte im Thurgau war von nun an der Bischof von Basel mit Sitz in Solothurn. Die seit 1815 zur Diskussion stehende neue Diözesaneinteilung hatte sich nach langwierigen Bemühungen zur Zufriedenheit der thurgauischen Regierung gelöst. Zwar wurden die landesherrlichen Rechte wesentlich eingeschränkt, doch schien ihr genügend Gewähr geboten, daß dem Staat die selbständige Entscheidung in den wichtigen Fragen der äußern Kirchenordnung verblieb.

Wohl war die Bistumseinteilung geregelt. Die Auseinandersetzungen über die innere Einrichtung, über die Rechte der Regierungen bei der Verwaltung und über das Verhältnis des Bischofs zur Nuntiatur begannen erst[28].

[24] Vertrag vom 28. März 1828, siehe Kothing, S. 329ff., und Konvention zwischen dem Nuntius und dem Thurgau vom 11. April 1829, Kothing, S. 334ff. Genehmigungsurkunde vom 29. Mai 1829, siehe Kothing, S. 337ff.

[25] StATG, Bistumsangelegenheit, Solothurn an Thurgau, 1. Juni 1830; Isele, S. 255.

[26] Mitteilung von Viale Prela, Auditor des päpstlichen Nuntius in Luzern, 8. August 1830; StATG, Kleiner Rat, Prot. 1830, 14. August, § 1527. Benachrichtigung durch Dekan Hofer am 30. August 1830, StATG, Bistumsangelegenheit. Über das Amt und seine verschiedenen Funktionen siehe Suter, S. 112f.

[27] StATG, Kleiner Rat, Prot. 9. Oktober 1830, § 1884; Bistumsangelegenheit, Prot. der Konferenz in Luzern vom 18. bis 27. Oktober 1830.

ZWEITER TEIL

BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

9. Kapitel

Der Thurgau und die Politik der Großmächte

Seit Napoleons Abdankung im April 1814 bemühten sich die Siegermächte, Ordnung in die verwirrten europäischen Verhältnisse zu bringen. Nach dem Legitimitätsprinzip versuchten sie, die Staaten so zu gliedern, wie sie vor der Revolution bestanden hatten.

Auch die Schweiz war aufgerufen, ihre innern Verhältnisse zu regeln. Große Gegensätze zeigten sich zwischen den einzelnen Kantonen. Sollte auch hier der Grundsatz durchdringen, die alten Zustände wiederherzustellen? Bern versuchte es, doch stieß es auf Widerstand bei der Mehrheit der Kantone. Erst die ausdrückliche Forderung der ausländischen Gesandten, daß endlich eine Vereinbarung getroffen werden müsse, bewirkte eine Annäherung. Allen neunzehn Ständen der Mediationszeit wurde das Mitspracherecht an den Verhandlungen über die neue Verfassung eingeräumt. Am 9. September 1814 wurde der Entwurf des Bundesvertrages zum «Grundgesetz» der Schweiz erklärt. Der Beschluß war für den Thurgau von erstrangiger Bedeutung. Die Befürchtung, die alten Kantone könnten ihren mächtigen Einfluß dazu verwenden, die alte Einteilung in regierende Orte, Zugewandte und Gemeine Herrschaften durchzusetzen, war damit beseitigt. Es bestand berechtigte Hoffnung auf eine günstige Regelung.

Jede Erschütterung der noch sehr labilen Verhältnisse im europäischen Staatensystem konnte alles Erreichte in Frage stellen. Deshalb löste die Nachricht von der Rückkehr Napoleons Anfang März 1815 nicht nur unter den Bevollmächtigten am Wiener Kongreß und den Deputierten an der Tagsatzung, sondern auch bei der thurgauischen Regierung Bestürzung aus. Der einst gefeierte Befreier und Beschützer kantonaler Selbständigkeit, der Vermittler in Auseinandersetzungen mit der Tagsatzung, mit andern Kantonen und fremden Staaten bedrohte Europa. Bange Sorge über die Zukunft erfüllte die verantwortlichen

Leiter der thurgauischen Politik. Wohl eher Furcht als Zuneigung zum ehemaligen Kaiser bestimmte ihr Verhalten[1].

Anderwert, thurgauischer Abgeordneter an der Langen Tagsatzung, lehnte spontan, ohne Instruktion seiner Regierung, die Anerkennung Napoleons ab. Er hatte sich nie für den erfolgreichen Herrscher begeistert und nur aus Diplomatie um seine Gunst geworben. So mochte er jetzt aus innerster Überzeugung gegen ihn stimmen. Regierungsrat Freyenmuth nannte den einst bewunderten Kaiser «einen der Ruhe Europas gefährlichen Mann[2]», und Landammann Morell zeigte jetzt offene Furcht vor dem Allgewaltigen. Mutlos fragte er, was die Schweiz überhaupt noch unternehmen könne, wo sich doch in ganz Frankreich niemand gegen Napoleon regen wolle. «Wir sind verloren im Krieg und verloren im Frieden, wenn nicht Wunder geschehen», so schrieb er an Anderwert[3].

Der Thurgau paßte sich der veränderten politischen Lage an. Seit den Siegen der verbündeten Mächte über Napoleon bereitete sich die Umstellung vor. Unter ihrem Einfluß war die Kantonsverfassung vom 28. Juli 1814 entstanden. Die Erklärung vom 20. März 1815 über die zukünftige Regelung der schweizerischen Verhältnisse bewirkte vollends den Kurswechsel. Der Große Rat nahm mit «wärmster Dankbarkeit» von der Akte Kenntnis. Man habe sich überzeugt, hieß es in einem Schreiben des Kleinen Rates an die Tagsatzung, «wie sehr sie geeignet sei, die Wohlfahrt des theuern Vaterlandes dauerhaft zu begründen», nämlich dadurch, daß sich die Monarchen bereit erklärten, der Schweiz in einem spätern Zeitpunkt die immerwährende Neutralität zuzugestehen und zu gewährleisten. Durch Herstellung der alten Grenzen würden sie die Handhabung der äußern Sicherheit wesentlich erleichtern. Auch bewirke diese Erklärung, daß die Gegensätze, die seit der Aufhebung der Mediationsakte unter den Kantonen bestanden, endlich auf eine befriedigende Art beseitigt würden. Deshalb habe der Große Rat «mit freudiger Einmütigkeit» beschlossen, den in der Erklärung enthaltenen Vergleich im Namen des Kantons Thurgau anzunehmen. Für ihn war wichtig, daß die Integrität der neunzehn Kantone ausgesprochen und die Unabhängigkeit der Schweiz gesichert wurde. Er kümmerte sich weniger darum, daß die Mächte nicht nur die Anerkennung der «immerwährenden Neutralität», sondern deren Garantie in Aussicht stellten, woraus sie später eine eigentliche Bevormundung ableiteten[4]. Der Thurgau schlug vor, sobald alle Stände ihr Einverständnis mit der Kongreßerklärung ausgedrückt hätten, den «erhabenen Monarchen für ihre

[1] Vgl. Oechsli II, S. 325, und, von ihm übernommen, Hausheer, S. 60: Sie sprechen davon, daß sich in den neuen Kantonen Sympathien zu Napoleon als dem ehemaligen Befreier äußerten.

[2] 7. April 1815, Tagebuch Freyenmuth, Bd. 5, S. 97.

[3] Morell an Anderwert, 27. März 1815, Nachlaß Morell.

[4] StATG, Kleiner Rat, Missive 1815, Nr. 213; Kleiner Rat an die Tagsatzung, 14. April 1815. Vgl. Bonjour «Neutralität», S. 196.

großmüthige Theilnahme an den Interessen der Schweiz die unauslöschliche Dankbarkeit der Nation zu bezeugen[5]».

Ende März 1815 verlangte nicht nur die Gefahr von Frankreich her entschiedene Verteidigungsbereitschaft, sondern ebensosehr Rücksichtnahme auf die verbündeten Großmächte, England, Österreich, Rußland und Preußen. Der Kleine Rat begründete seinen Antrag zur Mobilisierung weiterer Truppen vor dem Großen Rat mit dem Hinweis, der Thurgau habe seinen Verpflichtungen nachzukommen, wie es die Mächte seit ihrer Erklärung vom 20. März 1815 erwarteten[6].

Es lag der Regierung alles daran, das Vertrauen der Alliierten zu gewinnen und sie nicht durch Annäherung an Napoleon herauszufordern[7]. Sie befolgte die Mahnung des Vorortes Zürich, «nicht gleichgültig in der gegenwärtigen Krise zu stehen[8]», und hieß die Konvention vom 20. Mai 1815 gut, womit die Eidgenossenschaft, entgegen den Grundsätzen einer strikten Neutralität[9], dem System der Verbündeten beitrat[10]. Der Große Rat verlangte aber, daß die Truppen nur zur Verteidigung, nicht etwa zur Offensive eingesetzt würden. Erst mit der drohenden Forderung der Mächte sollten sie die Grenze überschreiten[11]. Der Thurgau wollte also, wie St. Gallen, der Aargau, das Tessin und die Waadt, die alle ihre Selbständigkeit Napoleon verdankten, streng neutral bleiben. Nicht Anhänglichkeit an den ehemaligen Befreier und gleiche Gesinnung wie der «liberal sich gebärdende Imperator» veranlaßten ihn zu dieser Haltung[12], vielmehr befürchtete man neue Gegensätze unter den Kantonen, wenn sich die Mannschaften durch Begeisterung zu unüberlegten Handlungen hinreißen lassen würden, und damit verbunden die Gefahr, die zugesicherte, gleichberechtigte Stellung im Bundesverein zu verlieren.

Die Situation in der Schweiz während der Herrschaft der Hundert Tage, die erneut spürbaren Gegensätze zwischen den Kantonen, trieben Morell zum Ausruf:

[5] StATG, Großer Rat, Prot. 11. April 1815.

[6] StATG, Großer Rat, allgemeine Akten, 1815, Kleiner Rat an Großen Rat.

[7] Vgl. Tillier I, S. 310, Note der fünf Großmächte vom 2. April 1815.

[8] StATG, Eidgenössisches, Kreisschreiben Zürichs vom 20. Mai 1815.

[9] Schweizer, S. 571–579; Bonjour «Neutralität», S. 204f.

[10] Die Schweiz verpflichtete sich, keine andern Bündnisse einzugehen und ihre Grenzen mit 30000 Mann zu schützen, und erhielt für den Fall eines direkten Angriffs die Hilfe der Alliierten zugesichert. Die Verbündeten verzichteten auf die Errichtung militärischer Straßen und Depots und versprachen, nur mit Bewilligung der Tagsatzung die Grenzen zu überschreiten. E.A. 1814/15, III, Beilage G; Tillier I, S. 328.

[11] StATG, Tagsatzung, 7. Juni 1815. Doch mußte sich der Thurgau zusammen mit St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt und Wallis dem Mehrheitsbeschluß fügen, womit am 3. Juli 1815 dem General Vollmacht gegeben wurde, die Grenze zu überschreiten und auf französischem Boden Stellung zu nehmen, wenn dies zum Schutz schweizerischer Ortschaften, besonders Genfs, nötig sei. Dierauer, S. 379; E.A. 1814/15, III, S. 387ff.

[12] Gagliardi II, S. 1239. Die Kantonsverfassung vom 28. Juli 1814 beweist, daß nicht liberale Grundsätze die Regierung zur neutralen Haltung veranlaßten. Erst die liberale Opposition verehrte in Napoleon den Beschützer von Freiheit und Volksvertretung. Vgl. S. 61, Anm. 19, und Bonjour «Neutralität», S. 199: «Der Genfer Historiker und Nationalökonom Sismondi und der Basler Peter Ochs traten für Neutralität ein. Aber auch der Zürcher Staatsrat Paul Usteri befürwortete die Neutralität. Man kann sagen, daß die Demokraten in der Schweiz und ganz besonders diejenigen Kantone, die früher Untertanenland gewesen waren und ihre Selbständigkeit der Revolution verdankten, lebhaft für Festhalten an der Neutralität einstanden.»

«O es spukt bei uns wieder gewaltig[13]». Er wünschte eine deutliche Entscheidung, einen Friedensschluß, der Dauer versprach, endlich die ungewisse Lage aufhob, der Schweiz das innere Gleichgewicht brachte und dem Thurgau die Selbständigkeit gewährte.

Der Sturz Napoleons löste deshalb «Jubel und Freude» aus, wie Morell an Anderwert schrieb. Man hole freien Atem, meinte er. «Nun wäre die Sache der Welt wieder im Geleise, wenn der Mann abtritt, der nie Ruhe geben könnte[14].»

Ruhe und Ordnung, gesicherte politische und wirtschaftliche Verhältnisse, ein ungehindertes Zusammenleben aller Staaten auf den Grundlagen, wie sie die Mächte am Wiener Kongreß und im zweiten Pariser Frieden festlegten, wurden zum Ziel der thurgauischen Politiker. Die Prinzipien einer konservativen, die Volksrechte wesentlich einschränkenden, aristokratischen Staatsführung waren in der Kantonsverfassung festgehalten. Darnach besaß der Kleine Rat als Exekutive in allem das Übergewicht. Die Obrigkeit setzte sich zum Wohl der Bevölkerung ein, verlangte dafür aber unbedingten Gehorsam.

Aus eigenem Interesse und in der Absicht, die Achtung der Monarchen zu gewinnen, unterstützte die thurgauische Regierung alle Bemühungen, die den damaligen Zustand stärkten. Ohne Bedenken stimmte sie für den Beitritt der Schweiz zur Heiligen Allianz. Sie sah darin keinen Widerspruch zum schweizerischen Neutralitätsprinzip, sondern eine weitere Garantie für die Fortdauer der europäischen Staatsverhältnisse und den Frieden – einen Bund, der wirklich «dem Glück und dem Wohl aller christlichen Nationen» dienen konnte[15].

Wie in der ganzen Schweiz, so genoß auch im Thurgau vor allem Zar Alexander I. von Rußland größtes Ansehen. Als er Anfang Oktober 1815 auf seiner Durchreise in der «Krone» zu Frauenfeld abzusteigen beabsichtigte, versäumte der Kleine Rat nicht, angemessene Anordnungen zu treffen. An der Kantonsgrenze sollte eine Kavallerieeskorte von 25 Mann den hohen Gast empfangen und ihn nach dem Hauptort geleiten. Kirchengeläute sollte die Ankunft des Kaisers verkünden. Die beiden Landesväter Anderwert und Morell wollten dann «seiner Majestät aufwarten» und ihn im Namen des Kantons «ehrfurchtsvoll willkommenheißen[16]». Die Geldspenden des Zaren im Notjahr 1817 erhöhten seine Popularität. Sein Tod im Jahre 1825 wurde aufrichtig betrauert. Hatte Landammann Morell einst Napoleon als «großen, heldenhaften Monarchen» gepriesen

[13] Morell an Anderwert, 13. Juni 1815, Nachlaß Morell.

[14] Morell an Anderwert, 26. Juni 1815, Nachlaß Morell.

[15] StATG, Großer Rat, allgemeine Akten; Kleiner Rat an Großen Rat, 29. November 1816; Großer Rat, Prot. 8. Januar 1817; Kleiner Rat, Prot. 1816, § 2486; Reden Anderwerts vor dem Großen Rat am 11. Januar 1819 und an das Wahlkorps am 18. Dezember 1815, Nachlaß Anderwert. Vgl. Bonjour «Neutralität», S. 225ff.

[16] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1815, § 1504; Beschluß des Kleinen Rates vom 9. Oktober 1815. Nach Freyenmuths Tagebuchnotiz vom 11. Oktober 1815 lehnte der Zar das Kavalleriedetachement ab, Tagebuch Freyenmuth, Bd. 5, S. 191.

und als «Unsterblichen» verherrlicht[17], so nannte er nun den Zaren einen «mächtigen, wohlwollenden Beschützer[18]». Alexander I., Inspirator der Heiligen Allianz, und die mit ihm verbündeten Monarchen waren an die Stelle Napoleons getreten. Jetzt lag es im Interesse des Kantons, die «wohlwollende Gesinnung» der Alliierten zu gewinnen, wie man früher um die Gunst Napoleons geworben hatte. Sie hatten durch ihre Intervention im August 1814 und mit der Erklärung im März 1815 die Existenz der Schweiz und des neuen Kantons gesichert und ihm zur gleichberechtigten Stellung unter den zweiundzwanzig Bundesgliedern verholfen. Deshalb wurden sie als Beschützer und Vermittler betrachtet und in wichtigen Fragen um Hilfe gebeten.

Wie das Napoleonische Regime willig geduldet worden war, so glich man sich nun der Politik der europäischen Kabinette an. Der Thurgau wollte sich auf keinen Fall exponieren oder durch Opposition gegen die herrschende Mehrheit seine politische Selbständigkeit aufs Spiel setzen. War im Jahre 1814 die Regierung als bonapartistisch verschrieen worden, so warf man ihr nun vor, die freiheitlichen Ideen und Errungenschaften der Revolution zu unterdrücken[19].

Diese Haltung kam besonders deutlich im Jahre 1819 zum Ausdruck, als es darum ging, im sogenannten Stähelehandel Stellung zu nehmen. Der vierundzwanzigjährige Thurgauer Andreas Stähele, Hauslehrer beim französischen Gesandten Talleyrand, dann Lehrer an Fellenbergs Schule in Hofwil und Privatdozent an der Berner Akademie[20], wurde im August 1819 durch einen Beschluß des Geheimen Rates für immer aus dem Kanton Bern gewiesen. Das Urteil wurde damit begründet, Stähele habe im «Falken» in Bern die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet, einen fremden Reisenden belästigt, indem er den russischen Hofrat Hamel öffentlich als «Fürstenknecht» beschimpfte. Zudem habe er durch Veröffentlichung des Artikels «Vom Rheinstrom» in der «Aargauer Zeitung» vom 2. August 1819 zur Beleidigung einer großen befreundeten Macht beigetragen. Schließlich seien in einem Brief vom 19. Februar 1819 ungehörige Bemerkungen über die Berner Aristokratie und den Staat gefunden worden. So könne Stähele als Landesfremder nicht mehr länger im Kanton geduldet werden[21].

Die Berner Regierung stand unter dem Einfluß der Vorgänge in Deutschland. Sie schob Stähele die Rolle des Studenten Sand zu und warf ihm vor, er habe in böswilliger Absicht Hamel aufgesucht. Karl Ludwig von Haller scheute nicht

[17] Bandle, S. 87.
[18] Burgerbibliothek Bern, Morell an von Mülinen, 5. Februar 1826.
[19] So hieß es in einer Schrift «Gedanken über die thurgauische Staatsverfassung» im Jahre 1827: Solange es Thurgauer gebe, die wüßten, was Freiheit und Volksvertretung heiße, so lange werde man den Namen Napoleons mit stiller Ehrfurcht nennen.
[20] Oechsli II, S. 628.
[21] StATG, Einzelne Kantone, Beschluß des Geheimen Rates vom 16. August 1818 (Abschrift).

davor zurück, die Aufmerksamkeit des preußischen Kabinetts auf den ungewöhnlichen Vorfall zu lenken[22]. Damit weitete er ihn zu einer politischen Angelegenheit aus.

Unverzüglich wurde die thurgauische Regierung vom Entscheid des bernischen Geheimen Rates in Kenntnis gesetzt[23]. Sie säumte denn auch nicht, Berns Vorgehen voll und ganz zu billigen, und bedauerte tief, daß ausgerechnet ein Thurgauer solche Verwirrung angestiftet und erst noch «groben Undank» gegen die von Bern «in so hohem Grad bezeugte Güte» damit verband, daß er die Regierung verleumdete[24]. Der ausführlichen Rechtfertigungsschrift Stäheles schenkte der Kleine Rat keine Beachtung. Er ließ sie lediglich ad acta legen und bewahrte Stillschweigen über die unliebsame Angelegenheit[25].

Diese Haltung steht ganz im Gegensatz zur Verteidigung der beiden Brüder Stoffel an der Tagsatzung von 1816 und 1818. Dort hatte Anderwert hervorgehoben, die thurgauische Regierung erachte es als ihre Pflicht, ihre Kantonsbürger gegen ungerechtfertigte Beschuldigungen in Schutz zu nehmen. Hier aber unterließ sie eine genaue Prüfung und verriet damit einerseits Mißbilligung von Stäheles Verhalten, andererseits Unterordnung unter die Verfügung des aristokratischen Berns und ganz allgemein Angleichung an die Politik der Restaurationsepoche.

Als Unruhen und Aufstände in Spanien und Italien die Monarchen zum Eingreifen zwangen[26], bemühte sich die thurgauische Regierung, ihre treue Anhänglichkeit an das System der Alliierten zu beweisen. Sie wollte den Mächten jeden Vorwand zur Einmischung in ihre innern Angelegenheiten nehmen und verbot sofort die Aufnahme von piemontesischen Flüchtlingen[27].

Landammann Anderwert betonte, wie unerläßlich es gerade für republikanische Staaten sei, den Mächten zu zeigen, daß sich Völker «auch im Genuß freier Verfassungen und im Besitz voller Selbständigkeit» dem Gesetz unterziehen, ihre Freiheit nicht mißbrauchen und Ordnung zu halten wissen[28]. Wohl betrachtete er

[22] Oechsli II, S. 629.

[23] StATG, Einzelne Kantone, Bern an Thurgau, 16. August 1819.

[24] StATG, Kleiner Rat, Missive 20. August 1819, Nr. 853, Thurgau an Bern.

[25] StATG, Einzelne Kantone, 5. September 1819. Stähele stritt in seiner Rechtfertigungsschrift den Vorfall im «Falken» nicht ab und gab zu, daß er sich aus Leidenschaft zur beleidigenden Äußerung habe hinreißen lassen. Hamel habe nämlich die Lehrer von Hofwil «verkappte Jakobiner» genannt, und diesen Schimpf habe er nicht auf sich sitzen lassen wollen. So sei es zum heftigen Wortwechsel gekommen. Hamel selber hätte ihn nicht verklagt und sogar für ihn ein Wort bei der Regierung eingelegt. Doch sei es offensichtlich, daß man nach einem Vorwand suchte, um ihn endlich loszuwerden. Er sei so behandelt worden, weil er den Eigensinn hatte, selbständig zu denken, und sich nicht dem herrschenden Geist fügte.

[26] StATG, Eidgenössisches. Vgl. Kreisschreiben vom 28. Mai 1821.

[27] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1821, § 941, Beschluß vom 25. Mai 1821. Italienische Flüchtlinge wurden vor allem in Genf, Waadt, Wallis, Tessin und Graubünden aufgenommen. Sie wurden nicht ausgeliefert, auch als die Gesandten von Österreich, Preußen und Rußland dem Vorort zwei Noten überreichten, worin sie deren Ausweisung forderten. Bonjour «Neutralität», S. 243f.

[28] Rede Anderwerts vor dem Großen Rat am 7. Januar 1822, Nachlaß Anderwert.

die schweizerische Regierungsform als einen Vorzug, meinte aber: «... das hindert uns nicht, uns theilnehmend des Glücks zu freuen, das andern Völkern auch unter andern Regierungsformen zutheil wird, ihre Treue und Anhänglichkeit zu ehren, mit denen sie ihrem Landesherrn zugethan sind.» Er verurteilte die innern Wirren und zerstörerischen Bewegungen in einzelnen europäischen Staaten. Mit Beruhigung nahm er die Schritte der Monarchen zur Kenntnis[29].

Die Mahnungen des Vorortes, jede leidenschaftliche Parteinahme und alle verletzenden Äußerungen gegen das Ausland zu verhüten[30], wurden beherzigt und wiederholt empfohlene Vorsicht bei der Redaktion der öffentlichen Blätter und der Aufnahme von Fremden angewendet[31]. Die «Thurgauer Zeitung» galt als Sprachrohr der Regierung. Sie unterstand der Zensur des jeweils außer Amte stehenden Landammanns. Der Herausgeber trug alle Verantwortung für die veröffentlichten Artikel und hatte bei Beschwerden Strafe zu gewärtigen[32]. Von der liberalen Opposition wurde ihr später vorgeworfen, sie wage keine illegitime Äußerung und schweige, wo sie nicht loben dürfe[33].

Um jeden Grund zur Klage aus dem Wege zu räumen und beeindruckt von der zunehmenden Wachsamkeit, mit der die europäischen Kabinette die Vorgänge in der Schweiz beobachteten, erließ der Kleine Rat verschärfte Vorschriften. In den Gemeinden mußten die Polizeiorgane die Reglemente genauer befolgen als bisher und erhielten ausführliche Anleitungen über Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen. Die Oberamtmänner wurden angewiesen, Pässe nur für solche Personen auszustellen, die ihrem Amtsbezirk zugeordnet waren. Jeder Mißbrauch sollte vermieden werden[34].

Die Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft lautete dahin, die Anträge des Vorortes zu einer eidgenössischen Verordnung kräftig zu unterstützen. Alle aufrührerischen Artikel in den Zeitungen und politischen Schriften, die sich auf das Ausland bezogen und Anlaß zu Protesten geben konnten, sollten verboten werden. Fremde, die sich nicht vorschriftsgemäß verhielten, waren auszuweisen[35].

Morell ging an der Tagsatzung noch weiter. Er verlangte, daß nicht nur die auswärtigen Staaten, sondern auch die Kantonsregierungen vor Verleumdungen und Anschuldigungen durch die Presse geschützt werden sollten. Damit gab er zu erkennen, daß nicht allein Rücksicht auf die europäischen Mächte die Regierung

[29] Ibid., 7. Januar 1824.
[30] StATG, Einzelne Kantone, Kreisschreiben Berns vom 16. Januar 1823.
[31] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1822, § 127.
[32] Beschluß des Kleinen Rates vom 27. Februar 1810; StATG, Pässekontrolle, Gutachten der diplomatischen Kommission vom 30. Juli 1823.
[33] Appenzeller Zeitung, 28. Februar 1829, Nr. 9.
[34] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1823, § 878, Beschluß des Kleinen Rates vom 14. Mai 1823.
[35] StATG, Instruktion 1823, § 49.

zur Pressezensur und Fremdenkontrolle veranlaßte, sondern im eigenen Interesse und aus Überzeugung «revolutionäre» Äußerungen unterbunden wurden. Die Obrigkeit verwahrte sich gegen jede Kritik. Hier kam der autoritäre, aristokratische Zug der thurgauischen Politik deutlich zum Ausdruck.

Am 14. Juli 1823 beschloß die Tagsatzung einmütig, für vermehrte Aufsicht der Presse zu sorgen und die Einreise von Fremden genauer als bisher zu kontrollieren – ein Beschluß, der unter wachsendem Druck von außen zustande kam und in der Folge heftig angegriffen wurde[36].

Der Kleine Rat zeigte sich befriedigt über das Ergebnis und erneuerte Jahr für Jahr mit den übrigen Ständen das Preß- und Fremdenkonklusum, immer mit dem Hinweis, die Maßnahmen seien unerläßlich für die gute nachbarliche Beziehung zum Ausland, zu den Mächten der Heiligen Allianz[37].

Als verschiedene Kantone, nämlich Basel, Graubünden, St. Gallen und die Waadt, an der Tagsatzung im Sommer 1828 Einwände gegen den Beschluß vom Jahre 1823 erhoben und eine Bestätigung ablehnten, erklärte sich der Thurgau dennoch mit der Mehrheit der Stände bereit, ihn um ein Jahr zu verlängern. Er schloß sich also nicht den neuen Kantonen St. Gallen und Waadt an. Erst auf den Vorschlag des Vorortes, den veränderten Zeitumständen Rechnung zu tragen, erachtete auch die thurgauische Regierung das Konklusum nicht mehr als notwendig. Sie begrüßte die Aufhebung des Beschlusses, in der Überzeugung, er sei überflüssig, da im Thurgau seit dem 5. August 1823 kantonale Bestimmungen bestünden, die das Vertrauen der Großmächte durchaus verdienten[38].

Anpassung und Zurückhaltung bestimmten das Verhältnis des Thurgaus zu den europäischen Mächten zu Beginn der Restaurationszeit, denn man wollte die Selbständigkeit, die dem Wohlwollen der Mächte zu verdanken war, nicht gefährden. Die Prinzipien der Heiligen Allianz galten auch zehn Jahre nach deren Gründung als Basis. Aber in einer Hinsicht wandelte sich die Einstellung der Regierung mehr und mehr. Sie wurde kritischer gegen fremde Einmischungen in eidgenössische oder kantonale Angelegenheiten. Mit dem zunehmenden Nationalbewußtsein und der Überwindung kantonaler Gegensätze gewann die Ansicht an Kraft, daß sich die Mächte nicht um die Schweiz zu kümmern brauchten. Man wollte die Rechte der andern Staaten ehren, forderte aber nachdrücklicher als bisher dieselbe Haltung vom Ausland[39]. Allzu eifrige Gesandte waren nicht willkommen. Als der «gemütliche» österreichische Geschäftsträger von Schraut nach

[36] Vgl. Schaffroth, S. 75ff.; Pieth «Bundesstaat», S. 13–34; His «Staatsrecht» II, S. 68; Bonjour «Neutralität», S. 247; Oechsli II, Anhang V: Prot. des Kongresses von Verona.

[37] StATG, Instruktionen 1824–1827, § 5.

[38] StATG, Kleiner Rat, Missive 1829, Nr. 152; Kleiner Rat an Vorort Bern, 27. März 1829.

[39] Thurgauer Zeitung, 9. Mai 1825.

seinem Tod im Jahre 1825 durch von Binder ersetzt wurde, dem der Ruf vorauseilte, «daß er die besondere Gabe besitze, sich nirgends beliebt zu machen», schrieb Landammann Morell: «Doch wohl unserm Vatterland, daß es von außen her keinen Binder bedarf; – daß in seinem Innern selbst das Band der Eintracht und der Vatterlandsliebe immer fester bindet, die köstliche Beruhigung spendend, daß auch da, wo ein Binder das Lösen versuchen wollte, die Bemühung vergeblich wäre[40].»

Im Jahre 1830 stand das Problem der Beziehungen zum Ausland erneut an der Tagsatzung zur Diskussion. Als die Nachricht vom Sturz Karls X. die Deputierten am Ende der Debatten überraschte, bekundete Anderwert als thurgauischer Abgeordneter zusammen mit den übrigen Standesvertretern den Willen der Regierung, treu am Bund festzuhalten, die Bundesverfassung und die europäischen Verträge zu schützen. Freiheit, Unabhängigkeit und gesetzliche Ordnung sollten gegen alle äußeren Angriffe verteidigt werden[41].

Freilich betonte der Vorort Bern auch jetzt, daß die politische Existenz der Schweiz auf dem 1815 gegründeten europäischen Staatensystem beruhe und Rücksicht auf die andern Mächte geboten sei. Überstürzte Entscheidungen sollten vermieden werden und größte Vorsicht und Besonnenheit alle Regierungen lenken. Die Schweiz bedürfe als kleiner Freistaat «eines guten Einverständnisses mit dem übrigen Europa[42]». So anerkannte die Tagsatzung Louis-Philippe als König von Frankreich erst, als die Mehrheit der europäischen Staaten dem neuen Herrscher ihr Vertrauen ausgesprochen hatte[43].

Aber bestimmter als im Jahre 1815 beriefen sich jetzt die Kantone auf den Grundsatz der strengen Neutralität. Am 27. Dezember 1830 erklärte die eidgenössische Tagsatzung im Namen der zweiundzwanzig Stände, sie sei fest entschlossen, «diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freyem unabhängigem Staate zusteht, und ihr durch feyerliche Staatsverträge gewährleistet worden ist[44]».

Mit der Verfassungsrevision vom Jahre 1830/31 bewies der Thurgau als einer der ersten Kantone, daß er sich nicht mehr an die Grundsätze der konservativ-aristokratischen Politik der Großmächte gebunden fühlte. Frei und ohne fremde

[40] Burgerbibliothek Bern, Morell an von Mülinen, 5. Februar 1826.

[41] E.A. 1830, S. 87; StATG, Großer Rat, Allgemeine Akten; Kleiner Rat an Großen Rat, 12. Dezember 1830.

[42] Bericht vom 6. August, gezeichnet im Namen des Geheimen Rates Bern, von Fischer; E.A. 1830, Beilage M, S. 3.

[43] StATG, Eidgenössisches, Vertrauliches Kreisschreiben vom 13. September 1830; Kleiner Rat, Prot. 1830, § 1717; Beschluß vom 18. September 1830; Kleiner Rat, Missive 1830, Nr. 410; Kleiner Rat an Bern, 18. September 1830.

[44] E.A. 1830/31, Beilage C.

Intervention gab er sich die liberale Verfassung vom 14. April 1831 und verwirklichte darin entscheidende Errungenschaften der Revolution von 1789. Selbstbewußter trat er von nun an auf, durchdrungen vom neuen Geist, der nicht mehr so ängstlich auf die Großmächte Rücksicht nahm.

10. Kapitel

Die Stellungnahme in der Flüchtlingsfrage

Wie unmittelbar der Thurgau von den Schwankungen in der europäischen Politik berührt wurde und wie stark der äußere Einfluß auf gewisse Bestimmungen war, zeigte sich in der Handhabung des Asylrechts. Anfangs April 1815 sah sich der Vorort Zürich veranlaßt, die Stände zur Verstärkung ihrer Polizeimaßnahmen gegen den anhaltenden Flüchtlingsstrom von Frankreich her aufzufordern. Die Grenzstellen sollten nicht nur die Papiere genau kontrollieren, sondern vermehrt die Personen in ihrem Benehmen beobachten und sich nach ihren Geschäften erkundigen. Gefährdeten sie in irgendeiner Weise die Sicherheit des Staates, beeinflußten sie die öffentliche Stimmung zum Nachteil der Regierungen, so hatten sie kein Anrecht auf Niederlassung in der Schweiz[1].

Entschiedenes Vorgehen wurde vor allem nach der Verbannung Napoleons verlangt. Die Ankunft der ehemaligen Königin von Holland in Genf bot willkommenen Anlaß, sich bei den eidgenössischen Behörden wegen gefährlicher Bewegungen in der Schweiz zu beklagen. Hortense trug jetzt den Titel Herzogin von Saint-Leu. Als Stieftochter und Schwägerin des Gestürzten wurde ihr Verhalten besonders streng beobachtet. Der französische Gesandte in der Schweiz, Auguste de Talleyrand, forderte im Namen der königlich-bourbonischen Regierung den Ausschluß aller Flüchtlinge, die entweder direkt an der Verschwörung gegen Ludwig XVIII. beteiligt gewesen waren oder ohne einen gültigen Paß in die Schweiz zu entkommen versuchten. Die Tagsatzung beschloß am 29. Juli 1815 einmütig, dem Begehren zu entsprechen[2]. Alle Stände überzeugten sich, daß strenge Maßnahmen nicht nur im Interesse Frankreichs lagen, sondern für die Unabhängigkeit der Schweiz von größter Wichtigkeit waren.

Sie hielten den Beschluß aufrecht, auch als Ende August 1815 die vier Mächte Großbritannien, Rußland, Österreich und Preußen in Übereinkunft mit Frankreich Hortense den Aufenthalt in der Waadt und später im Kanton St. Gallen gestatteten[3].

[1] E.A. 1814/15, III, S. 279; StATG, Einzelne Kantone, Kreisschreiben Zürich, 3. April 1815.
[2] E.A. 1814/15, III, S. 285.
[3] Von Schraut an von Wyß, 11. September 1815; BA, Tagsatzung, Nr. 900.

Der Vorort Zürich warnte in einem Kreisschreiben vor einer Beaufsichtigung durch die Mächte. Die Schweiz könne nur dann selbständig bleiben, wenn sie jeder Einmischung in ihre innern Angelegenheiten von Anfang an wehre. Daher müsse Hortense von der Schweiz ferngehalten werden. Ihr Benehmen könne die Behörden in keiner Weise beruhigen. Die Risiken für ein Land, das nach allen Seiten Rücksicht zu nehmen habe, seien viel zu groß[4].

Die Niederlassungsbewilligung und die polizeilichen Verfügungen unterstanden gemäß Bundesvertrag den Kantonen. Die Haltung jeder einzelnen Regierung gewann daher entscheidende Bedeutung.

Der Kleine Rat des Kantons Thurgau hatte in voller Übereinstimmung mit dem Vorort die verstärkten Polizeivorschriften im April 1815 erlassen und auf Antrag des Vorortes die Niederlassung der Königin Hortense in der Westschweiz entschieden abgelehnt. Er befürwortete die «kräftigste Vorstellung bei den Mächten gegen den Aufenthalt der Frau Herzogin auf dem eidgenössischen Gebiete und Militärkreis[5]». Aus politischen und finanziellen Gründen zeigte er sich äußerst willig, die geforderten Maßnahmen gegen französische Emigranten anzuwenden. Unruhen und Aufsehen im Kanton sollten vermieden werden und mittellose Einwanderer nicht dem Staat und den Gemeinden zur Last fallen. Als im März 1816 einige Vertriebene um kurzen Aufenthalt baten, erkundigte sich der Kleine Rat zuerst nach der Meinung des Vorortes und anderer Stände. Darnach gestattete er ihnen, sich für beschränkte Zeit in Arbon beziehungsweise in Sonterswil niederzulassen[6]. Er handelte durchaus im Einverständnis mit der eidgenössischen Behörde, die einen begrenzten Aufenthalt für alte und kranke Personen zuließ und alle Verfügungen dem Willen der zuständigen Kantone anheimstellte.

Am 23. März 1816 erließ die Regierung eine Weisung an alle Kreisämter. Ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis durfte sich kein Verwiesener oder Emigrant im Kanton Thurgau aufhalten[7]. Sie bewilligte das Gesuch von drei Franzosen, einem François-Paul Legendre mit zwei Kollegen, Pierre-Ange Mauduit und Simon Monnel, und gestattete ihnen, vier Wochen im Amtsbezirk Gottlieben zu logieren[8]. Als sie sich gegen die Bestimmung auf Schloß Sandegg im Bezirk Steckborn einquartierten, beauftragte die Regierung den dortigen Oberamtmann Gräflein, die Emigranten nach Ablauf der Frist rücksichtslos auszuweisen, und verweigerte eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung[9].

[4] Zürich an von Schraut, 28. September 1815, und an von Krüdener, 20. Oktober 1815, BA, Nr. 900; Kreisschreiben vom 12. und 16. September 1815; E.A. 1817, Anhang M, S. 1f.

[5] E.A. 1817, Anhang M, S. 6.

[6] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1816, §§ 487, 545; Beschluß des Kleinen Rates, 12. und 16. März 1816.

[7] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 584, 23. März 1816.

[8] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 663, 30. März 1816.

[9] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 900, Beschluß des Kleinen Rates vom 18. April 1816 und vom 26. April 1816.

Der Thurgau nahm die Aufgabe ernst, die Einwanderungen zu kontrollieren, und konnte mit vollem Recht jede Einsprache oder Beschwerde zurückweisen[10]. Er verwahrte sich gegen alle Angriffe auf seine Souveränität, mußte aber erfahren, daß seine Flüchtlingspolitik unter genauer Beobachtung stand und seine Entscheidungen größeres Aufsehen erregten, als ihm angenehm war.

Am 1. Februar 1817 beschloß der Kleine Rat: «Es sei Ihro Durchlaucht der Herzogin von Saint-Leu, die den Gesezen des Landes gemäße, vollkommene Freiheit zum Ankauf von Grundeigentum inner dem Gebiet des Cantons Thurgau – da wo es immer gefällig und angenehm sein kann – mit dem Ausdruck des lebhaftesten Vergnügens erteilt und zugesichert[11].»

Unverzüglich richtete der Vorort Bern ein vorwurfsvolles Schreiben an die Regierung und verlangte kurzerhand, daß das Geschäft rückgängig gemacht werde. Er verwies auf die Tagsatzungsbeschlüsse vom Jahre 1815 über die Ausweisung der Königin von Holland, denen der Thurgau voll und ganz zugestimmt hatte. Bern bedauerte, daß der Kleine Rat den Vorort nicht ins Vertrauen gezogen und ihn vom Ankauf eines Grundstückes, des Arenenbergs, durch die Herzogin nicht benachrichtigt hatte. Warum handelte er in diesem Punkt so selbstherrlich und im Widerspruch zu frühern Beschlüssen? Er setze damit Ansehen und Ehre der Schweiz aufs Spiel, denn der Thurgau stelle sich den bisher einmütigen Erklärungen der Tagsatzung entgegen[12].

Die Antwort der thurgauischen Regierung, unterzeichnet von Landammann Morell, fiel unerwartet bestimmt aus. Einmal berief er sich auf die kürzlich erhaltene Erklärung von Hortense, sie werde vorläufig nicht auf dem Arenenberg wohnen[13]. Damit wären eigentlich alle Bedenken aus dem Wege geräumt, meinte Landammann Morell. Doch wolle er die Handlungsweise des Kleinen Rates genauer begründen. Er betrachtete die Beschlüsse von 1815 nur als kurzfristige Anordnungen. Die Empörung in Frankreich, die verdächtige Umgebung der Herzogin, die Sorgen über die politische Stimmung in einigen Grenzkantonen Furcht vor Kollisionen mit der französischen Regierung – dies alles treffe auf die gegenwärtige Situation nicht mehr zu. So habe sich die Regierung nicht gescheut, der Herzogin Erlaubnis zum Ankauf der Güter zu geben, nicht nur in der Meinung, die Tagsatzungsbeschlüsse hätten vieles von ihrer Bedeutung verloren, sondern auch aus der Überzeugung, daß jeder Kanton die Ausübung seiner Hoheitsrechte in diesem Fall behaupten würde. Und zum Hauptvorwurf des

[10] StATG, Pässe und Ausländerkontrolle; vgl. Schreiben von Wattenwyls, 3. April 1816.
[11] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 234, Beschluß des Kleinen Rates vom 1. Februar 1817.
[12] Bern an den Kleinen Rat, 3. März 1817; E.A. 1817, Anhang M, S. 8.
[13] Auf die Zuschrift des Kleinen Rates vom 18. März 1817, worin er Hortense die Einsprache des Vorortes zu seinem Bedauern mitgeteilt hatte, antwortete sie am 20. März 1817. Gedruckt bei Meyer «Arenenberg», Beilage.

Vorortes, der Thurgau gefährde das Ansehen der Schweiz, entgegnete Morell: Man kenne die Gesinnung des Kantons. Nie hätte er den Entschluß gefaßt, wenn dadurch die Eidgenossenschaft kompromittiert worden wäre. Aber da doch die Alliierten selber der Herzogin den Aufenthalt gestattet hatten und sie seit geraumer Zeit in Konstanz Wohnsitz genommen habe, hätte man da Bedenken tragen müssen, ihr den Ankauf eines Landgutes in unmittelbarer Nähe zu erlauben? Wenn noch immer Gründe zum Mißtrauen gegenüber den Absichten der Königin Hortense bestünden, so sehe man keinen Unterschied zwischen mehrwöchigen Ferien in einem Schweizer Kurort, wie es im Jahre 1816 geschah, und einem Sommeraufenthalt auf eigenen Besitzungen im Thurgau. Die Gefahr bleibe sich gleich. Schließlich werde man den Landsitz immer im Auge behalten können und jede drohende Entwicklung verhindern. Morell erklärte abschließend, die thurgauische Regierung werde ihren Entscheid nur dann zurücknehmen, wenn alle Stände an der Tagsatzung einmütig die Aufnahme der Herzogin in der Schweiz verbieten würden. Nur dann könnte der Kanton «nach der vaterländischen Denkungsart, deren Erprobung wir bei keiner Gelegenheit verweigern werden, bewogen sein, unsere Rechtsame und unsere Ansicht der Teilnahme an solchem Einverständnis aufzuopfern[14]».

Mit dieser Erklärung glaubte Morell genügend Beweis über die redlichen Absichten des Kantons erbracht zu haben; er übersah jedoch, daß bedeutende Ereignisse und Entscheidungen nicht innerhalb von zwei Jahren vergessen werden konnten. Furcht vor der Macht des verbannten Kaisers und vor möglichen Verschwörungen seiner Anhänger beeinflußte die Gesinnungen der europäischen Kabinette und bestimmte ihre Handlungen.

Der Thurgau stand plötzlich im Mittelpunkt der in- und ausländischen Beobachter. Das Mißtrauen gegen die «Bonapartisten» und die ungewisse Festigkeit der kantonalen Behörden äußerte sich in den Berichten des preußischen Gesandten in der Schweiz, Justus von Gruner. Er bezeichnete die thurgauische Regierung als sehr schwach. Die Herzogin könne treiben, was sie wolle. Er fand es unmöglich, ihre Korrespondenz und ihr Verhalten im Thurgau zu kontrollieren, und meinte:

«Der Landammann Morell taugt nichts, er hat gegen seinen bessern Kollegen [Anderwert] gesiegt, und nun ist sie [Hortense] ihres Einflusses gewiß ... Polizei existiert [im Thurgau] nicht, und uns wird man zu betrügen suchen.»

Gruner hielt die Angelegenheit für sehr bedenklich und fürchtete, die bonapartistische Partei, die seiner Meinung nach in der Schweiz sehr stark war, werde einen gefährlichen Mittelpunkt im Thurgau erhalten. Schon der geringe Wert

[14] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 404; Kleiner Rat an Vorort, 28. März 1817, gedruckt in E.A. 1817, Anhang M, S. 11, und Meyer «Arenenberg», Beilage 10.

der Güter beweise, daß sie nicht des Besitzes wegen, sondern zu bestimmten Zwecken gekauft worden seien[15]. Seiner Instruktion gemäß unternahm er alles, in Verbindung mit den Gesandten Österreichs, Englands und Rußlands und in Übereinstimmung mit dem Vorort, den Kanton Thurgau von seinem Beschluß abzubringen und Hortense aus dem Kanton zu entfernen[16]. Sein geschicktes Agieren im Hintergrund beeinflußte die Auseinandersetzung und mochte viel dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf den Thurgau zu lenken.

Die Anstrengungen Morells, größeres Aufsehen zu vermeiden und die Angelegenheit auf dem Korrespondenzweg mit dem Vorort möglichst schnell zu erledigen, scheiterten. Gegen seinen Willen beschäftigte sich die Tagsatzung im Jahre 1817 damit. Die thurgauische Gesandtschaft rechtfertigte den Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1817 mit der Erklärung, die Großmächte selber hätten nichts gegen den Aufenthalt der Herzogin von Saint-Leu in der Schweiz einzuwenden. Bedenken wegen möglicher Gefahren seien sinnlos, habe sich doch bis jetzt nichts Nachteiliges für die Schweiz herausgestellt. Sie wollte nicht näher auf den Gegenstand eingehen und sich erst dann fügen, wenn alle eidgenössischen Stände oder die Alliierten es verlangten. Morell, als thurgauischer Gesandter an der Tagsatzung, wiederholte also, was er bereits im Schreiben an Bern ausgedrückt hatte. Er verwahrte sich gegen jede Einmischung in die kantonalen Befugnisse und betonte die Souveränität und das freie Entscheidungsrecht in dieser Angelegenheit. An die Beschlüsse vom Juli und September 1815 hielt er sich nicht mehr für gebunden. Sie seien damals als vorübergehende Polizeimaßnahmen in Kraft gesetzt worden, ohne Ratifikation durch den Großen Rat[17].

Alle diese Einwände und Begründungen waren berechtigt. Daß die Monarchen wiederholt für die Niederlassung der Exkönigin Hortense auf schweizerischem Territorium eingestanden waren, galt als unbestritten. Auch der Hinweis auf den Bundesvertrag und die Kompetenzen der Kantone in der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen und Polizeivorschriften konnte nicht widerlegt werden. Nach der thurgauischen Verfassung vom Jahre 1814 mußte jeder Beschluß, sollte er bindend sein, vom Großen Rat ratifiziert werden. Im Januar 1815 hatte der Kleine Rat wohl ein Dekret zur Verstärkung der Polizeimaßnahmen erlassen, der souveränen Behörde jedoch nicht vorgelegt.

Aber nun zeigte sich der Einfluß der ausländischen Gesandten auf die Entscheidung der Tagsatzung. Justus von Gruner beansprucht für sich die Genugtuung, den Gesandten von Zürich, der seiner Instruktion gemäß für den Thurgau hätte

[15] Bericht Gruners an seine Regierung, 12. Februar 1817, Pieth «Gruner», S. 40.
[16] Instruktion an Gruner, 10. Mai 1817, Pieth «Gruner», S. 42.
[17] StATG, Abschiede 1817, S. 238.

stimmen sollen, zu neutraler Haltung veranlaßt zu haben. Basel gewann er «durch die Furcht vor der Ministerpolizei im Innern», ebenso Schaffhausen, Solothurn und einige andere. Glarus und Luzern zeigten sich von Anfang an entschieden gegen den Thurgau. Mochte Gruner übertrieben haben, oder war das Resultat tatsächlich auf seinen Einfluß zurückzuführen – jedenfalls erklärten sich siebzehn Stände gegen die Niederlassung und bestätigten die Beschlüsse vom Jahre 1815[18].

«Der Landammann Morell hatte sich ganz sicher geglaubt und war daher außer sich», schloß Gruners Bericht vom 2. August 1817[19].

An der Haltung der thurgauischen Regierung änderte dieser Tagsatzungsentscheid nichts. Sie wäre bereit gewesen, ihre eigene Meinung dem Willen aller übrigen unterzuordnen. Da aber der Beschluß nicht einmütig ausgefallen war, sah sie sich nicht an ihr Versprechen gebunden. Niemand konnte sie zwingen, die Emigrantin abzuweisen.

Vorläufig ließ sich Hortense nicht im Thurgau nieder, und einige Zeit später schienen weder der Vorort noch die fremden Gesandten an eine Intervention zu denken[20]. Als der Kleine Rat im Jahre 1819 ihrem Bruder, dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, den Ankauf eines Grundstückes in der Nähe des Arenenbergs erlaubte, erregte dieser Beschluß nirgends Aufsehen. Dies zeigt, daß sich die erhitzten Gemüter etwas beruhigt hatten[21].

Dennoch wachte das Ausland über den Vorgängen im Thurgau. So erhob der französische Geschäftsträger in der Schweiz, Moustier, im Oktober 1823 nochmals Klage wegen «gefährlicher Umtriebe» im Kanton: Zwei französische Flüchtlinge hätten sich unerlaubterweise auf Schloß Sandegg aufgehalten. Der Kleine Rat erkundigte sich beim Besitzer, dem Obersten Parquin[22]. Als sich der verdiente Offizier Napoleons überzeugend gegen die Anschuldigungen verteidigte, säumte die Regierung nicht, mit Bestimmtheit die Denunziationen zurückzuweisen.

Es mußte für den Thurgau verletzend sein, daß ausgerechnet ein Kanton, der doch in jeder Situation und mit allen Maßnahmen den Beweis seiner redlichen Gesinnung erbrachte, immer wieder verdächtigt wurde, bedrohliche Verbindungen auf seinem Gebiet zu dulden. Allmählich schien die Haltung der Regierung Vertrauen einzuflößen. Zudem bot das eidgenössische Press- und Fremdenkonklusum genügend Gewähr für Aufrechterhaltung der Ordnung. Jedenfalls

[18] StATG, Abschiede 1817, S. 239.
[19] Pieth «Gruner», S. 43.
[20] Über das Leben auf Arenenberg vgl. Meyer, S. 281 ff.
[21] Beschluß des Kleinen Rates. StATG, Kleiner Rat, Prot. § 1788, gedruckt in Meyer «Arenenberg», Beilage 11. Prinz Eugen starb am 21. Februar 1824.
[22] Oberst Parquin verheiratete sich 1822 mit Luise Cochelet, der Begleiterin von Hortense, und wurde so Besitzer von Schloß Sandegg. Er erhielt am 21. Juli 1823 die Niederlassungsbewilligung, kaufte sich 1824 das Gut Wolfsberg bei Ermatingen und das Schloß Salenstein; siehe Meyer «Arenenberg», S. 277.

unterblieben weitere Einsprachen bis zum Ende der Restaurationszeit. Die Regierung konnte ungehindert das Asylrecht ausüben, das sie, ihren Interessen entsprechend, ohnehin bedeutend einschränkte.

11. Kapitel

Militärkapitulation mit Frankreich

Mit der Proklamation des ersten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 erloschen die unerträglichen Bestimmungen der Militärkapitulation von 1812 und damit der Zwang, Frankreich Söldner zur Verfügung stellen zu müssen[1]. Ludwig XVIII. bemühte sich sofort um Wiederherstellung des alten Dienstverhältnisses zwischen dem Hause Bourbon und der Eidgenossenschaft. Im Namen der französischen Regierung schlug General Mallet einen Soldvertrag vor, der nicht nur freie Anwerbung, sondern auch finanzielle Bevorzugung und gute Stellung der Söldner verhieß.

Der Kanton Thurgau zeigte sich nicht abgeneigt, in Zusammenarbeit mit den Ständen Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau an einer Vereinbarung teilzunehmen[2]. Um aber die militärische Verteidigung des Kantons nicht zu schwächen, erließ der Große Rat bereits vor der Eröffnung der Verhandlungen zwei Dekrete. Einmal war es den Kantonsbürgern nur dann erlaubt, in auswärtigen Militärdienst zu treten, wenn zwischen dem betreffenden Staat und der thurgauischen Regierung ein Abkommen bestand. Das hieß, die Thurgauer durften nur im französischen, seit 1814 auch im niederländischen Heer Dienste annehmen[3]. Der Große Rat begründete die Verordnung damit, daß die militärischen Kräfte zur Verteidigung des Staates bestimmt seien und ihm deshalb in Zeiten der Gefahr zur Verfügung stehen müßten, was nur gelang, wenn Verträge die Verhältnisse regelten. Er zeigte Verständnis für das Verlangen der «Dienstlustigen», auch in Friedenszeit die militärische Laufbahn einschlagen zu können. Deshalb erließ er die Bestimmung, um beiden Seiten gerecht zu werden.

Im zweiten Dekret verlangte er, daß bei der Anwerbung weder «Arglist» gebraucht noch unerfüllbare Versprechen gegeben werden dürften. Auch waren die sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen, verheiratete Männer, Söhne, die für den Unterhalt der Eltern aufkommen mußten, Deserteure aus andern Schweizer

[1] Maag IV, S. 95; vgl. von Scheven, S. 11ff.
[2] StATG, Großer Rat, Prot. Sitzung des Großen Rates vom 17. Januar 1815.
[3] Dekret vom 17. Januar 1815, Off. Sammlung I, S. 121f.

Regimentern, Minderjährige und «Lehrknaben, welche ihre Meister mutwilligerweise verlassen haben», auszuschließen[4].

Am 16. März 1815 verhandelten die Stände über das vorgeschlagene Projekt. Mallet gewährte die zusätzliche Begünstigung, daß nur Angehörige der kontrahierenden Kantone zu Offiziersstellen zugelassen werden sollten[5].

Die unerwarteten Ereignisse im März 1815 unterbrachen abrupt die Verhandlungen. Napoleons Ankunft in Paris forderte wichtige Entscheidungen der Tagsatzung. Noch standen Schweizer Regimenter in Frankreich. Wie sollten sie sich verhalten? Unter dem Einfluß der Verbündeten rief die Tagsatzung die Truppen sofort zurück. Im übrigen wartete sie den Ausgang in Frankreich ab. Erst als Napoleons Schicksal endgültig beschlossen war, wagte die Tagsatzung eine eindeutige Stellungnahme. Jetzt wollte sie den Alliierten «die gut schweizerische Gesinnung» beweisen. Alle Stände vereinigten sich am 24. August 1815 zum einmütigen Beschluß, Offizieren und Soldaten, welche sich dem Befehl zur Rückkehr widersetzt und unter Napoleon gedient hatten, das Schweizer Bürgerrecht auf immer abzusprechen[6].

Für die thurgauische Regierung zog diese Maßnahme unvorhergesehene Auseinandersetzungen nach sich. Zwei Kantonsbürger, nämlich die beiden Brüder Oberst Christoph und Major Augustin Stoffel aus Arbon, wurden unmittelbar davon betroffen. Immer in fremden Diensten, zuerst in Spanien, dann in Frankreich, hatten sie sich dem Ruf der Tagsatzung widersetzt. Sie wurden beschuldigt, andere Schweizer aus den kapitulierten Regimentern zum Dienst unter Napoleon aufgestachelt zu haben. In der Liste der Angeklagten standen sie an erster Stelle.

Die thurgauische Regierung versuchte, beim Vorort zu intervenieren und mit dem Hinweis auf die Rechtfertigungsschrift von Augustin Stoffel die Rehabilitation, zum mindesten eine genaue Untersuchung des Falls zu erzielen[7]. Der Präsident des Vorortes wies das Anliegen zurück. Die Tagsatzung bekräftigte am 28. August 1816 den Beschluß vom Vorjahr und lehnte eine Begnadigung ab[8].

Damit war jedoch der Fall Stoffel noch nicht erledigt. Bedenklichere Wirkung hatte die Einsprache des Vorortes in Paris gegen die Ernennung von Christoph Stoffel zum Obersten des Generalstabes. Auch er versuchte, wie sein Bruder, sich zu rechtfertigen. Er hob die unschuldigerweise ertragene Verbannung und die kürzlich erfolgte Aufnahme ins französische Bürgerrecht hervor, um die Tagsatzung zur Aufhebung des Verbots zu bewegen. Anderwert, thurgauischer

[4] Off. Sammlung I, S. 122–127.
[5] StATG, Gesandtschaftsbericht, 17. März 1815.
[6] E.A. 1814/15, III, 24. August 1815, S. 783.
[7] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 177, Kleiner Rat an Vorort, 13. Februar 1816. Vgl. Kap. 9.
[8] E.A. 1816, 28. August 1816, S. 181; Kommissionsbericht, E.A., 28. August 1816, S. 270, 272.

Abgeordneter an der Tagsatzung vom Jahre 1818, unterstützte das seiner Meinung nach wohlbegründete Gesuch. Er betonte, wie sehr es die thurgauische Regierung schmerze, einen Kantonsbürger in so elender Lage zu wissen.

«Man habe einfach über die Sache hinweggehen und das vorgetragene Gefühl, für welches sich doch so manches mit Grund sagen läßt, hastig von der Hand weisen wollen», schrieb er in seinem Bericht an die Regierung[9]. Er erreichte, daß der Präsident der Tagsatzung das Schreiben vorlas. Dabei aber blieb es. Einundzwanzig Stände vereinigten sich zum Beschluß, auf die Angelegenheit nicht näher einzutreten, und erklärten die Bestimmungen vom 24. August 1815 und 28. August 1816 weiterhin als verbindlich. Damit war das Schicksal der beiden Stoffel beschlossen, ihre Legitimation für immer abgewiesen[10].

Die thurgauische Regierung, obwohl sie sich zugunsten ihrer Bürger einsetzte, mußte sich der Mehrheit fügen. Daß kein einziger Kantonsvertreter ihr Begehren unterstützte, beweist, wie ernst die Tagsatzung die Ereignisse von 1815 beurteilte, wieviel Wert sie auf die Beschlüsse vom August 1815 und 1816 legte, die ihr Ansehen bei den Mächten eintragen sollten, abgesehen von der Unerbittlichkeit, mit welcher sie Zuwiderhandlungen bestrafte, auch wenn sie nicht genau erwiesen waren. Der Thurgau drängte nicht weiter. Auch ihm lag daran, Aufsehen zu vermeiden.

Im Januar 1816, als sich die Lage normalisiert hatte, nahm Frankreich die Verhandlungen zu einem Soldvertrag mit der Schweiz erneut auf, diesmal über den französischen Gesandten Talleyrand[11]. Obwohl immer offener Kritik am auswärtigen Militärdienst geübt wurde[12], befürwortete die thurgauische Regierung eine Vereinbarung. Auch Landammann Morell hatte im März 1815 bemerkt: «... Das Treiben des Kapitulationswesens ist in diesem Moment wirklich lächerlich und ein Irrtum[13].»

Doch lagen die Solddienste noch immer im Interesse eines Teils der Bevölkerung und wurden deshalb von den Behörden gutgeheißen. Sie dachten nicht an weittragende Folgen für die neutrale Stellung der Schweiz. Durch besondere Bestimmungen hofften sie, die militärische Verteidigung des eigenen Landes zu gewährleisten.

Talleyrand entging die ablehnende Haltung gewisser Kreise nicht. Um so mehr drängte er auf einen definitiven Abschluß. Vergeblich versuchten die

[9] StATG, Gesandtschaftsbericht, 2. September 1818.

[10] StATG, Abschiede 1818, S. 305f.; E.A. 1818, S. 190–192. Über das weitere Schicksal der beiden Brüder Stoffel siehe Maag IV, S. 393f.

[11] StATG, Französische Dienste, Kapitulationen, Schreiben Talleyrands an den Kleinen Rat, 1. Januar 1816.

[12] Vgl. Rede Ufflegers im Großen Rat des Kantons Freiburg, 22. Februar 1816, gedruckt bei Maag IV, S. 755; Tillier II, S. 15; Allgemeine Zeitung, 3. Februar, Nr. 18.

[13] Morell an Anderwert, 18. März 1815, Nachlaß Morell.

Industriekantone Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, die günstige Situation auszunützen und mit der Militärkapitulation einen für sie wichtigen Handelsvertrag zu erkaufen[14]. Die mangelnde Bereitschaft der westlichen Agrarkantone, die wirtschaftlichen Interessen der Ostschweiz zu unterstützen, zwang sie zu bedingungslosen Unterhandlungen. Der Kanton Thurgau schloß sich in allem der Zürcher Gruppe an. Ihm lag nicht viel am Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich; dennoch ging er in allem nur im Einverständnis mit Zürich vor. Direkte Besprechungen mit Talleyrand lehnte er ab[15].

In kurzer Zeit einigte man sich zu einem Vertrag, der am 31. März 1816 von den östlichen Kantonen und dem französischen Bevollmächtigten unterzeichnet wurde. Am 7. Juni 1816 erteilte der thurgauische Große Rat die Genehmigung.

Der Thurgau beriet sich mit Basel und Schaffhausen am 12. Juni an einer separaten Konferenz über die Einteilung der vier Kompagnien, die sie laut Soldvertrag gemeinsam zu stellen beabsichtigten. Er beteiligte sich mit 225 Mann am Linienbataillon und stellte 120 Mann für die königliche Garde zur Verfügung[16]. Dabei wurden ihm im Linienbataillon zwei Hauptleute, zwei Leutnants und fünf Unterleutnants zugesprochen. Abwechslungsweise mit Basel konnte er einen dritten Hauptmann in die gemischte Kompagnie stellen. Im Gardebataillon standen ihm Plätze für zwei Hauptleute, einen Leutnant und einen Unterleutnant zur Verfügung.

Ganz entscheidend waren die Neuerungen im Vergleich zur Kapitulation von 1812: Einmal war die Anzahl der Söldner wesentlich kleiner, dann übernahm die Regierung keine Verpflichtungen, die Truppenbestände aufzufüllen. Die Anwerbung war frei. Sie lag in den Händen von Hauptleuten, die mit einem Patent der Regierung versehen sein mußten. Sie trugen die Verantwortung, nicht die Regierung[17]. Artikel 3 der Kapitulation legte fest, daß alle Offiziere einer Kantonalkompagnie Bürger oder Einwohner des betreffenden Kantons sein mußten. Die Regierungen hatten Gutachten und ihre Einwilligung für die Anstellung zu erteilen[18]. Der Thurgau schützte sich für den Kriegsfall mit der Bestimmung, daß bei drohender Gefahr die Truppen jederzeit zurückgerufen werden konnten[19].

Sofort nach Abschluß der Verhandlungen marschierten die Mannschaften, die vom 1. März bis zum 1. April 1816 auf Kosten der Kantone unterhalten worden

[14] Vgl. Scheven, S. 19ff.
[15] StATG, Kleiner Rat, Missive 1816, Nr. 32; Kleiner Rat an Talleyrand, 6. Januar 1816; Nr. 92: 27. Januar 1816.
[16] Off. Sammlung I, S. 211–216.
[17] Nachtrag zur Kapitulation vom 16. Juli 1816, § 8, Off. Sammlung I, S. 206.
[18] Ibid., S. 179.
[19] Art. 31, ibid., S. 200.

waren, wieder nach Frankreich[20]. Die thurgauische Regierung hatte diese finanzielle Belastung nicht bedenkenlos auf sich genommen, aber schließlich doch den Antrag Morells gutgeheißen, um die Auflösung der Truppen zu verhindern – ein Beweis, daß die Anwerbung von Söldnern nicht leicht fiel[21].

Bei der Ausführung des Vertrages mußte sich der Kleine Rat für die zugesicherten Rechte einsetzen. Seine Vorschläge zur Ernennung von Offizieren wurden teilweise übergangen. Frankreich hielt sich nicht an die Bestimmungen des Separatabkommens zwischen Basel, Schaffhausen und dem Thurgau[22]. Die thurgauischen Offiziere wurden im Grad zurückgestellt und ihre Anzahl eingeschränkt[23]. Da aber Frankreich Berücksichtigung versprach und mangels Bewerbern nicht einmal alle Stellen besetzt werden konnten – man fand im Thurgau keine geeigneten Offiziere für die Besetzung im Stab, auch blieben zwei Unterleutnantsstellen unbesetzt –, willigte die Regierung zur ersten Formation der Schweizer Regimenter vom 15. November 1816 ein[24].

Schon bald darnach beklagten sich verschiedene Stände, vor allem St. Gallen, über die Verletzung der Kapitulationsbestimmungen, über verspätete oder nicht eingehaltene Zahlungen und zu hohe Forderungen an die Hauptleute im Fall von Desertionen[25]. Der Thurgau selber hatte nichts gegen Frankreichs Haltung vorzubringen. Er befürwortete aber die Einsprachen des Vorortes beim Kriegsministerium in Paris[26]. In allem schloß er sich der Mehrheit an. Er stellte keine eigenen Anträge und hieß die Einführung eines Strafgesetzbuches für die Regimenter in Frankreich ohne weiteres gut.

Mit der liberalen Bewegung wuchs die Opposition gegen die fremden Kriegsdienste, wesentlich angeregt durch die Abneigung der französischen Bevölkerung gegen die ausländischen Söldner. Die Umwälzung im Jahre 1830 brachte den Stein ins Rollen. Die Schweizer Regimenter wurden für immer aufgelöst. Der Thurgau stellte den Heimkehrenden angemessene Mittel zur Verfügung, überließ aber alle weitern Verhandlungen über Auszahlung von Pensionsgeldern und von ausstehenden Soldbeträgen dem Vorort[27].

[20] StATG, Französische Dienste, Kapitulationen, Zürich an Thurgau, 4. April 1816.
[21] StATG, Französische Dienste, Kapitulationen, Bericht Morells vom 7. März 1816.
[22] Kleiner Rat an Tagsatzungsgesandtschaft, 20. Juli 1816, und an Forestier, Generalsekretär der Schweizertruppen in Paris, 20. Juli 1816; StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 975 und 995.
[23] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 1091, Kleiner Rat an Talleyrand, 9. August 1816.
[24] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1816, § 2585.
[25] StATG, Französische Dienste, Allgemeines, St. Gallen an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau, 12. Juli 1817.
[26] StATG, Kleiner Rat, Prot. 14. Februar 1823, § 302; Prot. 12. Oktober 1821, § 1787; Konferenz vom 6. bis 15. August 1821.
[27] StATG, Kleiner Rat, Prot. 24. August 1830, § 1525; Maag V, S. 601.

12. Kapitel

Handel und Zölle

a) Handelsverkehr mit Österreich und Frankreich

Der Thurgau war vor allem an günstigen Handelsbeziehungen mit seinen nächsten Grenznachbarn interessiert. Er verteidigte den freien Handelsverkehr, wünschte also möglichst ungehinderten Import und Export. Er war grundsätzlich Gegner von Schutzzollsystemen und befürwortete Zollerhebungen allein aus steuerpolitischen Gründen. Hatte man allgemein Lockerung des Verkehrs von Staat zu Staat erwartet, nachdem Ruhe und Ordnung wiederhergestellt waren, so mußte man bald erkennen, daß sich vor allem Österreich, Frankreich und Sardinien abschlossen und aus fiskalischen und handelspolitischen Überlegungen Zollschranken errichteten.

Österreich verbot Ende 1817 den Import fremder Baumwolle in seine italienischen Provinzen, und seit 1819 verlangte es hohe Einfuhrgebühren auf Schweizer Käse in der Lombardei[1]. Unmittelbar betroffen wurde der Thurgau erst durch den Beschluß vom 16. März 1819: Der Hof in Wien belegte den Weinimport nach Vorarlberg mit einem Einfuhrzoll. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Thurgauer ihren Wein im Vorarlbergischen gegen Holz eingetauscht, ohne Gebühren bezahlen zu müssen.

Die Regierung beriet sich sofort mit den andern Grenzkantonen. Zusammen mit den Vertretern von Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen brachte sie die Klage vor die Tagsatzung und erhielt die Zusicherung, daß sich der Vorort für die Interessen der östlichen Schweiz einsetzen werde[2]. Die Vorarlberger beschwerten sich ihrerseits in Wien und legten dar, daß sie zum täglichen Bedarf auf den billigen Wein aus der Seegegend und auf die Ausfuhr von Holz angewiesen seien[3], doch fand ihre Einsprache keine Beachtung.

Die thurgauische Gesandtschaft sah sich veranlaßt, an der Tagsatzung des Jahres 1820 erneut auf die andauernde Behinderung des Verkehrs nach Österreich aufmerksam zu machen[4]. Sie mußte sich aber mit den wiederholten Klagen begnügen. Die eidgenössischen Behörden fanden keinen Ausweg. Wohl schlug der Vorort Retorsionsmaßnahmen vor, und der Kleine Rat erwog die Möglichkeit, durch Unterbindung der Salzeinfuhr Österreich zur Aufhebung des Dekrets zu zwingen[5], doch konnte er sich nicht dazu entschließen. Das österreichische

[1] Hauser, S. 365.
[2] Konklusum vom 5. August 1819, E.A. 1819, S. 150.
[3] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen 1820, II, Bittschrift der Vorarlberger vom 20. Oktober 1819 (Kopie).
[4] StATG, Gesandtschaftsbericht vom 31. Juli 1820.
[5] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 2072, 2. Dezember 1820.

Dekret vom 6. März 1819 blieb bestehen. Der Thurgau konnte nur hoffen, wenigstens im Norden vorteilhaftere Absatzbedingungen für seinen Wein zu erhalten.

Weniger aktiv setzte sich die Regierung für gute Verkehrsverhältnisse mit dem Westen und dem Süden ein. Wurde beispielsweise der Abschluß eines Handelsvertrages mit dem Königreich Sardinien erwogen, so befürwortete die thurgauische Gesandtschaft die Intervention des Vorortes zugunsten der beteiligten Stände, beschränkte sich aber auf die allgemeine Forderung nach freiem Verkehr. Sie brauchte keine speziellen Wünsche zu beantragen[6].

Auch was die Handelsbeziehungen zu Frankreich betraf[7], verhielt sich der Thurgau anfänglich eher gleichgültig. Ohne eigene Initiative, begnügte er sich damit, in Übereinstimmung mit seinen Nachbarkantonen vorzugehen. Er hieß die Vorschläge für einen Handelsvertrag im Jahre 1816 ohne weiteres gut[8]. Die Verkehrserschwerungen vom Jahre 1817 berührten ihn nicht direkt; so unterließ er Klagen beim Vorort. Als Frankreich im Jahre 1822 den Einfuhrzoll auf Vieh um das Zehnfache erhöhte, protestierten vor allem die betroffenen westschweizerischen Kantone mit Bern an der Spitze[9]. In der Instruktion an die thurgauische Gesandtschaft hieß es einfach, dem Vorort seien die Kompetenzen zur Wahrung der schweizerischen Interessen zu übertragen[10].

Erst als sich die süddeutschen Staaten – ebenfalls von Frankreichs Zollerhöhungen schwer betroffen – zu Gegenmaßnahmen entschlossen, regte sich der Thurgau, denn jetzt bestand Gefahr, daß der Grenzverkehr mit den süddeutschen Nachbarstaaten empfindliche Einbußen erlitt. Artikel 5 der württembergischen Verordnung vom 1. Juli 1822 setzte wohl ausdrücklich fest, die Maßnahmen seien nur gegen Staaten gerichtet, die den freien Handel mit einem unerträglichen Zollsystem bedrohten, aber es wurde hinzugefügt, vorläufig hätten sie auch für Schweizer Ware zu gelten, bis eine einheitliche Regelung in der Eidgenossenschaft den Erfolg der württembergischen Retorsion garantierte[11]. Auch das Großherzogtum Baden erließ am 25. Juli 1822 ein Dekret, womit die Einfuhr französischer Weine ganz verboten, die Zölle auf sonstige französische Produkte, wie Seide, Stoffe, Kleider, Wolle, Baumwolle und Öle, wesentlich erhöht wurden[12].

Die süddeutschen Staaten erwarteten von der Schweiz ein einheitliches Vor-

[6] StATG, Instruktion 1823, § 30.
[7] Rupli, S. 34–64; von Scheven, S. 62–70; Rappard, S. 55–63.
[8] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Zürich an Thurgau, 13. Februar 1816; St. Gallen an den Kleinen Rat, 30. März 1816. Vgl. Kap. 11.
[9] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kreisschreiben Zürich, 2. Februar und 21. Februar 1822; E.A. 1822, S. 57; von Scheven, S. 71–75.
[10] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 242, 30. April 1822.
[11] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kreisschreiben von Zürich, 12. Juli 1822, Beilage C.
[12] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Mitteilungen des Seekreisdirektoriums Konstanz, 25. Juli 1822.

gehen gegen Frankreich. Deshalb befürwortete die thurgauische Regierung alle eidgenössischen Schutzmaßnahmen, nicht aus Interesse an ungehindertem Verkehr mit Frankreich, wohl aber, um die günstigen Handelsbeziehungen zu den Grenznachbarn nicht zu gefährden. Sie schloß sich dem Konkordat vom 28. August 1823 an. Darin hießen dreizehneinhalb Stände Retorsionen gegen das benachbarte Königreich gut und hofften, durch Erschwerungen im Verkehr und Verbote französischer Erzeugnisse die Aufhebung der drückenden Zölle erzwingen zu können[13]. Zürich und Basel verweigerten den Beitritt und verhinderten von Anfang an ein erfolgreiches, geschlossenes Schutzzollsystem. Sie betrachteten die Maßnahmen als sinnlos, da Frankreich wirtschaftlich unabhängig sei und sich selber versorgen könne. Im Gegenteil, meinten sie, würden sie nur der Schweiz Unannehmlichkeiten bringen und ihre Wirtschaft schädigen. Sie teilten die Sorge des Thurgaus nicht. Baden und Württemberg würden nicht wagen, so argumentierten sie, sich von der Schweiz abzuwenden, denn sie seien stärker auf den Verkehr mit den Grenzkantonen angewiesen als umgekehrt. Zudem würden Retorsionsmaßnahmen den traditionellen eidgenössischen Grundsätzen des Freihandels widersprechen[14].

Im Thurgau erkannte man die Schwierigkeiten einer gemeinsamen eidgenössischen Regelung im voraus. Regierungsrat Freyenmuth äußerte sich in einer Tagebuchnotiz sehr pessimistisch über die vorgeschlagenen Repressalien: «Man möchte Retorsionsmaßnahmen ergreiffen allein ein Staat aus 22 gleichsam souverainen Staaten zusammengesetzt, derren Interesse so sehr getheilt und verschieden sind, was kann da herauskommen[15].» Er meinte, nur eine einzige, einheitliche Zollordnung von Genf bis Antwerpen hätte die erwartete Wirkung. Doch davon sei man weit entfernt[16]. Freyenmuth urteilte weitsichtig und den realen Verhältnissen entsprechend.

Dennoch wurde das Konkordat am 14. Oktober 1822 von der thurgauischen Regierung unterzeichnet. Sie fügte die Bedingung hinzu, bei veränderter Lage sollten neue Verabredungen getroffen werden. Der Kanton werde nach eigenem Gutdünken Verordnungen erlassen, wenn sie sich als nötig erwiesen[17].

Es lag ihm daran, durch den Beitritt zum Retorsionskonkordat die guten Beziehungen zu den abseits stehenden Kantonen nicht aufs Spiel zu setzen. So verständigte der Kleine Rat den Kanton Zürich, den heftigsten Gegner der Vereinbarung vom 28. August 1822, von der bevorstehenden neuen Zollordnung

[13] E.A. 1822, Beilage P, S. 9.
[14] Allgemeine Zeitung, 1822, Nr. 205.
[15] 24. September 1822, Tagebuch Freyenmuth, Bd. 9, S. 205.
[16] 14. Oktober 1822, Tagebuch Freyenmuth, Bd. 9, S. 323.
[17] StATG, Großer Rat, Prot. 1822, S. 357; Neue Zürcher Zeitung, 23. Oktober 1822, Nr. 127.

und bat ihn, seine Wünsche mitzuteilen. Man sei geneigt, «auf jede vereinbarliche Weise den zwischen dem Kanton Zürich und dem Thurgau bis anhin bestandenen guten Nachbarschaftsverhältnissen bundesfreundschaftliche Rechnung zu tragen[18].»

Im Dezember besprachen sich Morell und Freyenmuth mit Vertretern der Kantone Appenzell, Schaffhausen und St. Gallen über gemeinsame Vorkehrungen. Auf Grund dieser Vereinbarung trat am 1. Januar 1823 die neue Regelung im Thurgau in Kraft[19]. Darnach wurden französische Luxusartikel mit erhöhten Gebühren belegt, aber kein Einfuhrverbot für Getreide, Mehl, Brot, Käse und Schweine erlassen, wie die eidgenössische Kommission vorgeschlagen hatte. Auch hielt der Kanton die bisherigen Handelsbeziehungen zu andern Kantonen aufrecht.

Die Westschweiz traf ihren Verhältnissen angepaßte Verordnungen[20]. So fehlte jegliche Einheit auch unter den konkordierenden Kantonen. Bald mußte man einsehen, daß die Sperrmaßnahmen ihre Wirkung verfehlten. Lücken im Vorgehen einzelner Kantone und mangelnde Einheit verurteilten das System zum Scheitern. Den Grenzkantonen fehlten die Mittel und die Kenntnisse zur genauen Prüfung der Einfuhren[21]. Der Thurgau klagte an der Konferenz im Sommer 1823 über die vermehrten Kosten, die er für die Errichtung neuer Zollstationen und die Besoldung zusätzlicher Beamten zu tragen habe. Er verlangte nicht nur den zugesicherten Prozentsatz der neuen Zolleinnahmen, sondern vollständige Vergütung der vermehrten Ausgaben[22].

Trotz den unbefriedigenden Resultaten hielten die Stände am Konkordat fest, der Thurgau vor allem aus Rücksicht auf die süddeutschen Staaten. Württemberg hatte nämlich nachträglich nur diejenigen Stände von den erhöhten Zollabgaben ausgenommen, die dem Retorsionskonkordat beigetreten waren[23]. Zusammen mit dem Großherzogtum Baden beklagte es sich in der Folge öfters beim Vorort über die uneinheitlichen Verhältnisse in der Schweiz und die inkonsequente Durchführung der Gegenmaßnahmen. Dadurch mußten auch die badischen und württembergischen Repressalien wirkungslos bleiben.

Die thurgauische Regierung bemühte sich, den Weisungen der deutschen Grenznachbarn nachzukommen. Im Mai 1822 verlangte das Großherzogtum, daß alle ausländischen Weine mit Ursprungszeugnissen versehen sein müßten, wenn sie wie bisher verzollt werden sollten. Der Kleine Rat erließ angemessene Bestimmungen. Er trug den Gemeinderäten auf, gegen eine Stempelgebühr von 12

[18] StAZ L 74, 1.2, Kleiner Rat an Zürich, 15. November 1822. Die Antwort Zürichs vom 21. November 1822 lautete zustimmend.

[19] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 2323; Beschluß des Kleinen Rates vom 28. Dezember 1822.

[20] Konferenz in Langenthal, 13. bis 16. November 1822, zwischen Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Waadt.

[21] StATG, Eidgenössisches, Bericht der eidgenössischen Retorsionskommission, Kreisschreiben, 14. April 1823.

[22] StATG, Einzelne Kantone, Konferenz der beteiligten Kantone, 17. August 1823.

[23] StATG, Einzelne Kantone, Kreisschreiben Bern, 19. Mai 1823.

Kreuzern solche Zeugnisse auszustellen, mit genauen Angaben des Verkäufers, des Fuhrmanns, des Warenquantums und Herkunftorts. Die Regierung wachte darüber, daß die Forderungen Badens genau durchgeführt wurden[24].

Der Thurgau versprach sich noch einen andern Vorteil aus dem Retorsionskonkordat: Er konnte im entscheidenden Moment die Maßnahmen auch gegen Süddeutschland anwenden. Damit bewies er, daß er das Postulat des Freihandels weniger aus liberaler Gesinnung als vielmehr aus realem Interesse verfocht. Wohl hob die Regierung die Bedeutung des ungehinderten Verkehrs hervor und hielt sich auch wirklich daran gebunden. Sobald aber andere Staaten den Grundsatz verletzten, zögerte sie keinen Augenblick, mit entsprechenden Verfügungen zu antworten.

Als nach einem weitern Jahr Frankreichs Position nicht im geringsten erschüttert war und das Königreich zu keinen Zugeständnissen gezwungen werden konnte, nahm das Interesse am Retorsionskonkordat ab. Der Thurgau erklärte sich mit der Aufhebung um so bereitwilliger einverstanden, als das Schutzsystem gegenüber Deutschland nicht mehr angewendet werden mußte[25]. Im Sommer 1824 traten alle Kantone vom Konkordat zurück.

b) Handelsbeziehungen zu Süddeutschland

Wie die Haltung gegenüber Frankreich zeigt, war der Thurgau in erster Linie an guten Handelsbeziehungen zu den süddeutschen Staaten, zu Baden, Bayern und Württemberg, interessiert. Dem Warenaustausch zwischen Nachbarstaaten kam zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch immer das Hauptgewicht zu[1]. So lieferte die Ostschweiz, namentlich St. Gallen, Industrieprodukte nach Süddeutschland und empfing von dort landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für den Thurgau lag die Situation etwas ungünstiger, da er auf Absatzgebiete für Agrarprodukte angewiesen war und größere Konkurrenz befürchten mußte als die Industriekantone. Doch entwickelte sich ein reger Grenzverkehr.

Als wichtigster Handelspartner galt das Großherzogtum Baden. Obwohl die Beziehungen seit dem Jahre 1812 durch einen Handelsvertrag vernünftig geregelt schienen, blieben dennoch Konflikte nicht aus. Die Berührungen im täglichen Verkehr waren stark, Spannungen unvermeidlich, wenn sich die Partner nicht genau an die Vereinbarungen hielten. Beide Staaten verfochten in den öffentlichen Diskussionen das Prinzip des freien Verkehrs, ohne aber auf Zölle zu verzichten. Aus fiskalischen Interessen hielten sie daran fest. Sie ließen es nicht zu, daß der

[24] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1822, §§ 1326 und 1823, 1262; Beschlüsse vom 16. Juli 1822 und 8. Juli 1823; StATG, Einzelne Kantone, Bekanntmachung vom 23. November 1823.

[25] StATG, Instruktion 1824,

[1] Dietschi, S. 5f.

eine Teil auf Kosten des andern Gebühren erhöhte oder herabsetzte. Ängstlich wachten sie über ihre Rechte, bereit, sich gegen jede Verletzung oder Benachteiligung zu wehren. Es kam zu verschiedenen Auseinandersetzungen mit dem unmittelbar an den Thurgau anstoßenden Seekreisdirektorium Konstanz.

Schon bald nach Abschluß der Vereinbarung vom Jahre 1812 hatte sich die thurgauische Regierung zu Zollerhöhungen auf Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren veranlaßt gesehen[2]. Sie begründete die Maßnahme damit, daß das Seekreisdirektorium gegen die Vertragsbestimmung die Zollgebühren für Warentransporte zwischen Konstanz und Tägerwilen aufgehoben habe. Dadurch wurde Gottlieben, der wichtigsten thurgauischen Einfuhrstation, schwerer Schaden zugefügt[3]. Die Tendenz der Kaufleute war begreiflicherweise groß, den Wasserweg von Konstanz nach Gottlieben zu meiden und die Landverbindung nach Tägerwilen vorzuziehen, solange sie hier weniger Gebühren zu entrichten hatten. Das bedeutete für Gottlieben verminderten Transit und für den Staat Verlust an Grenzzolleinnahmen. Durch angemessene Tariferhöhung wollte man das Gleichgewicht zwischen den beiden Stationen wiederherstellen. Konstanz protestierte. Nachdem die Differenzen durch die unruhigen Kriegsjahre in den Hintergrund geschoben worden waren, brachte das Seekreisdirektorium im Jahre 1816 die Klage erneut vor.

Eine Verständigung mit der thurgauischen Regierung erwies sich als aussichtslos, und so wandte sich der badische Gesandte von Ittner im Namen des Seekreisdirektoriums an den eidgenössischen Vorort, weil er sich davon mehr Erfolg versprach. In diesem Schreiben warf er dem Thurgau vor, Gottlieben auf Kosten der Stadt Konstanz zu bevorzugen und den Vertrag von 1812 verletzt zu haben. Es sei übrigens auffallend, fügte er hinzu, daß dieser Kanton als einziger die gute Verbindung zwischen der Schweiz und Baden hemme. «Mit allen andern benachbarten Cantonen, gegen welche man doch einen weit stärkeren Verkehr hat, wallten die freundschaftlichsten Verhältnisse ob; man muß also sehr bedauern, daß man gegen diesen Canton bey dem hohen Bundesstaat einschreiten und darauf antragen müsse, diesen hohen Stand auf die Grundsätze und den Sinn des bestehenden Staats-Vertrages und dessen Verbindlichkeiten zurük-zu-führen.» Wenn die einzelnen Stände ihre Zölle nach Belieben erhöhen könnten, meinte von Ittner, habe der Vertrag zwischen den beiden Staaten keinen Zweck mehr, da er geschlossen worden sei, um Zollerleichterungen zu gewähren[4].

[2] Dekret vom 30. November 1812, Tagblatt, 10. Teil.

[3] Im Vertrag vom 26. Juni 1812 war Gottlieben besonders berücksichtigt worden. Der Konstanzer Wasserzoll wurde um die Hälfte herabgesetzt; Dietschi, S. 78.

[4] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, von Ittner an Vorort, 29. Januar 1816, Kopie, im Kreisschreiben vom 12. März 1816.

Der Vorort traf keine Entscheidung. Dazu fehlten ihm die Kompetenzen. Das Zollwesen oblag gemäß Bundesvertrag allein den Kantonen. Der Kleine Rat rechtfertigte bestimmter als früher sein Verhalten mit dem Hinweis auf den ihm seit dem Jahre 1804 von der Tagsatzung zugebilligten Grenzzoll von 12 Kreuzern pro Zentner Kaufmannsgut. Man sei dann durch drückende Zollmaßnahmen der süddeutschen Staaten zur Herabsetzung auf 6 Kreuzer gezwungen worden. Das Recht zur Erhebung der ganzen Gebühr bestehe dennoch. Im November 1812 erhöhte man deshalb den Tarif auf 9 Kreuzer. Es könne von keiner willkürlichen Maßnahme gesprochen werden, wo sich doch der Thurgau noch immer unter dem Stand der an und für sich berechtigten Forderungen halte.

Wenn sich von Ittner über die uneinheitlichen Verhältnisse in der Schweiz beklagte, die den einzelnen Kantonen zu große Selbständigkeit vorbehielten, so interpretierte die thurgauische Regierung umgekehrt: Das Großherzogtum Baden bleibe immer im Vorteil, solange es mit der ganzen Schweiz verhandle. Die einzelnen Regionen kämen zu kurz und müßten sich deshalb mit partiellen Verfügungen schützen[5].

Bald tauchte auch ein anderer Gegensatz wieder auf, die Frage nämlich, ob die thurgauische Landungsstelle am Fähnlibach bei Mammern weiterhin offengehalten werden dürfe. Konstanz befürchtete eine Umfahrung seiner Zollstation in Stiegen, auf dem gegenüberliegenden Ufer, und verlangte die Aufhebung gestützt auf einen Vertrag aus dem Jahre 1811[6]. Die thurgauische Regierung wandte dagegen ein, daß es sich um eine Landestelle für den Ortsverkehr auf der linken Rheinseite handle, und beruhigte das Seekreisdirektorium mit dem Hinweis, daß es ohnehin bei längeren Fahrten in Konstanz seinen Zoll einnehmen könne[7]. Sie versicherte, es liege ihr alles an einem freundnachbarlichen Verhältnis. Sie begehre nicht den eigenen Vorteil und sei mit einer Prüfung der Sachlage einverstanden.

Man einigte sich zu einer gemeinsamen Besprechung. Am 14. Oktober 1816 trafen sich die Abgeordneten von Schaffhausen und dem Thurgau mit dem großherzoglichen Gesandten von Ittner und dem eidgenössischen Kommissär Finsler in Kreuzlingen. Die thurgauischen Deputierten, Morell, Freyenmuth und Hirzel, beharrten so lange auf der Zollerhöhung bei Tägerwilen, bis Baden zusicherte, den Status quo von 1812 anzuerkennen. Darauf kündigte der Thurgau eine allgemeine Zollsenkung an. Er gab auch die beruhigende Erklärung ab, die Ein-

[5] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 849, Kleiner Rat an Zürich, 1. Juli 1816. Im Widerspruch zur Äußerung von Ittners scheint von Dusch später die Ansicht des Thurgaus zu teilen. Er schreibt nämlich am 13. Juli 1827: «Man muß bei der Schweiz meistens mit halben Dingen zufrieden sein, und wenn sie zu nichts Vollständigem für einen andern Staat zu bringen sind, so hat man dagegen auch keine ganzen Maßregeln gegen denselben zu befürchten.» GLA 48/2720.

[6] Bandle, S. 73.

[7] StATG, Kleiner Rat, Missive 1816, Nr. 849; Kleiner Rat an den Vorort Zürich, 1. Juli 1816.

nahmen der Zollstation Stiegen nicht zu schmälern, und erreichte, daß die Landestelle am Fähnlibach nicht aufgehoben werden mußte[8]. Beiderseits war man mit den Ergebnissen der Konferenz zufrieden[9]. Der Thurgau weigerte sich aber, einen förmlichen Vertrag daraus abzuleiten. Das Großherzogtum mußte sich mit der Ratifikation des Konferenzprotokolls begnügen. Eine genauere Regelung kam nicht zustande, obwohl die Konferenz positiv verlaufen war. Als sich Konstanz denn wiederholt mit den alten Forderungen an den Kleinen Rat wandte und sich auch in andern Zusammenhängen die Beziehungen zum Großherzogtum ungünstig entwickelten, meinte die thurgauische Regierung voll Resignation, es falle schwer, angesichts der sich immer mehr häufenden Fälle «das gute Nachbarschafts-Vernehmen aufrecht zu erhalten[10]».

In dieser Situation war es begreiflich, daß die Erneuerung des Handelsvertrages beim Thurgau wenig Begeisterung auslöste. Die andauernden kleinen Auseinandersetzungen mit Konstanz ließen vermuten, daß nur in mühsamen Verhandlungen eine für den Kanton einigermaßen befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Auf die Einladung des Vorortes, die Wünsche für einen neuen Vertrag bekanntzugeben, erklärte der Kleine Rat: Man verspreche sich keinen Gewinn von einer Fortsetzung der Vereinbarung. Die Eidgenossenschaft solle die Initiative dem Nachbarstaat überlassen und seine Entscheidungen abwarten. Man behielt sich in jedem Fall vor, bei Gelegenheit auf Abänderung zu dringen[11].

Von Anfang an zeigte sich die thurgauische Regierung gleichgültig in bezug auf den gesamten Vertrag, nicht aber auf die Regelungen, die den Kanton besonders betrafen. Sie verlangte Verbesserung der bisherigen Verhältnisse. Die badische Einfuhrgebühr auf Schweizer Wein, der Ausgangszoll auf Ölsamen, Honig, Stroh, Töpferton und rohen Häuten sowie die Zolldefraudationsabgaben sollten vermindert werden. Baden hatte wiederholt die Vertragsbestimmungen übertreten, zum Beispiel den Export von Vieh und Hanf wesentlich eingeschränkt. Besonders schwerwiegend wirkten sich die Sperrmaßnahmen für Getreide in den Mißerntejahren 1816 und 1817 aus[12]. Die ablehnende Haltung gegen Baden hatte sich damals verschärft. Noch 1825 sprach man erbittert davon, daß in Notzeiten nicht viel zu erwarten und der Kanton trotz dem Vertrag auf sich selber angewiesen sei[13]. Die schlechten Erfahrungen der letzten Zeit bewogen den

[8] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Konferenzprot. 14./15. Oktober 1816.
[9] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1816, § 2250; GLA 48/6928f., Bericht von Ittners, 19. November 1816.
[10] StATG, Kleiner Rat, Missive Nr. 136, 9. Februar 1819.
[11] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 887; Beschluß des Kleinen Rates, 26. Juni 1822.
[12] Zwei Schreiben des Kleinen Rates vom 14. Februar und 11. April 1817 an Baden waren wirkungslos geblieben. Im Mai 1817 wurde deshalb Landammann Morell in besonderer Mission nach Karlsruhe gesandt. In Unterredungen mit dem Großherzog erreichte er, daß dem Thurgau 60 Malter Getreide wöchentlich zugesprochen wurden. Berichte Morells aus Karlsruhe vom 1. Mai 1817 und 2. Juni 1817, Nachlaß Morell.
[13] GLA 48/2725, von Dusch an Berstett, 13. November 1825.

Kleinen Rat zur Forderung, daß einmal festgelegte Bestimmungen strikte eingehalten werden müßten[14].

Seitdem Frankreich, Österreich und Sardinien immer mehr Tendenz zeigten, Schutzzölle aufzurichten, und einzig an der Nordgrenze der Verkehr noch ziemlich unbehindert aufrechterhalten werden konnte, drängte die Schweiz zu einem Vertrag. Auch das Großherzogtum war nach wie vor an guter Beziehung nach Süden interessiert, obwohl es mit den deutschen Staaten über einen Zusammenschluß in Beratung stand[15]. Die Schweiz und Baden kamen überein, den Vertrag von 1812 provisorisch in Kraft zu lassen, bis eine Vereinbarung ausgearbeitet war.

Anfangs August 1824 traf der Vorort die ersten Einleitungen zu Verhandlungen. Eidgenössische Kommissäre wurden bestimmt und die Grenzkantone angewiesen, ihre Abgeordneten zu Besprechungen bereitzuhalten. Doch stellte die badische Regierung mit einer neuen Zollordnung vom 28. Juli 1825 alle Unternehmungen in Frage. Im Zusammenhang mit den Retorsionen gegen Frankreich erhob sie erhöhte Gebühren auf Einfuhr von Seide, Baumwolle, Leinen, Leder und Wein, senkte dagegen den Ausfuhrzoll von Schlachtvieh, Getreide, Mehl, Brot und einheimischen Getränken. Diese nur im Interesse der eigenen Bevölkerung getroffenen Maßnahmen riefen namentlich in der Ostschweiz größte Entrüstung hervor. Die Tagsatzung drohte mit Gegenmaßnahmen. Als die Einsprachen des Vorortes scheiterten, berieten sich die geschädigten Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau über die Einführung von Schutzzöllen, doch ließen sie vorläufig von Repressalien ab[16].

Unter ungünstigen Bedingungen begannen anfangs Oktober 1825 die Verhandlungen zwischen den eidgenössischen Bevollmächtigten Finsler, von Roll, von Meyenburg und dem badischen Gesandten von Dusch[17]. Die Stellung Badens war erschüttert. Der Weinzollzuschlag hatte in der betroffenen Bevölkerung der Ostschweiz größte Unzufriedenheit hervorgerufen. Das Vertrauen war schwer wiederzugewinnen[18]. Zudem hatte es eine Abkehr der eidgenössischen Stände zu befürchten, seitdem sich Württemberg ernstlich um vermehrte Beziehungen zu den nördlichen Kantonen bemühte und nicht unbedeutende Erleichterungen im Verkehr gewährte. Im eigenen Interesse mußte das Großherzogtum einen An-

[14] StATG, Instruktion 1822, § 20.

[15] Nebenius, der als badischer Gesandter an den Darmstädter Konferenzen teilnahm, forderte das Außenministerium auf, sich bei der Schweiz über einen Handelsvertrag zu erkundigen. Gute Beziehungen zur Schweiz seien wichtiger als alle andern Verbindungen. GLA 48/6926, 1. Mai 1822. Vgl. Dietschi, S. 46–49.

[16] StATG, Einzelne Kantone, Prot. der Konferenz in Baden AG am 27. September 1825; StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kreisschreiben von Luzern, 10. September 1825; E.A. 1825, S. 84–88.

[17] Über Einzelheiten vgl. Dietschi, S. 83–96.

[18] GLA 48/2725, von Dusch an Berstett, 5./6. Oktober 1825.

schluß der Schweiz an das Königreich Württemberg zu verhindern suchen. Auf keinen Fall wollte es daher die Verhandlungen abbrechen[19].

Die Eidgenossenschaft hatte andere Schwierigkeiten zu überwinden. Ihre Stellung in den Konferenzen war durch die Mannigfaltigkeit der kantonalen Ansprüche und die oft gegensätzlichen Anliegen, die nie ein einheitliches Vorgehen erlaubten, geschwächt[20].

Der Thurgau trug wesentlich bei, die Beratungen zu erschweren und eine Vereinbarung zu verzögern. Wie in andern Fragen verteidigte er auch hier die kantonalen Interessen, ohne sich um die Situation der Eidgenossenschaft als Ganzen zu kümmern. Landammann Morell verlangte an der Konferenz in Zürich, Anfang November 1825, Begünstigungen für die Ausfuhr von thurgauischen Seeweinen[21]. Der badische Einfuhrzoll sollte geringer sein als auf die qualitativ bessern Sorten, da sonst die Abgaben den eigentlichen Wert der Ware überstiegen. Er betonte, daß die Bevölkerung auf den Absatz von Wein im Grenzverkehr angewiesen sei. Der Weinanbau überwog in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Thurgau noch stark. Da es sich aber um ein untergeordnetes Anliegen handelte, schlug der eidgenössische Kommissär dem Kleinen Rat vor, Separatbesprechungen anzubahnen.

Hartnäckig legte sich die thurgauische Regierung einzig auf ihre Forderungen fest. Sollte sie die gewünschte Begünstigung nicht erreichen, so wollte sie lieber auf einen Vertrag verzichten. Morell setzte sich mit aller Leidenschaft für diese Erleichterung im Grenzverkehr ein. Die unerbittliche Haltung in allen Verhandlungen veranlaßte den badischen Gesandten zur nicht eben schmeichelhaften Bemerkung, Landammann Morell sei ein «höchst eigensinniger alter Mann».

Mit Aussicht auf Erfolg konnte sich der Thurgau gleichgültig verhalten oder durch Gegenmaßnahmen Baden zum Nachgeben veranlassen. Denn das Großherzogtum war stärker auf den Verkehr mit dem Kanton angewiesen als umgekehrt. Die Thurgauer waren fast die einzigen Abnehmer der Märkte in Radolfzell und Überlingen. So meinte der badische Geschäftsträger von Dusch über die Stellung des Kantons, er habe «fast keinen Zipfel», an dem man ihn fassen könne, dagegen hange der Seekreis sehr von ihm ab[22].

Wie der Aargau vertrat die thurgauische Regierung die Ansicht: Besser keinen Vertrag als einen ungünstigen. Man könne es ohne Bedauern hinnehmen, wenn der Vertragsabschluß unterbleibe[23]. Ihrer Meinung nach wurde Konstanz

[19] GLA 48/2725, Berstett an von Dusch, 12. Oktober 1825.
[20] BA, Tagsatzung, Nr. 1996, Bericht Finslers vom 12. Oktober 1825.
[21] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Bericht Morells vom 7. November 1825.
[22] GLA 48/2725, von Dusch an Berstett, 13. November 1825.
[23] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Gutachten der diplomatischen Kommission vom 1. Dezember 1825.

durch eine Übereinkunft auf den alten Grundlagen bevorzugt. Sie wies die Vorschläge, den Wasserzoll auf gemeinschaftliche Rechnung zu erheben, ab und ging nicht mehr näher auf die Verhältnisse beim Übergang zwischen Konstanz und Tägerwilen ein. Sie erachtete die Verabredung vom Jahre 1816 als maßgebend.

Am 19. Januar 1826 kam eine Vereinbarung zwischen den eidgenössischen Kommissären und dem badischen Bevollmächtigten zustande[24]. Doch die Begehren des Thurgaus erfüllten sich nur teilweise. Im allgemeinen senkte Baden die Zollansätze, berücksichtigte aber die thurgauischen Seeweine nicht speziell. Die Erleichterungen im Marktverkehr wurden nicht gewährt, der Wasserzoll in Konstanz nicht reduziert. Die Regierung drückte ihre Enttäuschung aus und versuchte, nachträglich die besondern Begünstigungen zu erhalten[25]. Denn sonst, meinte der Kleine Rat, würde der Vertrag kaum von der souveränen Behörde ratifiziert werden. Er befürwortete die provisorische Anwendung einzelner Bestimmungen des Vertragsentwurfs nur unter der Bedingung, daß auch Artikel 5, der die Aufhebung des Fruchtzolls vorsah, weggelassen würde[26]. Man sei es überdrüssig, nur Opfer zu bringen. Die Gefahr, daß jede Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Baden scheiterte, beeindruckte die thurgauischen Politiker nicht stark. Sie hatten sich von Anfang an nur zurückhaltend in die Verhandlungen eingelassen.

Die Schuld am Mißerfolg des vorbereiteten Vertragsentwurfs lag jedoch nicht allein beim Thurgau. Auch andere Kantone, vor allem der Aargau, dann auch Bern und Basel, hatten unter solchen Vorbehalten zugestimmt, daß die badische Regierung den Vertrag als abgelehnt betrachten mußte. Zusammen mit dem Vorort bemühte sie sich, wenigstens eine vorübergehende Lösung zu finden. Die umstrittenen Artikel wurden beiseite gelassen. In allen Zoll- und Handelsfragen sollten die Kantone weiterhin frei verfügen können. Nur wenige allgemeine Bestimmungen wurden festgelegt. Ein- und Ausfuhrverbote sollten unterlassen und der Grenzverkehr erleichtert werden. Es lag Baden alles daran, nicht länger durch Ungewißheit die Beziehungen mit der Schweiz zu gefährden. Des Thurgaus Schlüsselposition bewirkte, daß auf ihn Rücksicht genommen wurde. Baden war bereit, ihm zu gestatten, den Transitzoll für Speditionsgüter von Konstanz nach Gottlieben um 1½ Kreuzer pro Zentner zu senken[27].

Nach langem Zögern willigte der Kleine Rat in den Modus vivendi ein, ver-

[24] Bericht Finslers, 19. Januar 1826; E.A. 1826, Beilage L; StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Luzern an Thurgau, 8. Februar 1826.

[25] StATG, Einzelne Kantone, Kommissionsgutachten vom 1. Februar 1826.

[26] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1826, § 248; Beschluß des Kleinen Rates vom 17. Februar 1826. Provisorische Übereinkunft, E.A. 1826, Beilage L, S. 4.

[27] StATG, Einzelne Kantone, von Dusch an Finsler, 3. September 1826, Kopie im Kreisschreiben vom 28. September 1826.

langte aber, daß Konstanz den Wasserzoll bei Warentransporten ebenfalls um 1½ Kreuzer pro Zentner vermindere, damit wirklich die thurgauische Einfuhrstation nicht länger benachteiligt sei. Nach wie vor erwartete er Sondertarife für die einheimischen Seeweine[28]. Durch ein Dekret vom 29. Dezember 1826 wurde dieses zweite Projekt im Kanton Thurgau eingeführt, zugleich eine Zollerhöhung auf Viehimport bekanntgegeben[29]. Am 16. Februar 1827 unterzeichnete der Großherzog die provisorische Vereinbarung. Damit trat sie am 15. März 1827 im Großherzogtum in Kraft.

Es war beabsichtigt, sie nach einem Jahr durch den endgültigen Vertrag zu ersetzen. Zweifel tauchten auf, ob dies überhaupt innert kurzer Frist möglich sei. Bedenkliche Schwierigkeiten hatten sich ergeben, bis nur die vage Regelung erreicht worden war. Immer selbstbewußter hatten die Stände ihre Lokalinteressen vertreten und ihnen eine allgemeine Lösung untergeordnet. Wie bei der eidgenössischen Zollrevision zeigte sich auch hier die Kluft zwischen rücksichtsloser Verteidigung kantonaler Ansprüche und dem Festhalten an einer eidgenössischen Konzeption[30]. Trotz allem Bedenken beschloß die Tagsatzung im August 1827, die Verhandlungen mit dem Großherzogtum fortzusetzen. Überlegungen traten in den Vordergrund, die bisher wenig Beachtung gefunden hatten. Die Tendenz zu einem gesamtdeutschen Zollverein zeigte sich immer deutlicher, und damit nahm für die Schweiz die Gefahr zu, weitere günstige Absatzgebiete zu verlieren; eine Vereinbarung mit Baden erschien um so bedeutungsvoller und notwendiger. Nicht mehr das Großherzogtum allein bemühte sich um eine Verständigung. Stärker als zuvor betrachteten die eidgenössischen Behörden einen endgültigen Vertrag als höchst wertvoll. Sie verlangten von den Kantonsregierungen entschiedene Bereitwilligkeit und erträgliche Gesinnung. Falls die Stände weiterhin nur Konzessionen vom Verhandlungspartner verlangten und gegebenfalls auf eine definitive Übereinkunft glaubten verzichten zu können, so würden sie sich täuschen, warnte der Vorort[31].

Die thurgauische Regierung erkannte die sich abzeichnende Entwicklung, die «Bedeutung des Augenblicks». Sie war geneigt, ihre Ansprüche zu dämpfen. So glich sie die Zolltarife, die sie trotz der provisorischen Vereinbarung mit Baden am 29. Dezember 1826 erhöht hatte, dem früheren Satz an[32]. Nach wie vor aber fiel es ihr schwer, einen Vertrag als wertvoll zu begrüßen. Sie lehnte die Anerkennung des Vertragsentwurfes vom 19. Januar 1826 ab. Der Hof in Karlsruhe

[28] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1826, § 1514.
[29] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1826, §§ 1868, 2024; StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Entwurf des Dekrets. Vgl. Dietschi, S. 99.
[30] BA, Tagsatzung, Nr. 1996, Finsler an Vorort, 16. September 1826.
[31] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kreisschreiben vom 28. August 1827.
[32] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1827, § 1686, Beschluß des Kleinen Rates.

habe mit seinem Zollreglement vom 21. Juni 1827 erneut bewiesen, daß er nur den eigenen Vorteil suche. So könne man vom Thurgau nicht erwarten, eine Übereinkunft gutzuheißen, worin seine Ansprüche kaum berücksichtigt würden[33]. Man sehe sich deshalb gezwungen, an den bisherigen Prinzipien festzuhalten.

Allzu große Hindernisse wären zu überwinden gewesen, so daß sich das Großherzogtum Anfang 1828 entschloß, auf ganz neuer Basis mit der Schweiz in Verhandlungen zu treten. Es erwartete Vorschläge von eidgenössischer Seite[34]. An der Konferenz in Zürich vom 16. bis 22. April 1828 stellte die thurgauische Gesandtschaft die üblichen Begehren. Sie legte Wert darauf, daß sich Karlsruhe in einem ersten Artikel verpflichtete, die schweizerischen Kantone nicht ungünstiger zu behandeln als die übrigen Staaten. Im Hinblick auf die Vereinbarungen unter den deutschen Staaten schien die Meistbegünstigungsklausel wichtiger als bisher. Ebenso beharrte sie auf dem Getreidezoll von 6 Kreuzern pro Malter, der Transitabgabe von 9 Kreuzern bei Tägerwilen, solange die Brückendurchfahrtsgebühr bei Konstanz 1½ Kreuzer betrug, und auf dem Spezialtarif für Wein[35]. Die Stände einigten sich zu einem gemeinsamen Projekt, das am 20. Juni 1828 in Karlsruhe überreicht wurde, doch unbeantwortet blieb.

Inzwischen bestand der Modus vivendi fort. Da beide Staaten den provisorisch geregelten Handelsverkehr einem vertragslosen System vorzogen, hatten sie die Übereinkunft vom 15. März 1827 auf unbestimmte Zeit verlängert[36].

Mit Besorgnis registrierten gewisse Kreise die Abkehr Badens und befürchteten das Schlimmste für den Verkehr und die wirtschaftliche Entwicklung der Ostschweiz, wenn das Großherzogtum sich mit den süddeutschen Staaten und mit Norddeutschland verband. Auch im Thurgau wurden Stimmen laut, die ein düsteres Bild von der Zukunft zeichneten und die Verarmung der Bevölkerung prophezeiten. Man forderte Geschlossenheit, um den drohenden Gefahren wirksam begegnen zu können[37].

Als an der Tagsatzung von 1829 der Zoll- und Handelsvertrag nochmals zur Diskussion stand, entschied sich die Mehrheit der Stände dahin, den provisorischen Zustand aufrechtzuhalten[38]. Ein Jahr später äußerte die thurgauische Gesandtschaft, angeführt von Landammann Morell, nochmals den Wunsch, sich vom Modus vivendi zu lösen und im Interesse des thurgauischen Handelsverkehrs gegenrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie drang jedoch nicht durch. Mit

[33] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kleiner Rat an Vorort, 19. Oktober 1827 (Entwurf).
[34] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Zürich an Kleinen Rat, 25. Februar 1828.
[35] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Instruktion 1828.
[36] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, von Dusch an Thurgau, 22. März 1828, und Kreisschreiben vom 11. Mai 1828.
[37] Auszug aus dem «Schweizerboten», Thurgauer Zeitung. 9. Mai 1829, Nr. 19.
[38] E.A., 21. Juli 1829, S. 97; StATG, Gesandtschaftsbericht, 22. Juli 1829.

einundzwanzig Stimmen wurde beschlossen, dem Vorort und den eidgenössischen Kommissären die bisherigen Vollmachten zu bestätigen und ihm zu überlassen, den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Unterhandlungen zu bestimmen[39]. Aber neue Vorstöße unterblieben. Die Schweiz gab sich mit dem Status quo zufrieden, da sich die deutschen Staaten zu keinem Zollverein hatten einigen können. Wohl ersuchte der Thurgau wiederholt den Vorort, günstigere Handelsbedingungen mit Baden zu erzielen, aber die eidgenössischen Behörden warnten vor Anregungen, um unliebsame Veränderungen des erträglichen Zustandes zu vermeiden. Die Verhältnisse blieben bestehen, bis sich das Großherzogtum im Jahre 1834 zur Aufkündigung des Modus vivendi veranlaßt sah[40]. An der Tagsatzung des Jahres 1834 trat der Thurgau zusammen mit Zürich, St. Gallen und Schaffhausen lebhaft für neue Unterhandlungen ein. Mit dem Beitritt des Großherzogtums Baden zum Deutschen Zollverein änderte sich die Situation. Die Ansprüche des Thurgaus blieben sich gleich[41].

Neben dem Großherzogtum Baden versuchte auch das Königreich Württemberg, den Handelsverkehr mit der Schweiz zu intensivieren und die seit dem Jahre 1803 unterbrochenen Gespräche über einen Handelsvertrag wiederaufzunehmen[42]. Hatten die süddeutschen Staaten anfänglich auf eine gemeinsame Vereinbarung gehofft, so mußten sie bald genug einsehen, daß sich die Eidgenossenschaft gegenüber einem Beitritt zum 1819 gegründeten Handelsverein skeptisch zeigte[43]. Sie sahen sich deshalb gezwungen, voneinander getrennt mit der Schweiz Fühlung aufzunehmen.

Die thurgauische Regierung trat mit Württemberg in engern Kontakt, als dessen Bevollmächtigter, von Kaufmann, im Jahre 1822 Verhandlungen über einen Handelsvertrag vorschlug[44]. Ihre Ansprüche blieben in gewohntem Rahmen: Der württembergische Einfuhrzoll auf Getränke, vor allem auf Wein, und auf Baumwollfabrikate sollte gesenkt und die Ausfuhr württembergischer Produkte, unter anderm Holz und Ölsamen, erleichtert werden. Doch Württemberg zögerte. Der Zeitpunkt schien ungünstig, solange die Resultate der Darmstädter Konferenz ungewiß waren. Zudem befürchtete auch das Königreich Erschwerungen beim Abschluß eines Vertrages. Die uneinheitlichen Begehren der Kantone standen einer Regelung der Handelsbeziehungen im Wege und verurteilten die württembergischen Retorsionsmaßnahmen gegen Frankreich zur Wirkungslosig-

[39] StATG, Instruktion 1830, § 32F; E.A. 1830, 13. Juli, S. 62f.
[40] BA, Tagsatzung, Nr. 1997, 15. August 1834, Note an Zürich.
[41] E.A. 1834, S. 199; E.A. 1835, S. 274.
[42] Bandle, S. 75.
[43] Zellweger an Wangenheim, 3. April 1820; 2. Juni 1820; Oncken I, Nr. 196. Vgl. Hauser, S. 369.
[44] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 17. September 1822.

keit. Daher wurden die erhöhten Ansätze auch gegen die Schweiz angewendet, bis sich die Staaten zu einem gemeinsamen Vertrag einigen konnten. Im Oktober und November 1824 besprachen sich eidgenössische und kantonale Vertreter an verschiedenen Konferenzen mit dem königlichen Bevollmächtigten und einigten sich auf einen Vertragsentwurf[45]. Beide Partner versprachen, ihre Tarife zu reduzieren und ohne gegenseitige Zustimmung keine Änderungen an den einmal festgelegten Gebühren vorzunehmen. Die endgültige Vereinbarung wurde am 30. September 1825 in Zürich unterzeichnet.

Der Thurgau zeigte sich äußerst befriedigt, daß das Fuder Wein je nach Qualität mit 2 bis 15 Kreuzern belegt wurde und durch den fünften Artikel das übliche Getreidequantum auch für Notzeiten gesichert war. Am 21. Oktober 1825 wurde der Vertrag vom Kanton ratifiziert[46].

Weniger günstig standen die Handelsbeziehungen zu Bayern. Der Thurgau hatte im Jahre 1818 einen Salzvertrag abgeschlossen, womit er sich zur Abnahme eines bestimmten Quantums Salz verpflichtete[47]. Aber sein Hauptanliegen, ungehinderter Weinexport auch nach Bayern, wurde nicht berücksichtigt. Dieses Land betrieb eigene Zollpolitik und erhöhte, wie Österreich, aus handelspolitischen Überlegungen die Einfuhrgebühren. Die lästigen Einschränkungen veranlaßten die Gesandtschaft zu Klagen an der Tagsatzung, die jedoch ebenso erfolglos blieben wie die Einsprachen gegen das österreichische Mautsystem[48].

Bayern wandte sich nie direkt an die Eidgenossenschaft, sondern suchte sich mit dem benachbarten Königreich Württemberg zu verbinden. Sie trafen am 12. April 1827 ein separates Abkommen. Württemberg erklärte sich einverstanden, seine relativ niedrigen Zölle den bayrischen anzupassen. Dadurch wurde die Schweiz benachteiligt. Der Vorort drängte deshalb zu gesonderter Beratung mit Württemberg. Mit Berufung auf Artikel 12 des Vertrages vom 30. September 1825 wollte er die in Aussicht genommene Zollerhöhung nicht einfach hinnehmen.

Trotz den eidgenössischen Reklamationen führten Bayern und Württemberg die neue Zollordnung ein[49] und veranlaßten die betroffenen Kantone zu einer separaten Besprechung. Sie kamen zu folgendem Resultat: Die Schweiz muß, will sie nicht an Würde und Gewicht für kommende Vereinbarungen einbüßen, auf dem Vertrag vom 30. September beharren. Bayern hat demnach seine Zölle zu senken, damit vor allem der Absatz von Vieh, Käse, Leder und Wein gesichert

[45] Konferenz vom 8. bis 13. November in Zürich, Anderwert und Morell als Abgeordnete. StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Prot. und Vertragsentwurf (Kopie).

[46] StATG, Kleiner Rat, Prot. § 1900, Beschluß des Kleinen Rates vom 21. Oktober 1825.

[47] Der Thurgau benötigte etwa 2600 Fässer Salz jährlich, die in Lindau und Bregenz geholt wurden. StATG, Kleiner Rat, Prot. 1818, §§ 1673, 2251.

[48] E.A. 1819, S. 229; E.A. 1820, S. 60.

[49] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Kreisschreiben Zürich, 8. März 1828.

ist. Falls ihre gerechten Ansprüche nicht berücksichtigt werden, führen die Kantone Gegenmaßnahmen ein[50].

Dazu kam es freilich nicht, denn am 1. Juli 1828 erklärte sich Bayern einverstanden, der Schweiz die gewünschten Erleichterungen zu gewähren. Umgekehrt garantierten die schweizerischen Kantone Bayern dieselben Begünstigungen wie Württemberg. Damit war der Weg frei zu beidseitig befriedigenden Handelsbeziehungen, die den östlichen Grenzkantonen, nicht zuletzt dem Kanton Thurgau, einen regen Güteraustausch erlaubten.

In der Vereinbarung mit diesen beiden Staaten wurden die thurgauischen Seeweine speziell berücksichtigt. Daß damit die Sympathie des Kantons gewonnen war, ist nicht verwunderlich, besonders da sich das Großherzogtum zu keinen ähnlichen Vergünstigungen bewegen ließ. Mit gutem Grund konnte die Gesandtschaft in den Diskussionen einwerfen, mit Württemberg sei leichter zu verhandeln. Unverkennbar zeigte auch die thurgauische Regierung mehr Bereitschaft zu einem Vertrag. Sie wußte, daß die württembergische Bevölkerung nicht so sehr auf den Warenaustausch mit dem Thurgau angewiesen war wie die Einwohner aus Konstanz und Umgebung.

Württemberg und Bayern richteten sich mehr und mehr nach Norddeutschland aus. Sie trafen mit Hessen und Preußen im Jahre 1829 eine Vereinbarung. Wiederum beharrte die Schweiz auf den Bestimmungen vom Jahre 1825, ohne aber genaue Zusicherungen zu erhalten. Die Beziehungen wurden zusehends durch die Konkurrenz Norddeutschlands gefährdet[51] und schließlich durch die Gründung des Deutschen Zollvereins in andere Bahnen gelenkt.

In allen Zoll- und Handelsfragen kam zum Ausdruck, daß die Hauptsorge der thurgauischen Regierung der Förderung der Staatsfinanzen und der Hebung des allgemeinen Wohlstandes galt. Mit Bestimmtheit und Hartnäckigkeit verfocht sie zwischen 1815 und 1830 die Interessen des Kantons. Sie war nicht gewillt, aus Rücksicht auf die gesamte Eidgenossenschaft oder zum Vorteil der deutschen Grenznachbarn ungünstige Verträge einzugehen. Sie widersetzte sich einer Vereinbarung mit dem Großherzogtum Baden, die den Verhältnissen im Thurgau zu wenig Rechnung trug. Dagegen fand sie ihre Anliegen im Vertrag mit Württemberg berücksichtigt und hieß ihn deshalb gut. Sie beharrte auf den von der Tagsatzung bewilligten Zolltarifen, um die Grenzzolleinnahmen nicht zu gefährden. Ebenso legte sie Wert darauf, daß die thurgauische Bevölkerung ihre Agrarprodukte unter günstigen Bedingungen absetzen konnte und konkurrenzfähig

[50] StATG, Zoll- und Handelsbeziehungen, Prot. der Konferenz vom 14. April 1828 (Kopie).
[51] E.A. 1829, S. 97; E.A. 1830, S. 61f.

blieb. Wenn nötig, traf sie Gegenmaßnahmen, den Grundsatz von freiem Handelsverkehr mißachtend.

Mehrmals mußte der Thurgau jedoch erfahren, daß er gegen die Mehrheit der Stände nicht aufkommen konnte und sich ihrem Willen fügen mußte. Auch sahen die leitenden Politiker ein, daß die ausgeprägte föderalistische Struktur im Zollwesen und die rücksichtslose Verteidigung lokaler Interessen die Position der Schweiz in den Verhandlungen mit dem Ausland schwächte. Aus diesem Grund befürworteten sie eine Zentralisation.

Seit dem Jahre 1830 vertrat der Thurgau die Ansicht, daß ein «eidgenössischer Zollverein» gegründet werden müsse, damit sich die Schweiz gegenüber dem Ausland wirksam behaupten könne. Die Umstellung wurde wesentlich durch die Abkehr der deutschen Staaten im Jahre 1834 beeinflußt. Wohl bestanden auch nach der Gründung des Deutschen Zollvereins rege Verbindungen mit Süddeutschland, doch wandte sich der Thurgau weniger nach Norden als nach dem Innern der Schweiz und wurde damit unabhängiger.

13. Kapitel

Niederlassung fremder Staatsbürger und Heimatlosenfrage

Die Grundsätze über Aufnahme von Zugewanderten blieben sich gleich, ob es sich nun um Bürger aus andern Kantonen oder aus fremden Staaten handelte. Der Thurgau zeigte sich hier wie dort bereit, ihnen Niederlassung zu gewähren, erwartete aber Gegenrecht für seine Angehörigen. Er befürwortete vertraglich festgelegte Beziehungen. Verhandlungen wurden vor allem mit Süddeutschland und Frankreich angebahnt. Hatten sich bereits in den Besprechungen mit andern Kantonen Schwierigkeiten gezeigt, so standen einer Übereinkunft mit dem Ausland noch mehr Hindernisse im Wege. Einzig Frankreich gelang es, nach jahrelangen Verhandlungen im Jahre 1827 einen Vertrag abzuschließen.

Der französische Gesandte Talleyrand hatte mehrmals über ungerechtfertigte Ausweisungen französischer Bürger vor allem aus den Kantonen Freiburg, dann auch aus Bern, dem Aargau und der Waadt Einsprache erhoben und die Tagsatzung veranlaßt, allen Regierungen besondere Rücksicht auf französische Staatsbürger zu empfehlen. Sie sollten nicht durch schlechte Behandlung der Zugewanderten das gute Verhältnis zum Königreich stören und die Schweizer in Frankreich in unangenehme Situationen bringen[1].

[1] Fetscherin II, S. 36f.; E.A. 1818, § 49, S. 143, 151.

Die Eidgenossenschaft bemühte sich darnach ernsthaft um eine Verständigung. Am 24. August 1818 faßte die Tagsatzung den einmütigen Beschluß, den Gegenstand eines Abkommens mit Frankreich in die Traktandenliste aufzunehmen[2]. Talleyrand erklärte sich bereit, das Konkordat, das am 10. Juli 1819 zwischen einzelnen Kantonen geschlossen worden war, als Grundlage für die Verhandlungen anzuerkennen[3]. Es zeigten sich jedoch etliche Unstimmigkeiten, die den Abschluß des Vertrages verzögerten.

Der Thurgau sah sich zu verschiedenen Einwänden veranlaßt. Er verlangte, daß ein besonderer Artikel die unbedingte Gleichstellung von Schweizern und Franzosen garantieren müsse. Frankreich dürfe nicht einfach gleiche Rechte wie den meistbegünstigten Staatsbürgern versprechen. Auch sollten die französischen Immatrikulationsscheine die Bestimmung enthalten, wie es bei den schweizerischen Heimatscheinen üblich war, daß Zugewanderte, die wegen Armut oder schlechten Benehmens aus einem Kanton fortgewiesen wurden, wieder in ihrem Heimatstaat aufgenommen würden. Der Thurgau legte also Wert darauf, daß seinen Angehörigen gleiche Rechte zugebilligt wurden, wie er sie den Ausländern zu gewähren bereit war. Auch wollte er verhindern, daß ihm Fremde zur Last fielen[4]. Die thurgauische Gesandtschaft wurde angewiesen, ernsthaft zu reklamieren, falls sich ein Kanton, der bisher das Konkordat über freie Niederlassung von Schweizer Bürgern nicht unterzeichnet hatte, dem Vertrag mit Frankreich anschließen wollte[5]. Er verurteilte eine Politik, die aus Diplomatie und zum eigenen Vorteil fremden Staatsbürgern mehr Rechte zusichern wollte als den Angehörigen eines eidgenössischen Standes. Der Thurgau verlangte ferner, daß die Ansässen am Ort ihrer Niederlassung vom Militärdienst befreit sein sollten[6].

Alle seine Anliegen wurden im Vertrag vom 30. Mai 1827 berücksichtigt[7]. Er zögerte nicht, ihn zu ratifizieren[8]. Die Beziehungen zu andern Staaten blieben ungeregelt.

Der Kleine Rat entschied von Fall zu Fall, ob einem Ausländer Aufenthalt gewährt werden sollte oder ob sein Verhalten die Ausweisung nötig machte. Unerbittlich verfuhr er gegen jeden Fremden, der Ruhe und Ordnung im Kanton gefährdete. Dies kam zum Ausdruck, als im Jahre 1817 Frau von Krüdener durch den Thurgau zog. Die adlige Livländerin, Mutter des russischen Gesandten in der Schweiz, fand überall leidenschaftliche Anhänger. Ihre Erweckungsbewegung zog

[2] E.A. 1818, S. 149
[3] StATG, Einzelne Kantone, Entwurf des Vertrages, Talleyrand an Vorort 1821 (Kopie).
[4] StATG, Instruktion 1821, § 35.
[5] StATG, Instruktion 1826, S. 47.
[6] StATG, Kleiner Rat, Missive 1827, Nr. 104; Kleiner Rat, Prot. 13. März 1827, § 407.
[7] Text des Vertrages siehe E.A. 1827, Beilage P, S. 8. Vgl. Pieth «Bundesstaat», S. 66–74.
[8] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1827, § 1104, Sitzung des Kleinen Rates vom 28. Juni 1827.

weite Kreise in Bann. Ihre Predigten wurden als Auflehnung gegen die Obrigkeit empfunden. Deshalb schob ein Kanton die unbequeme Fremde dem andern zu[9].

Als ihre Ankunft Mitte Juli 1817 aus Eschenz gemeldet wurde, forderte der Kleine Rat den Oberamtmann in Steckborn auf, sie innerhalb von achtundvierzig Stunden über die Grenze zu weisen. Doch Frau von Krüdener kümmerte sich wenig um den Befehl. Sie reiste über Gottlieben und Kreuzlingen weiter bis nach Arbon, unterließ dabei nicht, sich an das Volk zu wenden, Geld und Lebensmittel auszuteilen und ihre zwei bekannten Schriften, «Zeitung für die Armen» und «An die Armen», zu verbreiten. Nach Berichten des Polizeikommissärs versammelten sich in Arbon an die dreitausend Menschen[10]. So wurde denn Regierungssekretär Wanaz beauftragt, «sie allen Ernstes jedoch mit der ihrem Stande gebührenden Achtung zur Fortreise aufzufordern und sie nicht eher zu verlassen, als bis sie die Grenze des Kantons wirklich erreicht habe[11]». Ihre Schriften wurden verboten[12].

Wie gefährlich der Kleine Rat den Aufenthalt der Baronin beurteilte, geht aus seinem Schreiben an Oberamtmann Sauter in Arbon hervor. Sauter hatte gemeldet, Frau von Krüdener sei, auf vielfältiges Bitten hin, nach Konstanz abgereist. Sie habe sich zuerst über St. Gallen nach Graubünden begeben wollen, doch Erschwerungen bei der Durchreise befürchtet. Er habe sie nicht drängen wollen, fügte er hinzu, da er angenommen habe, «grelle Maßnahmen» seien nicht nach Vorschrift der Regierung. Zudem habe sie durch Austeilung von Geld und Lebensmitteln so große Wohltaten erwiesen, daß er ihre Ausweisung nicht habe beschleunigen wollen. Auch sei ihm nicht die mindeste Unordnung während ihres Aufenthaltes aufgefallen[13]. Der Kleine Rat äußerte sein Befremden über die Ansichten des Oberamtmannes und wies ihn ernsthaft zurecht. Ob die Schriften der Frau von Krüdener ihre «Schädlichkeit» nicht überzeugend genug bewiesen? Und ob dieser Aufenthalt wirklich als unnachteilig, ja sogar als wohltätig betrachtet werden dürfe? Ihre Spenden verloren in den Augen der Landesväter allen Wert, da sie «Tausende von der Arbeit weglocke und den Hang zu träumerischem Müßiggang und bequemer Unterstützungsannahme nur fördere.» Noch

[9] In Zürich z. B. mußte sie auf Befehl der Regierung vom 5. Juli 1817 den Kanton verlassen. Siehe Friedrich von Wyß II, S. 379. Über die Wanderungen der Frau von Krüdener vgl. Oechsli II, S. 520ff.

[10] StATG, Sitten- und Gesundheitspolizei, Polizeiinspektor Lieb an die Regierung, 15. August 1817.

[11] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1817, § 1899, 15. August 1817.

[12] StATG, Sitten- und Gesundheitspolizei. Am 18. Mai 1817 hatte Pfarrer Sulzberger aus Kurzdorf die Regierung auf die Verbreitung der beiden Schriften aufmerksam gemacht. Eine «Kezermacherei» gehöre zwar nicht zu seinen Grundsätzen, doch scheine ihm eine Sekte, die sich durch Flugschriften an den «Pöbel» wende, sehr gefährlich. Nicht nur werde darin die Regierung wegen ihrer Verordnungen über Heimatrechte, Verheiratung der Armen und über Straßenbettel gerügt, sondern sogar erklärt, diese Gesetze seien wider die göttliche Ordnung. Daneben werde das Vaterland als das Land des Verderbens bezeichnet und die «frommen und lieben Armen» aufgefordert, es zu verlassen, um nicht auch von Gottes Strafe ergriffen zu werden. Aus solchen Schriften erwüchsen Mißtrauen und Spannung einer Volksschicht gegen die andere, Mißstimmung gegen Verfassung und Regierung. Die Armen würden gegen die Reichen aufgehetzt, als ob alles Unheil von ihnen herrühre.

[13] StATG, Sitten- und Gesundheitspolizei, Sauter an den Kleinen Rat, 13. August 1817.

schwerer aber wiege, daß sie das Ansehen der Obrigkeit kompromittiere, da sie sich so offen der Landesbehörde widersetze[14].

Frau von Krüdener gefährdete also, nach Ansicht der thurgauischen Regierung, die Ordnung im Kanton, stiftete Unruhe und Mißmut unter der armen Bevölkerung, verleitete zu Müßiggang und wiegelte die Armen gegen die Reichen, das Volk gegen die Regierung auf. Sie konnte daher nicht länger im Thurgau geduldet werden. Der Kleine Rat ergriff energischere Maßnahmen, um seinem Befehl Nachachtung zu verschaffen. Unter Polizeiaufsicht wurde Frau von Krüdener an die sanktgallisch-thurgauische Grenze geleitet und in Lömmenschwil den Vertretern der Nachbarbehörde übergeben. St. Gallen gestattete ihr die Durchreise bis zur vorarlbergischen Grenze. Als sie dort abgewiesen wurde, stellte man die Vertriebene wieder dem Thurgau zurück. Der Kleine Rat versuchte vergeblich, Konstanz zur Aufnahme zu bewegen. Es blieb schließlich nichts anderes übrig, als Frau von Krüdener in den Kanton Schaffhausen zu geleiten, woher sie gekommen war. Eine besondere Grenzwache wurde in Dießenhofen aufgestellt, um ihr den Wiedereintritt in den Thurgau zu verwehren.

Die Regierung hatte Ruhe und Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten. Mit äußerster Konsequenz sorgte sie dafür und verlangte, daß ihre Befehle eingehalten wurden. Sie verwies unterschiedslos jeden Fremden des Landes, wenn sein Verhalten Anstoß erregte. So mußte sich auch die Baronin von Krüdener ihrem Entscheid fügen. Der Kleine Rat nahm keine Rücksicht auf ihren Stand und ihre engen Beziehungen zu Zar Alexander I. von Rußland.

Wie die Niederlassung von fremden Staatsangehörigen eine Regelung zwischen den Staaten wünschbar erscheinen ließ, so drängte sich eine Vereinbarung über Aufnahme von Heimatlosen aus dem Ausland auf. Der Thurgau hatte als Grenzkanton ein Interesse daran, daß ihm Heimatlose nicht einfach zugeschoben wurden, wie er sich auch im Verhältnis zu den andern Kantonen dagegen verwahrte.

Baden, Bayern und Württemberg hatten am 17. März 1816 eine Vereinbarung getroffen und versuchten seit Anfang 1817, die Schweiz zum Anschluß zu gewinnen. Der Thurgau beauftragte den Vorort, mit den süddeutschen Staaten in Verbindung zu treten[15]. Am 24. August 1820 legten der badische und der eidgenössische Bevollmächtigte einen Vertragsentwurf vor[16]. Die thurgauische Regierung erhob Bedenken wegen der Abfassung von Artikel 1 und 4. Sie betonte in einem Schreiben an Luzern, daß die besondern Grenzverhältnisse des Kantons eine Sicherung gegen illegale Einwanderung von Heimatlosen in der Zwischenzeit

[14] StATG, Kleiner Rat, Missive 1817, Nr. 1139, Kleiner Rat an Oberamtmann Sauter, 16. August 1817.
[15] StATG, Kleiner Rat, Missive 1817, Nr. 976, 15. Juli 1817.
[16] StATG, Einzelne Kantone, Kreisschreiben 14. Oktober 1820; E.A. 1820, Beilage R.

zwischen dem Abschluß der Beratungen und der Annahme des Vertrags verlangen. Denn Artikel 1 bestimmte, daß kein Staat dem andern jemanden zuweisen sollte, der nicht als Angehöriger oder als Bürger eines rückwärts liegenden Staates anerkannt war. Das bedeutete, daß der Thurgau einen Heimatlosen so lange dulden mußte, bis ein anderer Kanton ihm das Bürgerrecht verlieh. Wenn dies nicht zutraf, so fiel der Heimatlose dem Thurgau zu. Der Kleine Rat war bereit, dies grundsätzlich anzuerkennen, verlangte aber, wie erwähnt, die Sicherung gegen Überläufer kurz vor Gültigkeit des Vertrages. Nicht die schweizerischen, sondern die badischen Grenzstellen ließen die Heimatlosen zu Haufen ansammeln, ohne ihnen einen Aufenthaltsort zuzuweisen, so fügte der Kleine Rat dem Schreiben bei. Die Herumziehenden sähen sich oft veranlaßt, die Grenze zu überschreiten, wenn nicht die wachsame thurgauische Polizei sie daran hindern würde[17].

St. Gallen äußerte die gleichen Bedenken[18], nicht aber der eidgenössische Kommissär und der Vorort Luzern. Sie hielten eine Erklärung an Baden über die Anliegen der Grenzkantone nicht für notwendig. Der Kleine Rat wiederholte daher im Januar 1821, nach dem Vorortswechsel, seine Besorgnisse in einer Note an den Staatsrat von Zürich. Mit Genugtuung erfuhr er, daß sich diese Behörde um die Angelegenheit kümmerte und Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen sich hinter den Thurgau stellten[19].

Hier wird klar, wie sehr der Thurgau auf die Unterstützung von seiten des Vorortes angewiesen war und wie verschieden Zürich und Luzern in diesem Fall reagierten. Zürich zeigte Verständnis für die thurgauischen Anliegen, da seine Verhältnisse ähnlich lagen. Der Thurgau fühlte sich daher besonders mit dem Nachbarkanton verbunden, was sich auch in andern Fragen äußerte.

Vorsichtigerweise verstärkte man die Polizeiwachen an der Grenze, um jeglichen gesetzwidrigen Übertritt in der Zeit zwischen Auswechslung der Ratifikationen zu vermeiden[20].

Der Vertragsentwurf wurde modifiziert, wie der Thurgau beantragt hatte, und so stimmte der Kleine Rat im Juni 1821 zu[21]. Doch nun war Baden nicht mehr einverstanden. Es verlangte ebenfalls Abänderungen[22]. Die thurgauische Regierung sah keinen Grund, wegen der Forderungen Badens, die seiner Ansicht nach unbedeutend waren, die bisher erreichten Zugeständnisse fallenzulassen. Wichtig schienen ihr die im Entwurf festgelegten allgemeinen Grundsätze, die eine An-

[17] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 1228, Kleiner Rat an Luzern, 21. November 1820.
[18] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1820, § 1855.
[19] StATG, Kleiner Rat, Missive 1820, Nr. 205, 24. Februar 1821.
[20] StATG, Kleiner Rat, Missive 1821, Nr. 337, Mitteilung der getroffenen Maßnahmen an Zürich, 26. März 1821; Nr. 338, Schreiben an die Oberamtmänner der Grenzbezirke, 26. März 1821.
[21] StATG, Kleiner Rat, Missive 1821, Nr. 647, 19. Juni 1821.
[22] StATG, Einzelne Kantone, Kreisschreiben, 9. Februar 1822.

siedlung von Heimatlosen wesentlich erleichterten[23]. Einmal wurde verhindert, daß badische Angehörige durch langen Aufenthalt dem Kanton als Heimatlose zur Last fielen. Dann setzten sie dem Hin- und Herschieben von Personen ohne Heimatrechte ein Ende.

Baden aber zögerte. Es verweigerte die nachträglichen Änderungen und ließ die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen. An den folgenden Tagsatzungen stand das Problem wohl noch zur Diskussion, allein man begnügte sich damit, die Vollmachten des Vorortes und der eidgenössischen Kommissäre zu bestätigen[24]. Die thurgauische Regierung drängte nicht auf einen Abschluß des Vertrages und gab keine Anregungen. Sie meinte, in Wirklichkeit seien die Verhältnisse nicht so schlimm. Strenge Polizeimaßnahmen gäben mehr Sicherheit gegen den «Anlauf solchen Gesindels» als ein Vertrag[25]. Ihre bereitwillige Haltung verwandelte sich mehr und mehr in Gleichgültigkeit. Als die Einstellung der Verhandlungen beantragt wurde, stimmte die thurgauische Gesandtschaft zu[26].

Erst im Jahre 1829 unternahm die großherzogliche Regierung einen erneuten Vorstoß und wünschte endlich eine definitive Übereinkunft[27]. Sie mußte aber erfahren, daß in der Zwischenzeit der Widerstand einzelner Kantone gewachsen war. Der Thurgau verhielt sich skeptisch, obwohl er im Jahre 1820 eine Vereinbarung begrüßt hatte. Die verschiedenen Auseinandersetzungen mit dem Grenznachbar bestärkten ihn in der Überzeugung, daß das Großherzogtum trotz Verträgen sehr oft willkürlich handelte. Er fühlte sich daher geschützter, wenn er seine eigenen Maßnahmen traf. An der Tagsatzung vom Jahre 1830 brachte die thurgauische Deputation ihre Bedenken vor, doch stimmte sie schließlich mit der Mehrheit für die Wiederaufnahme der Verhandlungen[28]. Baden schien es nicht ernstlich an einem Vertragsabschluß gelegen zu sein. Man konnte sich nicht einigen. Noch bis 1835 stand das Thema auf der Traktandenliste der Tagsatzung, wurde dann aber endgültig gestrichen.

Die Beziehungen zu Baden, Bayern und Württemberg in der Heimatlosenfrage blieben ungeregelt[29]. Von Fall zu Fall wurde entschieden, ob die Ansprüche auf Einbürgerung eines Heimatlosen im Thurgau berechtigt waren. Es kam vor, daß die Regierung Gesuche ablehnte und Heimatlose an das Großherzogtum Baden zurückwies[30]. Sie wehrte sich, Kosten und Pflichten anderer Staaten zu tragen.

[23] StATG, Instruktion 1822, § 30; E.A. 1820, Beilage R, Art. 1 und 8 des Entwurfes.
[24] E.A. 1823, S. 105.
[25] 7. Januar 1818; 3. Januar 1820, Anderwert an den Großen Rat, Nachlaß Anderwert.
[26] StATG, Instruktion 1826, § 38; E.A. 1826, S. 110.
[27] von Dusch an Vorort, 16. Juli 1829; E.A. 1829, S. 101.
[28] E.A. 1830, S. 68ff.; StATG, Instruktion 1830, § 36.
[29] Fetscherin II, S. 106, 108.
[30] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1822, § 1488, 13. August 1822; Kleiner Rat, Missive 1822, Nr. 435, 3. Oktober 1824; Kleiner Rat, Prot. 1824, § 1640; Kleiner Rat, Missive 1824, Nr. 465; Kleiner Rat, Prot. 1821, §§ 1820, 2043.

14. Kapitel

Inkamerationsverhandlungen mit dem Großherzogtum Baden

Seit mehr als zehn Jahren hatte sich die thurgauische Regierung um die Rückgewinnung der von Österreich im Jahre 1803 inkamerierten Liegenschaften und Gefälle auf dem rechten Rheinufer bemüht. Immer wieder hatte sie sich – allein oder im Einverständnis mit den andern geschädigten Kantonen – für ihre Rechte eingesetzt, die Hilfe des Landammanns der Schweiz angerufen und die Vermittlung Napoleons erstrebt. Doch ihre Anstrengungen blieben vergeblich. Auch als die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg im Jahre 1810 an das Großherzogtum Baden fiel, erfüllten sich die Hoffnungen auf Auslösung oder Entschädigung nicht[1]. Zu spät wurden die Forderungen dem Wiener Kongreß vorgelegt. Der Wille Hans von Reinhards, des schweizerischen Gesandten in Wien, sich für die betroffenen Kantone zu verwenden und ihre Anliegen zu berücksichtigen, half nicht weiter. Wie Anderwert vorausgesagt hatte, fand ein solches Detail keine Beachtung mehr[2]. Ebenso erfolglos blieben die Bemühungen von Pictet de Rochemont, der am 16. August 1815 die Instruktion erhielt, die Klagen der nördlichen Kantone in Paris zu unterbreiten[3]. Im Friedensvertrag vom 20. November 1815 wurden die von Baden ausgenutzten Besitzungen mit keinem Wort gestreift. Der Kleine Rat mußte in seinem Schreiben an Schaffhausen enttäuscht feststellen: «Ungeachtet der vielfaltigen Schritte, welche unternommen worden sind, um die Aufhebung der Incameration des im Großherzogtum Baden befindlichen Schweizerischen Eigenthums zu bewirken, dauert dieser Zustand noch immer fort[4].»

Klagen der Bürger von Dießenhofen über die andauernden schwerwiegenden Verluste, die sie durch die badische Inkameration zu erleiden hatten[5], gaben den willkommenen Anlaß, das Stillschweigen über der wichtigen Angelegenheit zu brechen[6]. Nach dem Vorschlag des Kleinen Rates[7] wandten sich der Thurgau und Schaffhausen gemeinsam an den Vorort. Sie erbaten die eidgenössische Unterstützung ihrer Begehren und glaubten sich zu ihren Forderungen aufgerufen, seit sich die Lage in Europa beruhigt und die Wiener Kongreßmächte «Gerechtigkeit und Legitimität» als die wichtigsten Grundsätze ihrer Politik proklamiert hatten[8].

[1] Bandle, S. 63–70.
[2] StATG, Gesandtschaftsbericht, 21. März 1815.
[3] E.A. 1814/15, III, Beilage N, S. 6.
[4] StATG, Missive 1815, Nr. 1238, Kleiner Rat an Schaffhausen, 12. Dezember 1815.
[5] StATG, Eigentumsbeziehungen, 19. März 1816.
[6] StATG, Kleiner Rat, Missive 1816, Nr. 355, Kleiner Rat an Dießenhofen, 23. März 1816.
[7] StATG, Kleiner Rat, Missive 1816, Nr. 354, Kleiner Rat an Schaffhausen, 23. März 1816.
[8] StATG, Eigentumsbeziehungen, 1. April 1816 (Entwurf).

Der Vorort versprach uneingeschränkte Hilfe. Auch die Tagsatzung anerkannte die Bedeutung und die Berechtigung der Ansprüche. Die zur Prüfung der Reklamation eingesetzte Kommission kam zum Schluß: «... da nun aber endlich gemilderte Zeiten eingetreten sind; da die größten Monarchen sich nicht begnügen, gerechte Grundsätze bloß zu proklamiren, sondern dieselben durch eigenes Beyspiel und Enthaltsamkeit bewähren wollen; da überhaupt das gegenwärtige politische System vor allem beabsichtet, einen festen und nicht auf bloße Gewalt gestützten Zustand von Legitimität einzuführen und für künftige Zeiten zu heiligen, so darf die Schweitz sich auch dieser langwierigen Beraubungen halben zu größern und standhaftern Erwartungen berechtiget halten[9].» Die Anstände mit Baden seien um so bedauerlicher, hieß es weiter, da das Großherzogtum überhaupt kein Recht auf die Besitzungen in der ehemaligen Grafschaft Nellenburg geltend machen könne und der Fortbestand der Klöster wirklich gefährdet sei.

Die thurgauischen Liegenschaften und Gefälle im Gesamtwert von 406112 Gulden gehörten, neben der Stadtgemeinde Dießenhofen, vor allem den Klöstern Feldbach, St. Katharinental, Kreuzlingen und Münsterlingen. Waren sie ursprünglich nur als Pfand beschlagnahmt worden, um vom Aargau die Abtretung des Priorats Sion und die Liquidation im Fricktal zu erzwingen[10], so berief sich jetzt das Großherzogtum, entgegen allen früheren Zusicherungen, auf das im Reichsdeputationshauptschluß ausgesprochene Epavenrecht. Der Thurgau führte dagegen an, die Klöster seien nie aufgehoben worden und ihre Existenz und die Sicherheit ihres Eigentums durch die Verfassung vom Jahre 1814 garantiert[11]. Zudem hatte Kurfürst Friedrich durch einen Vertrag mit der Schweiz im Jahre 1806 ausdrücklich die schweizerischen Besitzungen in Baden von der Inkameration ausgenommen.

Man durfte also vom Großherzogtum Berücksichtigung erwarten und zählte auf «die Achtung und das Wohlwollen der europäischen Mächte[12]». Der Vorort richtete im November 1816 eine Note an den Hof in Karlsruhe und verlangte im Namen der geschädigten Kantone Zürich, vor allem aber Schaffhausen und Thurgau Aufhebung des Sequesters und Freigabe aller schweizerischen Besitzungen auf badischem Gebiet. Er verwies auf die ungerechtfertigte Verbindung der Inkamerationsangelegenheit mit dem Konflikt zwischen dem Aargau und Baden. Seit 1813 verlangte die großherzogliche Regierung nämlich, zuerst müßten ihre Ansprüche auf das Priorat Sion befriedigt werden, bevor ein Ausgleich mit

[9] StATG, Eigentumsbeziehungen, Kommissionsbericht an die eidgenössische Tagsatzung, datiert vom 12. August 1816, vorgelegt in der Sitzung vom 19. August 1816 (Kopie).
[10] Fetscherin II, S. 83.
[11] E.A. 1819, S. 287; Art. 34 der thurgauischen Kantonsverfassung, Off. Sammlung I, S. 26.
[12] StATG, Eigentumsbeziehungen, Kommissionsbericht vom 12. August 1816 (Kopie).

Schaffhausen und dem Thurgau in Frage käme. Mochten die eidgenössischen Behörden dagegen einwenden, daß jeder Kanton unabhängig sei und nicht für die Haltung eines andern zur Verantwortung gezogen werden könne – Baden beharrte auf seinem Standpunkt[13]. Der Großherzog mißachtete ebenso die Einwände seines Gesandten von Ittner, der auf den bereits vorliegenden Vertrag mit dem Aargau aus dem Jahre 1812 hinwies[14].

Wollten die Kantone ihre Besitzungen nicht einfach aufgeben, so mußte ein neuer Weg gefunden werden. Direkte Verhandlungen zwischen Schaffhausen, dem Thurgau und dem badischen Außenministerium waren unmöglich, solange es den Anstand mit dem Aargau vorschützen konnte. Deshalb hing zunächst alles von den Entscheidungen dieses Kantons ab. Er versprach, aus Rücksicht auf seine Mitstände alle Hindernisse zu beseitigen, und bot eine Entschädigungssumme für das Priorat Sion an[15]. Auf separaten Konferenzen besprachen sich Morell und Anderwert mit Vertretern von Schaffhausen und dem Aargau[16].

Die thurgauische Regierung drängte zur Entscheidung. Sie drohte mit Gegenmaßnahmen. Falls Vorort und Tagsatzung nicht energische Schritte unternehmen und die Vorstellungen beim badischen Hof scheitern sollten, würde sie die badischen Besitzungen auf Schweizer Seite beschlagnahmen[17]. Johann Conrad Escher wurde zum eidgenössischen Abgeordneten nach Karlsruhe bestimmt[18] und kam Anfang Dezember 1817 mit Deputierten von Schaffhausen, dem Aargau und dem Thurgau zusammen, um die Instruktionen der Standesregierungen entgegenzunehmen. Schaffhausen und der Thurgau stellten den Antrag, ihre Ansprüche getrennt von der aargauischen Angelegenheit zu behandeln und die Aufhebung des Sequesters zu fordern. Sollte Escher aber nur in Verbindung beider Fragen das Ziel erreichen, so mochte er einwilligen. Der Aargau hatte bereits früher eine Summe von 138000 Gulden zur Entschädigung angeboten, sich aber geweigert, 185000 Gulden zu bezahlen[19]. Die drei Stände waren übereingekommen, die Differenz gemeinsam zu tragen. Sie zeigten ihre Bereitwilligkeit, durch Zugeständnisse die Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen und dadurch Baden zum Nachgeben zu veranlassen.

Nicht so das Großherzogtum. Entgegen allen Zusicherungen befahl es im Dezember 1817 unter dem Vorwand des Heimfallrechts die Einziehung aller

[13] E.A. 1817, 27. November 1816, Beilage G.
[14] GLA 48/2723, S. 128–134, von Ittner an Berstett, 1816.
[15] StATG, Eigentumsbeziehungen, Aargau an Kleinen Rat.
[16] Schaffhausen und Thurgau am 2. April 1817 in Andelfingen; Schaffhausen, Aargau und Thurgau am 18. April 1817 in Bassersdorf.
[17] StATG, Großer Rat, Prot. 11. Juni 1817.
[18] StATG, Eigentumsbeziehungen, Bern an den Kleinen Rat, 22. September 1817.
[19] StATG, Eigentumsbeziehungen, Konferenzprot. vom 3. Dezember 1817.

schweizerischen Besitzungen. Die Abgaben von den schweizerischen Domänen sollten von nun an der Verwaltung in Karlsruhe abgeliefert werden[20].

Diese willkürliche Maßnahme rief größte Entrüstung in der ganzen Schweiz hervor. Jetzt fühlten sich alle Kantone angegriffen. Der Zürcher Bürgermeister David von Wyß (der Jüngere) warf in einem Schreiben an Schultheiß von Mülinen in Bern die Frage auf, ob man den Streit mit dem Großherzog ausfechten sollte oder ob die Klagen dem Bundestag in Frankfurt vorgebracht werden müßten. Mülinen betonte in seiner Antwort, die badische Maßnahme käme einer Kriegserklärung gleich. Die Schweiz habe eventuell Konstanz mit Sequester zu belegen, um seine Interessen zu verteidigen – Konstanz «qui nous conviendrait si bien[21]». Wie diese Aussage zeigt, hatte man den Gedanken einer Erwerbung der Stadt Konstanz noch im Jahre 1818 nicht vollständig aufgegeben. Mülinen wies auch auf die Notwendigkeit hin, die Vermittlung der Großmächte anzurufen.

Am 6. Januar 1818 erhob der Vorort Bern Klage beim badischen Gesandten in der Schweiz, bei von Ittner, und ersuchte ihn dringend um Aufhebung des Sequesters[22]. Zugleich berief er Deputierte der betroffenen Kantone zu einer Konferenz nach Bern. Hier wiederholte Landammann Anderwert, der mit der Mission betraut worden war, den Standpunkt seiner Regierung. Erste Bedingung blieb die Freigabe aller thurgauischen Güter. Der Thurgau werde nur dann einen Beitrag an die aargauische Entschädigungssumme leisten, wenn er dadurch zu seinem ursprünglichen Besitz käme[23].

Bern erwartete, daß dem Vorort alle Kompetenzen im weitern Vorgehen überlassen würden; denn der Bund als Ganzes sei herausgefordert, seine staatsrechtliche Stellung verletzt. Nicht die kantonalen Interessen – die Ehre und das Ansehen der Schweiz müßten verteidigt werden[24]. Der Thurgau gewährte jedoch die verlangten Vollmachten nicht. Zwei Überlegungen mochten mitspielen: einmal die Behauptung der Souveränität im allgemeinen, zum andern aber die Sorge vor Benachteiligung und Einschränkung seiner finanziellen Ansprüche. Daher legte er Wert darauf, unmittelbar an den Verhandlungen teilnehmen zu können.

Die Instruktion an den schweizerischen Bevollmächtigten, Altbürgermeister Escher aus Zürich, lautete denn dahin, die Aufhebung des Dekretes vom 19. Dezember 1817 als Voraussetzung für jede weitere Unterhandlung in der Inkamerationsangelegenheit zu verlangen. Würde diese Bedingung nicht erfüllt, so hätte er

[20] StATG, Eigentumsbeziehungen, St. Katharinental an den Kleinen Rat, 2. Januar 1818.

[21] D. von Wyß an von Mülinen, 6. Januar 1818, und von Mülinen an D. von Wyß, 10. Januar 1818, zit. bei Friedrich von Wyß, Bd. 2, S. 386f.

[22] StATG, Eigentumsbeziehungen, Bern an von Ittner, 6. Januar 1818 (Kopie); GLA 48/2723, von Ittner an Berstett, 6. Januar 1818.

[23] Konferenz vom 30. Januar bis 6. Februar 1818; Abschied StATG, Eigentumsbeziehungen.

[24] StATG, Eigentumsbeziehungen, Kreisschreiben vom 12. Februar 1818.

sofort von Karlsruhe abzureisen, ohne die Wünsche des Thurgaus und Schaffhausens zu erwähnen. Die Schweiz würde sich alle Maßnahmen vorbehalten und eine außerordentliche Tagsatzung einberufen, ja man sprach sogar von einer bevorstehenden Mobilisierung des ersten Kontingents der Bundestruppen[25]. Man war zum Äußersten entschlossen und nahm die Provokation Badens nicht einfach hin. Aus gekränktem Ehrgefühl reagierten gewisse Kreise mit übertriebenem Verteidigungswillen, der nicht von allen geteilt wurde. So bemerkte Staatsrat Usteri in einem Brief an Peter Ochs in Basel, eine militärische Demonstration wäre lächerlich und sogar gefährlich, weil sie die Aufmerksamkeit auf die Schweiz lenkte und die Intervention der Mächte veranlassen könnte. Geduld und Geschlossenheit seien die einzigen ehrbaren Mittel, die der Eidgenossenschaft zu ihrem Recht verhelfen würden[26].

Wirklich widersetzte sich die großherzogliche Regierung diesem geschlossenen Protest nicht länger und hob anfangs März 1818 die Verordnung vom 19. Dezember 1817 auf[27]. Augenblicklich löste sich die Spannung. Genugtuung erfüllte die Behörden. Man überhäufte Escher mit Dankesbezeigungen und lobte sein geschicktes und bestimmtes Vorgehen[28].

Die plötzliche Wendung zugunsten der Schweiz war ihrem tatkräftigen, entschiedenen und geeinten Eingreifen zu verdanken, doch nicht ohne Einsprache ausländischer Gesandter, etwa des preußischen Residenten am badischen Hof, zustande gekommen[29]. Auch später sollte die Intervention der europäischen Kabinette die Verhandlungen nicht unwesentlich beeinflussen.

Die «ehrenvolle staatsrechtliche Stellung» war wiedergewonnen, das Ansehen der Schweiz «gerettet». Eine gesamteidgenössische Beratung erwies sich von nun an als überflüssig, standen doch nicht mehr die Interessen der ganzen Eidgenossenschaft auf dem Spiel. Ein Scheitern der weitern Verhandlungen erachtete man als weniger bedenklich. Die Initiative wurde wieder den beteiligten Kantonen überlassen.

Noch immer verweigerte das Großherzogtum Baden den Kantonen Schaffhausen und Thurgau eine direkte Unterredung. Escher schrieb sehr pessimistisch aus Karlsruhe. Er hatte im Gespräch mit Minister Berstett den Eindruck erhalten, daß nur mit äußerster Vorsicht und Klugheit Verhandlungen angebahnt werden konnten, wollte man einen plötzlichen und gänzlichen Abbruch aller Beziehungen

[25] Vgl. Pieth «Gruner», S. 173.
[26] Usteri an Ochs, 20. März 1818. Korrespondenz des Peter Ochs III, S. 368f.
[27] StATG, Eigentumsbeziehungen, 24. März 1818 Konstanz an Thurgau; 13. März 1818 Baden an Vorort (Kopie).
[28] StATG, Eigentumsbeziehungen, Kreisschreiben Bern, 22. März 1818.
[29] Pieth «Gruner», S. 174: Am 26. März 1818 überreichte der Vorort ein Dankesschreiben an den preußischen Gesandten in Karlsruhe, Varnhagen von Ense.

vermeiden. Er hoffte, die Stände würden möglichst bescheidene Anträge stellen und Aargau könnte zur Besprechung mit Baden gewonnen werden[30].

Der Thurgau berief sich nach wie vor auf den Vertrag vom Jahre 1806, worin Kurfürst Karl Friedrich und die Schweiz gegenseitig auf Inkameration verzichtet hatten. Damals hatte jedoch das thurgauische Eigentum in der Grafschaft Nellenburg noch unter österreichischer Gebietshoheit gestanden. Es kam erst durch Verschiebung im Jahre 1810 an Baden. Außenminister Berstett fand denn auch bald den notwendigen Einwand gegen die thurgauischen Forderungen. Er behauptete, der Vertrag von 1806 habe keine Gültigkeit für die Besitzungen im Nellenburgischen. Österreich habe das Inkamerationsedikt erlassen und sei verantwortlich. Das Großherzogtum habe alle Güter rechtmäßig erworben. Hatte Berstett noch bis ins Jahr 1818 den Ausgleich mit dem Aargau als Bedingung zur Aufnahme von direkten Gesprächen mit dem Thurgau und Schaffhausen gestellt, so brachte er nun andere Argumente vor. Er unterschied auf einmal zwischen den badischen staatsrechtlich begründeten Ansprüchen auf das Priorat Sion und den nur vom Wohlwollen des Großherzogs abhängigen Wünschen der eidgenössischen Stände.

Der Thurgau und Schaffhausen kämpften um ihr rechtmäßiges Eigentum und forderten dessen Rückgabe nicht etwa als versprochenes Geschenk zur Bereicherung ihrer Staatskasse, sondern im Interesse der geschädigten Klöster und Gemeinden[31].

Die thurgauische Regierung setzte alles Vertrauen auf den eidgenössischen Gesandten und wiederholte ihre Anliegen. Doch blieben die Einsprachen beim badischen Außenministerium erfolglos und die Note Eschers vom 30. Mai 1818 unbeantwortet. Grund genug zu neuer Besorgnis! Escher wurde zur mündlichen Berichterstattung aus Karlsruhe zurückberufen. Eine Einigung schien aussichtsloser denn je. Die Tagsatzung beschäftigte sich im Juli und August 1818 mit dem Konflikt. Sie faßte den einmütigen Beschluß, die Vollmachten dem Vorort zu überlassen. Er sollte den Zeitpunkt bestimmen, wann über eine Aversalsumme diskutiert werden müßte. Die Inkamerationsfrage galt als das wichtigste Traktandum und die Befreiung des willkürlich beschlagnahmten thurgauischen, schaffhausischen und zürcherischen Besitzes als eidgenössische Verpflichtung. Es ging darum, die Rechte eidgenössischer Stände gegenüber Mißgriffen eines ausländischen Staates zu schützen[32].

In der Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft kam deutlich zum Ausdruck, wie sich die thurgauische Regierung zur Intervention der eidgenössischen Behörden stellte. Wohl befürwortete sie die kräftigste Unterstützung der Tagsatzung

[30] StATG, Eigentumsbeziehungen, Escher an Vorort, 19. Mai 1818 (Kopie).
[31] StATG, Eigentumsbeziehungen, Escher an Berstett, 30. Mai 1818 (Kopie).
[32] E.A. 1818, S. 110, 115.

und des Vorortes zur Förderung eines Ausgleichs mit Baden, doch sollte der letzte Entscheid in allen Fragen beim Kanton liegen. Bedingungen und Vorschläge des großherzoglichen Hofes durften nur mit seiner Zustimmung angenommen werden. Der eidgenössische Bevollmächtigte sollte sich auf jeden Fall nach den kantonalen Wünschen richten und sich von thurgauischen Abgeordneten beraten und instruieren lassen[33].

Der Thurgau hatte bis dahin immer in Übereinstimmung mit Schaffhausen gehandelt und sich auf separaten Konferenzen über gemeinsame Anträge geeinigt. Doch mit der zunehmenden Verschlechterung der Beziehungen zum süddeutschen Nachbarstaat äußerten sich differenzierte Ansichten. Schaffhausen beharrte unbedingt auf der Rückgabe seines Eigentums[34]. Auch der Thurgau bestand darauf, die sequestierten Güter den Besitzern zurückstellen zu können. Im Gegensatz zu Schaffhausen aber war er bereit, sich mit einer Entschädigungssumme zu begnügen, wenn sich wirklich jede andere Übereinkunft als aussichtslos erweisen sollte. Er stellte als einzige Bedingung, daß er keine größeren Verluste als die übrigen Stände auf sich nehmen müsse. Die finanziellen Opfer sollten von allen gleichmäßig getragen werden. Natürlich zog er für diesen Fall das Angebot einer Beitragsleistung an den Aargau zurück[35].

Im März 1819 schien sich das Großherzogtum zu einem Ausgleich zu entschließen und die langwierigen Anstände entgegen den bisherigen Weigerungen zu einem gütlichen Abschluß zu bringen. Es schlug dem Thurgau als Auskaufssumme 90000 Gulden in Reichswährung vor, die es innerhalb von vier Monaten nach der Vereinbarung bezahlen würde[36]. Die thurgauische Regierung zeigte sich über diese Bereitwilligkeit erfreut, verlangte jedoch eine Entschädigungssumme von 100000 Gulden für alle thurgauischen Gefälle und Liegenschaften, ausgenommen denjenigen der Stadt Dießenhofen. Dießenhofen behielt sich gleiche Behandlung wie Schaffhausen vor.

Der Kleine Rat glaubte, sich ohne eidgenössische Vermittlung mit dem Großherzogtum verständigen zu können, und teilte deshalb am 25. Mai 1819 dem Vorort Luzern voller Zuversicht mit, daß er sich vorläufig nicht weiter zu bemühen habe. Man stehe über Private mit dem Großherzog in unmittelbarer Verbindung und unterhandle bereits über die Auskaufssumme[37]. Auch Schaffhausen wurde von der günstigen Entwicklung in Kenntnis gesetzt[38].

[33] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1818, § 1696, Beschluß des Kleinen Rates vom 11. August 1818.
[34] StATG, Eigentumsbeziehungen, Schaffhausen an den Kleinen Rat, 9. Juni 1818.
[35] StATG, Eigentumsbeziehungen und Kleiner Rat, Prot. 1818, § 1696, Kleiner Rat an Bern, 12. Juni 1818 (Entwurf).
[36] StATG, Eigentumsbeziehungen, Geheimrat Friedrich an den Kleinen Rat, 24. März 1819.
[37] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1819, § 995.
[38] StATG, Kleiner Rat, Missive 1819, Nr. 605.

Doch Badens Politik erwies sich als unberechenbar und die Hoffnungen auf einen befriedigenden Ausgleich als allzu voreilig. Der Großherzog begnügte sich nicht mit Separatverhandlungen. Er erwartete einen eidgenössischen Abgeordneten zur Besprechung in Karlsruhe[39]. Die Tagsatzung übertrug darauf dem Vorort die Vollmacht, im Einverständnis mit den beiden Kantonsregierungen dem eidgenössischen Gesandten «diejenigen Aufträge zu ertheilen, die zur Erreichung des Zwecks auf eine der Ehre der Schweiz, der Gerechtigkeit der Sache und dem Interesse der betreffenden Löblichen Stände entsprechende Weise, geeignet und angemessen seyn sollten[40]». Falls die Verhandlungen in Karlsruhe scheitern würden, wollte man eine außerordentliche Tagsatzung einberufen.

Im September 1819 wurde der Vertrag zwischen dem Aargau und dem Großherzogtum über die Liquidation im Fricktal und die Entschädigung für das Priorat Sion unterzeichnet. Der Aargau verpflichtete sich, 400000 Schweizer Franken (275000 Gulden) zu bezahlen[41]. Damit waren die Bedingungen zur Rückerstattung der schweizerischen Besitzungen erfüllt. Der Vorort beauftragte den zürcherischen Staatsrat Hans Jakob Hirzel[42], die Ansprüche von Zürich, Schaffhausen und dem Thurgau in Karlsruhe zu vertreten[43].

Hirzel besprach sich mit den kantonalen Abgeordneten. Morell und Anderwert stellten sehr mäßige Forderungen. Sobald das Großherzogtum die Rechte der thurgauischen Klöster anerkennen würde, wollte sich der Kanton mit einer angemessenen Entschädigung zufriedengeben. Er war bereit, auf einen Viertel aller Grundzinsen und einen Drittel der Zehnten zu verzichten. Schaffhausen verlangte noch immer die Rückgabe seines Eigentums.

Der Thurgau wies dagegen die Ansprüche Badens auf die Propstei Klingenzell entschieden zurück. Seit Beginn der Diskussionen über die Inkameration wurde dieser Punkt immer wieder von der großherzoglichen Regierung erwähnt und der Thurgau «der widerrechtlichen Besitzergreifung» beschuldigt[44]. Die auf seinem Territorium gelegene Propstei hatte zum Kloster St. Peterzell bei Konstanz gehört. Nach dessen Säkularisation im Jahre 1810 glaubte sich Baden zum Besitz der Liegenschaften in Klingenzell berechtigt. Die thurgauische Regierung wies

[39] Am 27. Juli 1819 hatte der Großherzog in einer Note dem Vorort vorgeworfen, er beeinträchtige die Verhandlungen und überlasse sie einzelnen Kantonen, er habe die angekündigte Gesandtschaft nicht abgeschickt. Luzern antwortete am 13. September 1819. StATG, Eigentumsbeziehungen (Kopie).

[40] E.A. 1819, S. 165.

[41] Fetscherin II, S. 85.

[42] HBLS, Bd. 4, S. 234, Nr. 80: Hans Jakob Hirzel (1770–1829), Sohn von Hans Caspar Hirzel, war mit seinem Vater 1799 nach Basel deportiert worden, war Mitglied der Interimsregierung, 1802 erster Sekretär der eidgenössischen Tagsatzung zu Schwyz, seit 1803 Sekretär im Großen und Kleinen Rat, unter anderem Präsident der Postdirektion und später der Linthkommission und Legationsrat bei einer Reihe von Gesandtschaften im In- und Ausland.

[43] StATG, Eigentumsbeziehungen, Luzern an Thurgau, 13. September 1819.

[44] E.A. 1818, S. 173.

nach, daß sie nie als Staatsdomäne angesehen worden waren und alle Abgaben allein zur Aufrechterhaltung der Propstei gedient hatten. Der Fortbestand der Verhältnisse wurde im Jahre 1818 von der Tagsatzung garantiert[45]. Als Staat beanspruchte der Thurgau die Pfarrei nicht, mußte aber dafür sorgen, daß regelmäßige Gottesdienste gehalten werden konnten. Deshalb weigerten sich Anderwert und Morell, Klingenzell Baden zu überlassen, es sei denn, es würde für die Gehälter der beiden Pfarrherren aufkommen, für den Unterhalt der Gebäude sorgen und eine Dotationssumme von 25000 Gulden entrichten[46].

Staatsrat Hirzel reiste im Oktober 1819 nach Karlsruhe. Seine Mission war äußerst schwierig. Von seinen Bemühungen, seiner Sachkenntnis und seinem Geschick hing der Ausgang ab. In den Gesprächen mit dem badischen Außenminister Berstett kamen die alten Gegensätze zum Ausdruck. Man wollte den eidgenössischen Abgeordneten mit fraglichen Argumenten «hinhalten, ermüden, irremachen und vielleicht zu verfänglichen Äußerungen» treiben. Es sei Baden nur darum zu tun, meinte Hirzel, «die Sache unter jedem scheinbaren Vorwand auf die lange Bank zu schieben[47]». Seine Anwesenheit am badischen Hof wurde als lästig empfunden, man wich ihm aus[48].

Auch der Vorort erhielt auf alle Noten unbefriedigende Antworten. Die anfänglich von Hirzel allein vertretene Ansicht, daß nur mit größtem Einsatz eine Vereinbarung mit dem Großherzogtum erzwungen werden könne, gewann an Kraft. Der Vorort und die Stände überzeugten sich mehr und mehr von der Notwendigkeit, das Äußerste zu wagen. Die Intervention der Großmächte müsse angerufen werden. Man sah in der Einmischung der fremden Regierungen keine Bedrohung der Selbständigkeit oder gar eine Verletzung des Neutralitätsprinzips. Die Entstehung des Konflikts war in die Zeit allgemeiner Verwirrung und gestörter rechtlicher Ordnung zurückzuführen. Hatten sich die Monarchen am Wiener Kongreß um die Wiederherstellung der geregelten Zustände bemüht, so hatten sie sich – ihren Grundsätzen getreu – auch jetzt für die Schweiz einzusetzen, so war die Meinung[49].

Da vor allem der preußische und der russische Gesandte an der Auseinandersetzung reges Interesse bekundeten, scheute Hirzel nicht davor zurück, sie aufs genaueste zu unterrichten[50]. Die Ansprüche der schweizerischen Kantone erwiesen sich als rechtlich genügend fundiert, seitdem der Anstand zwischen dem

[45] E.A. 1818, S. 192.
[46] StATG, Geheime Missive; Kleiner Rat an Luzern, 1. Oktober 1819; E.A. 1819, Beilage S, S. 287, 290.
[47] StAZ L 4.4, S. 28, Bericht Hirzels vom 10. November 1819.
[48] Bericht vom 19. August 1820. StAZ L 4.4, S. 166.
[49] StAZ L 4.4, S. 114, Hirzel an Vorort, 23. Juli 1820; StATG, Eigentumsbeziehungen, Luzern an Thurgau, 2. September 1820.
[50] StAZ L, 4.4, S. 66, Hirzel an Vorort, 25. März 1820.

Aargau und Baden beseitigt war. Capo d'Istria schien persönlich überzeugt zu sein, daß die Eidgenossenschaft, nach abgeschlossener Verhandlung mit dem Aargau, das Recht auf Rückgabe aller epavierten Güter habe. Der russische Resident in Stuttgart erhielt die Weisung, auf eine günstige Beilegung des Konflikts zu dringen. Später verwendete sich auch der preußische Bevollmächtigte in Karlsruhe für eine gerechte Regelung.

Diese Einsprachen bewirkten, daß Berstett selber dem Großherzog zu Bedenken gab, ob «es nicht rätlich sein dürfte, bei den vielen Verbindlichkeiten, die das Großherzogtum dem Kaiser von Rußland schuldig sei, in dieser ihm dem Anschein nach so sehr am Herzen liegenden Angelegenheit eine weitere Nachgiebigkeit eintreten zu lassen[51]».

Unwille und verhaltene Entrüstung über die andauernde Verzögerung brachten Bewegung in die Tagsatzung vom Sommer 1820. Man fand das Maß an Geduld übervoll. Die Schweiz stehe nicht in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zu Baden, daß sie alles ertragen und Willkür als Gesetz anerkennen müsse. Man wagte deshalb das Ultimatum: Entweder entspreche die großherzogliche Regierung den eidgenössischen Forderungen bis Ende Oktober, oder der schweizerische Gesandte würde Karlsruhe verlassen, unter Vorbehalt eingreifender Maßnahmen[52].

Diese Entschlossenheit wirkte. Im Oktober 1820 erklärte sich der nördliche Nachbarstaat mit Verhandlungen einverstanden. Nun setzte das Feilschen um die Höhe der Entschädigungssumme ein. 240000 Gulden verlangte Hirzel insgesamt für Zürich, Schaffhausen und den Thurgau, von 173000 Gulden sprach der badische Verhandlungspartner, Geheimrat Friedrich[53].

Schon in früheren Besprechungen zwischen thurgauischen Abgeordneten und Staatsrat Hirzel war eifrig über die Rückerstattung diskutiert worden. Anderwert, in seinem Bestreben, eine Lösung zu finden, befürwortete den einfachsten Weg, nämlich Baden zur Bezahlung von 90000 Gulden, wie es früher versprochen hatte, zu gewinnen. Morell dagegen wandte ein, man dürfe nicht immer nachgeben, sonst könnten die Ansprüche des Nachbarstaates nie gestillt werden. Aus Rücksicht auf die Korporationen verlangte er nicht Barzahlung, sondern Abtretung der thurgauischen Liegenschaften auf dem rechten Rheinufer gegen badische Besitzungen im Thurgau. Sie einigten sich schließlich zum Kompromiß: Man erwartete eine Entschädigung von 100000 Gulden entweder bar oder im Austausch mit badischen Gefällen im Thurgau[54]. Hartnäckig beharrten sie von nun an auf

[51] GLA 48/2724, Berstett an den Großherzog, 9. November 1819.
[52] StAZ L 4.4, S. 184f., Hirzel an Berstett, 11. September 1820.
[53] StATG, Eigentumsbeziehungen, Geheimrat Friedrich an Hirzel, 1. November 1820 (Kopie).
[54] StATG, Eigentumsbeziehungen, Prot. der Sitzung in Frauenfeld, 12. Dezember 1819. StATG, Kleiner Rat, Missive 1819, Kleiner Rat an Hirzel, 27. Dezember 1819.

dieser Summe. Die plötzlich unerbittliche Haltung befremdete den eidgenössischen Kommissär. Er merkte, daß der Thurgau im äußersten Fall weit größere Opfer auf sich nehmen würde[55].

Ein charakteristischer Zug thurgauischer Politik offenbarte sich in dieser Frage: Großzügig verzichtete die Regierung auf gewisse Ansprüche, um eine Lösung zu ermöglichen; sobald sie sich aber benachteiligt fühlte, wich sie nicht von ihren Forderungen. Ihrer Meinung nach war Schaffhausen im Vorteil.

Hirzel wandte sich im November 1820, als die Aussichten auf einen Abschluß der Inkamerationsverhandlungen stiegen, in einem ausführlichen Schreiben an den Kleinen Rat. Er betonte, daß er nur im Einverständnis mit ihm weitere Schritte unternehmen werde, unterließ aber nicht, zu bemerken, daß ein größerer Verlust in Kauf genommen werden müsse. Der russische Gesandte habe ungeduldig geäußert, Baden und die Schweiz sollten sich auf das Mittel einigen: 200000 Gulden und dann Schluß. Mit etwas Nachgiebigkeit auf beiden Seiten könne eine Einigung erzielt werden, meinte Hirzel. Obwohl er nichts sehnlicher wünschte, als endlich einen Vertrag abzuschließen, wollte er sich in allem den Ansichten des Thurgaus fügen und – wenn dieser es verlangte – sogar die Verhandlungen abbrechen. Um aber die Verantwortung in diesem entscheidenden Augenblick nicht allein tragen zu müssen, bat er um genaue Instruktion. Er habe den Eindruck gewonnen, Baden werde das Geschäft wieder verzögern. Geheimrat Friedrich habe die Anspielung fallenlassen, man werde sich an den deutschen Bundestag wenden. Davor aber, dort Recht zu suchen, solle ihn Gott bewahren, schrieb Hirzel, auch wenn es am Ende aller Tage noch gefunden werden könnte. Am Wohlwollen der Mächte zweifelte der eidgenössische Gesandte nicht, besorgte jedoch, daß sie nicht so stark daran interessiert seien, ob nun 60000 oder 80000 Gulden für die Schweiz abfallen. Ungünstig wäre es, außerordentliche Ereignisse abzuwarten. Kurz, Hirzel suchte in seinem Schreiben an die thurgauische Regierung die Bedeutung des Zeitpunktes hervorzuheben, Vor- und Nachteile der erlangten Zugeständnisse abzuwägen und die noch offenstehenden Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Den Entscheid überließ er trotz aller Sachkenntnis der thurgauischen Regierung. Für die Interessen des Kantons habe er sich bis dahin eingesetzt, er werde es weiterhin tun[56].

Auch der Vorort sprach von der Bedeutung des Augenblicks und meinte, eine freundschaftliche Übereinkunft – so unbefriedigend und gegen alle Erwartungen sie auch sein mochte – sei einem fortdauernden ungewissen und peinlichen Zustand vorzuziehen.

[55] StAZ L 4.4, S. 72, Hirzel an Vorort, 3. Juni 1820.
[56] StATG, Eigentumsbeziehungen. Hirzel an Thurgau, 1. November 1820.

Die thurgauische Regierung ließ sich von den beiden dringenden Einsprachen nicht beeindrucken und verlangte 100000 Gulden[57]. Sie fühlte sich gegenüber Schaffhausen benachteiligt und wollte nicht nachgeben, solange der Nachbarkanton seine Ansprüche nicht mäßigte. Doch sie mußte sich den gegebenen Umständen fügen. Auf 200000 Gulden wurde die Gesamtentschädigung für die drei schweizerischen Kantone angesetzt. Der Thurgau hatte mit einem weiteren Verlust zu rechnen. Aus den laufenden Gesprächen mit badischen Beamten und mit dem russischen und dem preußischen Gesandten erkannte Hirzel, daß er nur mit dieser abermaligen Einschränkung einen Vertrag erreichen konnte. Waren die Forderungen eher bescheiden, so konnte er um so kräftiger daran festhalten und die Verhandlungen bis aufs Äußerste treiben. Er setzte sich, offensichtlich im Widerspruch zu seinem Schreiben vom 1. November 1820, über die Anliegen des Thurgaus hinweg. Sein Blick war auf das Ganze gerichtet, er bemühte sich, einen Vergleich zwischen der Schweiz und Baden zustande zu bringen. Dabei mußte er, gegen seinen Willen, Einzelwünsche zurückstellen, wenn sie sich nicht mit dem gesteckten Ziel vereinbaren ließen. Hatte Schaffhausen früher Schwierigkeiten bereitet, so zeigte es sich nun verständnisvoller als der Thurgau.

Staatsrat Hirzel bedauerte die Uneinigkeit kurz vor Abschluß der Übereinkunft, sah aber seine Aufgabe darin, eine Verständigung über die Aufhebung des Sequesters und die Entschädigungssumme herbeizuführen und nicht interne Gegensätze zu schlichten. Diese Aufgabe überließ er dem Vorort[58]. Er begreife die große Empfindlichkeit des hohen Standes Thurgau gegen den unfreundlichen Nachbarstaat. Sie lasse sich leicht entschuldigen, wenn auch nicht ganz billigen. Weniger gerechtfertigt sei jedoch die harte Stellungnahme gegen seinen Mitverbündeten Schaffhausen. «Weder das eine noch das andere wird mich abhalten, gegen Baden vorzuschreiten», so hieß es im Bericht an den Vorort, «indem man nie zu Ende käme, wenn man sich durch dergleichen untergeordnete Betrachtungen aufhalten lassen wollte[59].» Hirzel war überzeugt, daß eine Verständigung zwischen den beiden Kantonen erzielt würde, sobald sie sich erst einmal vor den abgeschlossenen Vertrag gestellt sähen. Dann würde sich auch ergeben, daß die Gefälle und besonders die Liegenschaften vom Thurgau weit höher geschätzt seien als diejenigen von Schaffhausen[60].

Diese klare und unmißverständliche Handlungsweise brach den Widerstand der thurgauischen Regierung, deren Wunsch letztlich doch nur auf einen möglichst

[57] Thurgau an Hirzel, 14. November 1820; E.A. 1819, Anhang S, Litt. PS, S. 386f.
[58] StATG, Eigentumsbeziehungen, Hirzel an den Kleinen Rat, 2. Dezember 1820.
[59] StAZ L 4.4, S. 303, Hirzel an Luzern, 2. Dezember 1820.
[60] ibid.

baldigen Ausgleich gerichtet war[61]. Sie bewirkte aber auch, daß sich das Großherzogtum einer Vereinbarung nicht mehr länger entziehen konnte. Am 24. Dezember 1820 unterzeichneten die Bevollmächtigten den Vertrag.

Nicht daß von einem großen Erfolg gesprochen werden konnte. Hatte die Schweiz anfänglich ohne Bedenken mit der Aufhebung des Sequesters und mit der Rückgabe des Besitzes gerechnet, so mußte sie Schritt um Schritt nachgeben und sich schließlich glücklich schätzen, eine Entschädigung zu erhalten.

Im Staatsvertrag wurden die einzelnen Gegenstände angeführt. Baden verpflichtete sich, drei Fünftel aller Liegenschaften und Kapitalien weltlicher Korporationen und geistlicher Stiftungen der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau zurückzuerstatten, in Naturalien oder in bar. Die schweizerischen Kantone verzichteten dagegen auf alle Ansprüche. Kommissäre sollten die Objekte nach ihrem Wert einschätzen. Die Schulden auf den betreffenden Besitzungen wurden ebenfalls im Verhältnis drei zu zwei geteilt. Der Thurgau versprach, 6000 Gulden für die Überlassung der Propstei Klingenzell zu bezahlen[62].

Staatsrat Hirzel sprach von einer «unerwartet glücklichen Wendung». Der Vorort zeigte sich äußerst befriedigt, weil der Vertrag dem von den Ständen ausgesprochenen Ziel ganz nahe gebracht worden war[63]. Der Kleine Rat des Kantons Thurgau schloß sich ganz diesen Meinungen an. Mit «Vergnügen» nahm er Kenntnis vom guten Ausgang der Auseinandersetzungen. Tatsächlich lautete das Resultat weit günstiger, als man eine Zeitlang erhofft hatte.

Allgemeine Erleichterung war zu spüren und kam in der Note des Vorortes Zürich vom 5. Februar 1821 an den Großherzog zum Ausdruck. Er konnte ihm melden, daß die Schweiz zur Auswechslung der Ratifikation bereit sei und nichts mehr der Verwirklichung des Vertrages im Wege stehe. Man war beruhigt, daß keine mühsamen Verhandlungen die freundschaftlichen Beziehungen zum nördlichen Grenznachbar mehr störten und die Vereinbarung das gegenseitige Verständnis stärkte[64].

Noch blieb der genaue Wert der Besitzungen zu ermitteln. Dazu verlangte die thurgauische Regierung von den Klöstern Urkunden und Rechnungen[65]. Landammann Anderwert und Regierungsrat Hirzel nahmen als Vertreter des Kantons Thurgau an den Verhandlungen teil[66]. Die Schätzung der Liegenschaften und Gefälle kam ohne Schwierigkeiten zustande und wurde von den beteiligten Part-

[61] StATG, Eigentumsbeziehungen, Kleiner Rat an Hirzel, 12. Dezember 1820 (Entwurf).

[62] Art. 1, 2, 4, 5, 8 des Staatsvertrages vom 24. Dezember 1820, Kopie 6. Januar 1821; StATG, Eigentumsbeziehungen.

[63] StATG, Eigentumsbeziehungen, Luzern an Thurgau, 28. Dezember 1820.

[64] StATG, Eigentumsbeziehungen, Zürich an Baden (Kopie), 5. Februar 1821.

[65] StATG, Eigentumsbeziehungen, 28. Februar 1821 (Entwurf).

[66] StATG, Kleiner Rat, Prot. 1821, § 502, Beschluß des Kleinen Rates vom 16. März 1821.

nern ratifiziert[67]. Mit der Übergabe der Akten an Konstanz konnte am 11. August 1821 die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet werden. Wohl mußten in den folgenden Jahren kleinere Anstände berichtigt werden, doch kam Baden seinen Verpflichtungen nach und entschädigte den Thurgau vertragsgemäß.

Überblicken wir abschließend nochmals die ganze Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz, so fällt auf, daß die Inkamerationsfrage nicht als kantonale, sondern als gesamteidgenössische Angelegenheit behandelt wurde. Es ging nicht um einen rein «ökonomischen» Ausgleich, der gemäß Bundesvertrag vom Thurgau allein hätte abgeschlossen werden können, politische Überlegungen spielten eine wesentliche Rolle. An der Tagsatzung wurde wiederholt betont, das Ansehen und die Ehre der Schweiz stünden auf dem Spiel, man müsse aus Prestigegründen an den Begehren festhalten[68]. Daher wurden eidgenössische Kommissäre nach Karlsruhe gesandt. Sie sollten die gerechten Forderungen der Kantone mit aller Kraft unterstützen und zugleich die Interessen der ganzen Schweiz verteidigen. Baden betrachtete einzig die Tagsatzung, nicht etwa die thurgauische Regierung als kompetenten Verhandlungspartner. Doch wie in andern Fragen, so konnten auch hier Tagsatzung und Vorort nur im Einverständnis mit dem Kanton Entscheidungen treffen.

Der Thurgau begrüßte die Vermittlung der eidgenössischen Behörde, weil er allein ja nichts ausrichten konnte. Doch zeigten sich Differenzen zwischen ihren Ansichten, sobald die grundsätzlichen Fragen gelöst waren und die Ausarbeitung der Details begann. Der Thurgau schob seine finanziellen Ansprüche in den Vordergrund, ohne auf die großen Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen. Dem Vorort aber lag mehr an einer generellen Lösung. Er wollte nicht um der Interessen eines einzigen Kantons willen die Vereinbarung mit Baden gefährden. Es ging ihm in erster Linie um die Vertretung eidgenössischer, nicht kantonaler Interessen.

So entstanden ähnliche Situationen wie bei den Verhandlungen über Handelsverträge mit dem Ausland oder den Gesprächen über die schweizerischen Wirtschaftsfragen, nur mit dem Unterschied, daß der Thurgau darin meist von gleichgesinnten Kantonen unterstützt wurde und erfolgreich seinen Standpunkt mit dem Hinweis auf den Bundesvertrag verteidigen konnte. Hier aber stand er allein und mußte Kompromißlösungen in Kauf nehmen. Wenn er zu kleinlich am eigenen Vorteil festhielt, wurden Beschlüsse gegen seinen Willen gefaßt.

[67] StATG, Kleiner Rat, Missive 1821, Nr. 483, Kleiner Rat an Zürich; StATG, Eigentumsbeziehungen, Zürich an Thurgau, 14. Mai und 1. Juni 1821; E.A. 1821, 19. Juli, S. 93f.

[68] E.A. 1819, S. 163, Bericht der eidgenössischen Kommission: «Die Commission glaubt daher die Gerechtigkeit der Sache, die Ehre der Schweizer Nation, treue Bundespflicht gegen die betheiligten Stände, fordern strenge, zu Befreyung ihres Eigenthums kräftige und zweckmäßige Schritte zu thun.»

Der Thurgau fügte sich widerspruchslos der Mehrheit, auch wenn er vorher noch so hartnäckig seine Anliegen verfochten hatte. Er nahm die Übereinkunft mit Befriedigung zur Kenntnis.

Was Staatsrat Hirzel auffiel, daß der Thurgau mehr Opfer auf sich zu nehmen bereit sei, als er vorgebe, traf auch in andern Beziehungen zu, wie aus dem folgenden Kapitel über Grenzfragen hervorgeht. Begreiflicherweise suchte er möglichst günstige Ausgleiche zu erzielen, war aber jederzeit bereit nachzugeben. Einzig wenn es um die Souveränität oder ein eindeutiges Recht ging, blieb er fest.

15. Kapitel

Grenzfragen

Nachdem der Kanton Thurgau, trotz unermüdlichen Versuchen während der Mediationszeit, auf den Besitz der Stadt Konstanz hatte verzichten müssen[1], stießen die beiden Nachbarn mit ihren Interessen mehrmals heftig aufeinander. Noch waren verschiedene Grenzpunkte nicht genau geregelt, so vor allem die Verhältnisse im Tägermoos.

Nach einigen Auseinandersetzungen im Jahre 1817[2] spitzte sich der Konflikt zu. Die thurgauische Regierung verlangte zu Beginn des Jahres 1818 Steuerabgaben von den konstanzischen Besitzungen im Tägermoos. Konstanz wies das Ansuchen entrüstet zurück, mit der Begründung, es sei ungerechtfertigt, Steuern zu beanspruchen, bevor die Territorialhoheit genau bestimmt sei. Das Seekreisdirektorium erklärte sich zur genauen Prüfung der Sachlage bereit, gab die thurgauischen Rechte im Tägermoos zu, beanspruchte aber die Territorialhoheit und damit die Steuerfreiheit für einen Teil des Gebietes, das sich unmittelbar vor den Toren der Stadt hinzog, für das sogenannte Kuppelgericht. Seiner Meinung nach hatte dieses Landstück nie als helvetisches Territorium gegolten und fiel deshalb nicht unter die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803[3].

Nachdem die zugesicherten Verhandlungen nicht zustande gekommen waren und Konstanz die Angelegenheit nicht mehr erwähnte, wiederholte die thurgaui-

[1] Bandle, S. 47–56.

[2] Leutenegger «Tägermoos», S. 48f.

[3] StATG, Grenzbeziehungen, Konstanz an Thurgau, 26. Februar 1818; Kleiner Rat, Prot. 1818, § 1014. § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte: «Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des teutschen Reiches in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf gleichwie alle Landesherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des teutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.» Isele, S. 89.

sche Regierung zu Ende des Jahres 1818 ihre Forderungen[4]. Sie betonte dabei, daß das ganze Tägermoos in den Jahren 1796, 1805 und 1809 bis unmittelbar vor die Stadttore von schweizerischen Truppen besetzt worden sei. Auch 1814, bei der Auflösung der Deutschen Legion, waren thurgauische Grenzposten bis an die Wälle vorgeschoben worden. Das beweise zur Genüge, meinte der Kleine Rat, daß es seit je als eidgenössisches und somit als thurgauisches Territorium betrachtet worden sei. Zudem berief er sich auf eine Urkunde aus dem Jahre 1763, worin die damalige konstanzische Behörde beim regierenden Landvogt um die Erlaubnis zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit gebeten hatte. Das Seekreisdirektorium wies alle Argumente entweder als unbedeutend oder als illegal zurück[5]. Es schob Verhandlungen hinaus, offensichtlich in der Absicht, so lange als möglich von Steuern befreit zu sein und den Status quo aufrechtzuerhalten. Mit Berufung auf ein neues Reglement des badischen Finanzministeriums vom 7. Februar 1821 erhob es ab 1. März 1821 ein Weggeld im umstrittenen Gebiet, auf der Strecke Konstanz–Tägerwilen. Glaubte die thurgauische Regierung anfänglich, es handle sich um ein Mißverständnis[6], so erwies sich bald, daß das Seekreisdirektorium die Maßnahme als berechtigt ansah und daran festhielt[7]. Es wurde dabei von Karlsruhe unterstützt.

Jetzt sah sich der Thurgau in seinen Rechten angegriffen und zweifelte nicht, daß die ganze Eidgenossenschaft die konstanzische Maßnahme als Verletzung ihrer Hoheitsrechte betrachtete, wurde doch ein Teil der schweizerischen Nordgrenze in Frage gestellt.

Der Kleine Rat appellierte in einem Schreiben vom 13. April 1821 an den Vorort Zürich. Er legte die Verhältnisse genau dar und bat den Staatsrat, alles zu prüfen und sich objektiv zu äußern. Bereits fünf Tage später erhielt er die unbedingte Zusicherung, daß die eidgenössischen Behörden die Forderungen des Kantons unterstützen werden. Der Fall sei klar, meinte Zürich, die Ansprüche wirklich berechtigt[8]. Es riet aber, sich zunächst mit dem badischen Minister für auswärtige Angelegenheiten, dem Freiherrn von Berstett, in Verbindung zu setzen. Unverzüglich richtete die Regierung ein Schreiben nach dem Vorschlag Zürichs an den Außenminister. In Karlsruhe war das Interesse an den thurgauischen Ansprüchen gering. Erst auf wiederholte Vorstellung, nach Ablauf eines vollen

[4] StATG, Grenzbeziehungen, Kleiner Rat an Konstanz, 1. Dezember 1818 (Entwurf); StATG, Kleiner Rat, Prot. 1818, § 2513; Kleiner Rat, Missive 1818, Nr. 1339.

[5] StATG, Grenzbeziehungen, Konstanz an den Kleinen Rat, 16. Januar 1819.

[6] StATG, Grenzbeziehungen, Kleiner Rat an Konstanz, 6. März 1821 (Entwurf); Kleiner Rat, Missive 1821, Nr. 268.

[7] StATG, Grenzbeziehungen, Konstanz an Thurgau, 23. März 1821.

[8] Freyenmuth war als Gesandter nach Zürich geschickt worden. Man habe es begrüßt, daß der Thurgau keine Repressalien ergriffen habe, da sonst Baden die laufenden Inkamerationsverhandlungen abgebrochen hätte. Tagebuch, Bd. 8, S. 354, 20. April 1821. StATG, Grenzbeziehungen, Zürich an den Kleinen Rat, 18. April 1821.

Jahres, traf eine Antwort ein – auch unbefriedigend wie diejenige von Konstanz. Berstett betonte, man wünsche nichts sehnlicher, als in freundschaftlichem Verhältnis und gutem Einverständnis mit dem benachbarten Thurgau zu verkehren. Zum Beweis für die ehrliche Gesinnung werde das Weggeld aufgehoben. Die Hauptfrage aber, die Hoheitsrechte im Tägermoos betreffend, blieb ungelöst. Berstett schützte vor, noch seien die Nachforschungen in den Archiven nicht beendet[9]. Ende 1822 erhob der Kleine Rat erneut den Anspruch auf die Steuern. Auch aus «freundnachbarlicher Gesinnung» wollte er mit der Einziehung noch einige Monate zuwarten, bis das Ergebnis der Aktenstudien vorlag.

Die Auseinandersetzung dauerte an. Wie wenig Gewicht den konstanzischen Argumenten beigemessen wurde, geht aus dem Beschluß des badischen Außenministeriums vom 16. Juli 1823 hervor: Die Gründe zur Behauptung der Hoheit im Tägermoos seien nicht sehr stichhaltig, hieß es. Konstanz möge selber versuchen, einen günstigen Vergleich mit dem Thurgau zu erhalten[10].

Dazu kamen zwei ähnliche Konfliktstoffe. Radolfzell erhob seit 1815 Anspruch auf die Gebietshoheit bis Mitte Rhein und bis zum dritten Pfeiler der neuerbauten Brücke bei Dießenhofen. Auch über diese Frage setzte sich die thurgauische Regierung mit dem Vorort in Verbindung und bat um Unterstützung. Sie konnte noch einmal genügend Beweise für die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse anbringen: In den Jahren 1717 und 1718 hatten sich die regierenden Orte mit Erfolg gegen ähnliche Forderungen von Seite Österreichs gewehrt, und in den Jahren 1770, 1790 und 1814 war die ganze Brücke in Dießenhofen militärisch besetzt worden, ohne daß jemand protestiert hätte[11].

Zürich versprach Hilfe, hielt aber den Kleinen Rat davon ab, den Konflikt an den laufenden Zollkonferenzen zur Diskussion zu stellen. Die Rechte des Kantons seien so unbestritten, daß er nicht Verhandlungen anbieten dürfe, wolle er nicht an Würde verlieren[12]. Der Vorort zeigte sich also eher zurückhaltend. Konstanz konnte sich auch in dieser Frage nicht durchsetzen, da sein Beweismaterial nicht ausreichte[13].

Es hatte ebensowenig Erfolg mit den Steuerforderungen für die sogenannte Schaarenwiese. Auf diesem Landstück, links des Rheins gelegen, in einem Ausmaß von etwa siebzehn Juchart, hatte, neben Bürgern von Büsingen, das Kloster Paradies Grundbesitz erworben. Konstanz zählte es zur Gemarkung Büsingen und

[9] StATG, Kleiner Rat, Missive 1821, Nr. 482, Kleiner Rat an Berstett, 8. Mai 1821; StATG, Grenzbeziehungen, Antwort aus Karlsruhe, 1. Februar 1822.
[10] GLA 233/26573, Beschluß des Außenministeriums vom 16. Juli 1823.
[11] StATG, Grenzbeziehungen, Kleiner Rat an Vorort, 20. September 1816 (Entwurf). Vgl. Leutenegger, S. 61
[12] StATG, Grenzbeziehungen, Vorort an den Kleinen Rat, 27. September 1816.
[13] GLA 233/26573, Konstanz an Berstett, 28. Januar 1817.

wollte es der badischen Steuerhoheit unterstellen. Der Kleine Rat unterstützte die Weigerung des Klosters, ohne aber eine Verzichterklärung von Konstanz zu erhalten[14].

Erst im Jahre 1826 wurden alle drei Streitfragen eingehend erörtert. Das Seekreisdirektorium zeigte sich an einer schnellen Lösung interessiert, wollte aber seine Ansprüche nicht herabsetzen. Der Kanton Thurgau hielt ebenfalls an seinen früheren Erklärungen fest. Wiederum erwies sich eine Verständigung als aussichtslos[15].

Die Frage über die Hoheitsrechte im Tägermoos stand im Sommer 1828 an der Tagsatzung zur Diskussion. Die thurgauische Gesandtschaft weckte mit ihrer Klage über die andauernde Benachteiligung durch das Großherzogtum Baden das lebhafte Interesse aller Standesdeputierten. Sie sahen darin einen Konflikt, der nicht allein den Thurgau, sondern die ganze Eidgenossenschaft berührte. Es ging um die Verteidigung der Landesgrenze; deshalb war größte Vorsicht geboten.

Die Stände anerkannten einmütig das bisher tadellose Verhalten des Grenzkantons und sicherten ihm für alle weitern Unternehmungen die Unterstützung der Tagsatzung zu[16]. Dadurch fühlte sich der Thurgau für die kommenden Verhandlungen gestärkt, denn von nun an konnte er im Namen der ganzen Eidgenossenschaft handeln und sich in jedem Fall auf die Tagsatzung berufen. So stellte die Regierung energischer ihre Forderungen. Sie verlangte die genaue Markierung der Grenze im Tägermoos, und zwar bis unmittelbar vor das Kreuzlinger Tor, dann auf der rechten Rheinseite gegenüber Dießenhofen und auf der Schaarenwiese bei Büsingen. Auch erwartete sie innerhalb von vier Wochen die Abzahlung der seit 1817 fälligen Steuern[17].

Der letzte Anspruch schien allzu hoch. Der Vorort Zürich mahnte zur Mäßigung. Die beträchtliche thurgauische Steuerforderung müßte unweigerlich die Einsprache der großherzoglichen Regierung nach sich ziehen, befürchtete er. Alle bisherigen Zugeständnisse würden dadurch gefährdet. Wenn der Thurgau seine finanziellen Interessen in den Vordergrund schiebe und dadurch den Ausgleich bedrohe, könnten die eidgenössischen Behörden ihre Unterstützung nicht mehr gerechtfertigt finden[18]. Damit gab Zürich zu erkennen, daß ihm wenig an den thurgauischen Steuerrechten, aber alles an einer genauen Bezeichnung der nördlichen Landesgrenze lag.

[14] StATG, Grenzbeziehungen, Konstanz an die thurgauische Regierung, 9. November 1816 und 4. Oktober 1817; Kleiner Rat an Konstanz, 23. November 1816 (Entwurf).
[15] Vgl. Leutenegger, S. 50, 58.
[16] StATG, Gesandtschaftsbericht vom 9. August 1828.
[17] StATG, Grenzbeziehungen, Thurgau an Zürich, 29. November 1828 (Entwurf).
[18] StATG, Grenzbeziehungen, Zürich an den Kleinen Rat, 13. Dezember 1828.

Ohne die Steuerfrage zu erwähnen, erreichte der Thurgau schließlich, daß Konstanz im Februar 1829 zur Markierung der Grenze einwilligte, aber noch immer in seinem Sinne, nämlich mit Ausschluß des Kuppelgerichts. Der Kleine Rat erhob nochmals Klage beim Vorort, diesmal bei Bern. Er wollte wie bisher selbständig handeln und nicht etwa die Kompetenzen dem Vorort übertragen. Doch legte er Wert darauf, im Einverständnis mit den eidgenössischen Behörden auf Berücksichtigung seiner Begehren dringen zu können[19]. Bern erklärte, es seien nie Zweifel an der «Wachsamkeit und der Klugheit», mit welcher die thurgauische Regierung ihre Rechte behauptete, aufgekommen. Es lobte den Verteidigungswillen des Kantons und anerkannte sein Geschick, nicht allein die kantonalen, sondern auch die eidgenössischen Interessen wirksam zu vertreten[20].

Nach langen Verhandlungen fanden sich Konstanz und Thurgau schließlich zu einer Übereinkunft, die am 28. März 1831 unterzeichnet wurde[21]. Der Thurgau mußte auf die Hälfte der rückständigen Steuern verzichten und Konstanz den Besitz auf dem Tägermoos zugestehen. Der Magistrat der Stadt erhielt gewisse staatliche Kompetenzen. So unterstand ihm die Feldpolizei, konnte er zum Beispiel den Feldhüter oder Bannwart bestellen und kleinere Feldfrevel nach thurgauischer Gesetzgebung bestrafen. Auch war er berechtigt, Kenntnis von Änderungen im Besitzstand zu nehmen[22]. Dagegen wurde die Territorialhoheit des Kantons Thurgau über das ganze Tägermoos, mit Einschluß des bis dahin umstrittenen Gebietes, anerkannt[23]. Ausdrücklich legte man fest, daß die Stadt für diese Güter Steuern zu entrichten hatte, allerdings mit dem Privileg, von jeglicher Gemeindesteuer befreit zu sein und die Abgaben direkt nach Frauenfeld abzuliefern.

Nur dank dem Entgegenkommen in den erwähnten Punkten konnte sich der Thurgau sein Staatsgebiet sichern. Er zog es vor, Konstanz einige Gemeinderechte zuzubilligen, um dadurch das Hauptanliegen durchzusetzen, nämlich die vertragliche Bestätigung der im Jahre 1460 geschaffenen und seither immer wieder verteidigten Grenzlinie unmittelbar vor den Toren der Stadt[24].

Die beiden andern Konflikte, der Anspruch auf die Gebietshoheit bis Mitte Rhein und auf die Steuerabgabe vom Kloster Paradies, wurden seit 1829 nicht mehr erörtert. Damals hatte man sich zu einer «Untersuchung an Ort und Stelle» vereinbart. Kommissäre waren bestimmt worden, aber eine Zusammenkunft

[19] StATG, Grenzbeziehungen, Kleiner Rat an Bern, 27. Februar 1829 (Entwurf).

[20] StATG, Grenzbeziehungen, Bern an den Kleinen Rat, 12. November 1829.

[21] StATG, Grenzbeziehungen, Originalvertrag, gedruckt in Thurgauer Rechtsbuch I, S. 19ff., E.A. 1831, Beilage N. Verhandlungen werden der Tagsatzung mitgeteilt, 16. Juli 1830, E.A. 1830, S. 28.

[22] § 4 des Vertrages, Thurgauer Rechtsbuch I, S. 21f., Anm. 4: Über die Grundbuchführung besteht seit 1894 ein Abkommen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau und dem Stadtrat Konstanz.

[23] Ibid., §§ 1, 5.

[24] Der Vertrag ist heute noch gültig, in einzelnen Punkten durch spätere Vereinbarungen überholt, Thurgauer Rechtsbuch I, S. 21f., Anm. 4–7.

scheint, spätern Berichten zufolge, nicht stattgefunden zu haben. Die Frage wurde 1833 im badischen Außenministerium nochmals aufgeworfen. Das Seekreisdirektorium bestätigte, daß keine Vereinbarung getroffen worden sei. Es war der Meinung, man könne vom Kanton Thurgau nicht noch mehr verlangen und man solle vom Streit abstehen[25]. Am 7. Juli 1834 beschloß das badische Außenministerium, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, bis vielleicht «politische Verhältnisse oder sonstige Ereignisse» eine günstige Wendung herbeiführen würden. Doch sei darauf zu achten, daß die Schaarenwiese nicht vom Thurgau besteuert werde[26].

Der Kleine Rat deutete das Stillschweigen der badischen Regierung als Anerkennung seiner Rechte und begnügte sich damit[27]. Erst im Jahre 1854 kam ein Staatsvertrag zustande. Die Rheinmitte wurde als Grenze zwischen dem Thurgau und Baden bezeichnet. Baden gestand Dießenhofen den Besitz der Brücke und die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit zu. Die nördliche Brückenhälfte wurde der badischen Landeshoheit unterstellt[28]. Die Schaarenwiese fiel 1854 an die thurgauische Gemeinde Unterschlatt[29].

Wie in den Zollfragen und bei der Inkamerationsangelegenheit, so setzte sich der Thurgau in der Grenzfrage gegen die Angriffe von Seite des Seekreisdirektoriums Konstanz zur Wehr. Er war gewillt, auf freundschaftliche Weise mit seinem Grenznachbar zu verkehren, verlangte aber, daß seine Rechte respektiert würden. Im allgemeinen hielt er sich während der Restaurationszeit bescheiden zurück. Mit festem Willen verteidigte er jedoch seine Interessen und protestierte gegen Vertragsverletzungen.

Finanzielle Überlegungen gaben Anstoß zur Auseinandersetzung. Die Regierung versuchte zunächst, sich allein mit Konstanz zu verständigen. Als aber keine Lösung gefunden werden konnte und Konstanz nicht nachzugeben gewillt war, bat sie Vorort und Tagsatzung um Unterstützung. Sie erkannte ihre begrenzten Möglichkeiten und erwartete mehr Erfolg, wenn sie sich im Namen der Eidgenossenschaft an Konstanz wenden konnte. Sie legte aber Wert darauf, selbständig zu verhandeln, damit die Interessen des Kantons gewahrt blieben. Seine Ansprüche waren genügend begründet, so daß der Vorort und die Tagsatzung ohne weiteres die Begehren unterstützten. Doch zeigten sich Differenzen. Der Thurgau erwartete Berücksichtigung seiner finanziellen Interessen, der Vorort

[25] GLA 233/26543. Konstanz an das badische Außenministerium; Beschluß des Außenministeriums vom 28. Januar 1834.
[26] Ibid.
[27] StATG, Grenzbeziehungen, Gutachten der diplomatischen Kommission vom 24. Januar 1839.
[28] Vertrag vom Jahre 1854, gedruckt in Thurgauer Rechtsbuch I, S. 23–25, §§ 1, 2b.
[29] Ibid., § 4.

aber bemühte sich nur um eidgenössische Anliegen. Hier ging es ihm um die schweizerische Grenzverteidigung, um militärische Probleme in erster Linie. Der Thurgau war zu schwach, seine Meinung gegen die Überzeugung von Tagsatzung und Vorort durchzusetzen. Er mußte sich mit Kompromißlösungen begnügen und seine an und für sich berechtigte Steuerforderung um die Hälfte einschränken.

Gerade in der Grenzfrage konnte er aber mit Genugtuung erkennen, daß der Vorort ihm Vertrauen entgegenbrachte, da er ihm die Führung der Verhandlungen überließ. Für den neuen Kanton, der erst seit zwei Jahrzehnten aktiv an der eidgenössischen Politik mitwirken konnte, bedeutete dies wohl mehr als eine bloß formelle Kompetenzübergabe. Seine bisherigen Leistungen wurden dadurch anerkannt und sein Selbstbewußtsein gestärkt, äußerte sich doch der alte Stand Bern voller Lob über die Haltung des Thurgaus.

Schlußkapitel

Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurde der Thurgau als einer der zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz anerkannt. Das Ziel jahrelanger Bemühungen war erreicht. Der Thurgau stand gleichberechtigt neben den alten Kantonen. Jeglicher Unterschied zwischen regierenden Orten und Untertanengebieten war formell beseitigt.

Es ging von nun an darum, diese Position in der Wirklichkeit zu behaupten. Um seine Selbständigkeit zu bewahren, legte der Thurgau den größten Wert auf Erhaltung der bestehenden Ordnung. Er hoffte, durch Gesetzmäßigkeit in allen Unternehmungen das Vertrauen und die Anerkennung der andern Bundesglieder und des Auslandes zu finden. Alle Beziehungen nach außen, sei es zur Tagsatzung, zum Vorort, zu andern Ständen oder fremden Staaten, wurden von diesem Grundsatz bestimmt. Mit peinlicher Genauigkeit kam der Thurgau den Bestimmungen im Bundesvertrag nach. Er bewies dies vor allem im Militärwesen und bei der Aufrechterhaltung des freien Lebensmittelverkehrs im Innern der Eidgenossenschaft. Konkordate, Tagsatzungsbeschlüsse und Verträge mit dem Ausland wurden eingehalten. Aufrufen und Mahnungen des Vorortes schenkte die Regierung volle Aufmerksamkeit, so daß die respektvolle Haltung gegenüber den Bundesbehörden geradezu auffiel.

Der Thurgau richtete seine Politik nach dem herrschenden Zeitgeist. Nichts wurde höher geschätzt als ein friedliches Zusammenleben aller Staaten, ungestörte gegenseitige Beziehungen in dem wohlgeordneten System, wie es von den Wiener Mächten aufgestellt worden war. Bereitwillig traf er die verlangten Ver-

fügungen gegen aufrührerische Presseäußerungen und die Einwanderung von politischen Flüchtlingen. Jedes Aufsehen wurde vermieden, um keinen Anlaß zu Klagen zu geben und dadurch die Selbständigkeit zu gefährden.

Er verlangte aber, daß sich die andern Staaten und Kantone ebenso den in Verfassung und Verträgen festgelegten Prinzipien fügten. Sobald sich der Vorort, ein Kanton oder ein Nachbarstaat nicht an die Bestimmungen hielt, erhob der Thurgau Einspruch. Mit Entschlossenheit und Hartnäckigkeit wehrte er sich für seine Rechte und seinen Besitz. Er duldete keinen Eingriff in seine innern Angelegenheiten und reagierte heftig auf Rechtsbrüche und Vertragsverletzungen. Dies zeigte sich mit aller Deutlichkeit in Zoll- und Handelsfragen, in der Handhabung des Asylrechts sowie in den Beziehungen zum benachbarten Großherzogtum Baden. Die Regierung scheute vor keinem Schritt zurück, die Interessen des Staates und der thurgauischen Bevölkerung zu verteidigen. In solchen Fällen ordnete sie, gegen ihren Grundsatz von möglichst friedlichem und ungestörtem Verkehr, Schutzmaßnahmen an. Sie bat Vorort und Tagsatzung um Hilfe und befürwortete in der Inkamerationsfrage ohne Zögern die Vermittlung der Großmächte. Die thurgauischen Anliegen waren jeweils gut begründet und erhielten eidgenössische Unterstützung. Wo der Kanton aber allzu starr auf den eigenen Vorteil bedacht war, mußte er seine Forderungen mäßigen und Kompromißlösungen in Kauf nehmen, wie die Verhandlungen in der Inkamerationsangelegenheit und in der Grenzfrage zeigen. Seine einzelne Stimme wog nicht viel. Er hatte sich der Mehrheit zu fügen.

Der Thurgau widersetzte sich den Einheitsbestrebungen während der Restaurationsepoche nicht. Er befürwortete vermehrte Zusammenarbeit unter den eidgenössischen Ständen, einmal im Blick auf die Stellung der Schweiz zum Ausland, aber auch zur Verbesserung der Verhältnisse in der Eidgenossenschaft. Nicht aus liberaler Gesinnung strebte er nach Vereinheitlichung, sondern in der realen Einsicht, wie beschränkt die Möglichkeiten des einzelnen im Vergleich zur Gesamtheit waren. So trat er für die Niederlassungsfreiheit in der ganzen Schweiz ein und befürwortete eine eidgenössische Regelung der Heimatlosenfrage. Er unterstützte Erleichterungen im Verkehr und begrüßte einen Abbau der Binnenzölle.

Allerdings erhielten eidgenössische Regelungen nur dann Zustimmung, wenn sie sich mit den kantonalen Anliegen deckten und allfällige Unkosten von den Ständen gemeinsam getragen wurden. Sobald sich der Kanton übergangen und benachteiligt fühlte oder ein Vorschlag seinen Interessen entgegenlief, zog er sich zurück. Dann postulierte er die kantonale Eigenständigkeit und Gleichberechtigung und hielt unerbittlich an seiner Meinung fest. Er ließ nicht zu, daß andere

Kantone bevorzugt wurden. So verweigerte er den Beitritt zu den Konkordaten über Vereinheitlichung der Transitzölle und die Liquidation der helvetischen Scheidemünzen. Auch widersetzte er sich einem Handelsvertrag mit dem Großherzogtum Baden, da er den thurgauischen Interessen zu wenig Rechnung trug. Seine Haltung wurde durch die schwierigen Finanzverhältnisse und die Sorge um die materiellen Grundlagen des Kantons bestimmt. Sie war notwendig zur Behauptung der Selbständigkeit.

Der Umbruch vom Jahre 1830/31 belebte die Beziehungen zur Eidgenossenschaft. War bisher die Regierung vor allem um die Wohlfahrt des eigenen Kantons besorgt gewesen, so setzte sie sich in den folgenden Jahren mit Vehemenz für eine Neuordnung der Verhältnisse im Bund ein. Eine junge Generation trat an die Spitze des Kantons, durchdrungen von liberalen Ideen, nicht so einseitig materielle Werte verteidigend.

Mochten ob dieser erwachten Aktivität die Bemühungen zwischen 1815 und 1830 zu kleinlich und zweckbestimmt anmuten, so wurden sie doch als unentbehrlich erachtet. Dank der zurückhaltenden, aber bestimmten Realpolitik in der Epoche der Restauration war es gelungen, die gleichberechtigte und unabhängige Stellung des Thurgaus in der Eidgenossenschaft zu festigen. Nicht nur kam nie ein Zweifel an seinen Fähigkeiten zur selbständigen Staatsführung auf, sondern man achtete seine pflichtbewußte Haltung und schätzte seine treue Mitarbeit in allen Bundesangelegenheiten.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. Quellen

I. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. StATG)

2002 – 2006	Großer Rat	Protokoll	1815–1830
23012–23019		Allgemeine Akten	1815–1830
2310 – 2312		Rechenschaftsberichte	1815–1830
2501		Missiven 28. Februar bis 2. Mai 1831	
2703 –27030		Tagsatzung, Instruktionen	1816–1830
2710 – 2711		Tagsatzung, Instruktionsentwürfe	1816–1834
2601	Staatsverfassung des Kantons Thurgau vom 28. Juli 1814		
2603		vom 14. Mai 1831	
30025–30056	Kleiner Rat	Protokoll	1815–1830
3032		Geheimes Protokoll	1816–1819
30119–30135		Protokollregister	1815–1830
32124–32144		Missiven	1815–1830
3222		Geheime Missiven	1815–1819
3801 – 3804	Regierungsrat	Tagsatzung, Tagsatzungsvorbereitung und Vorort	1815–1832
3813 – 3818		Tagsatzung, Gesandtschaftsberichte	1815–1830
38220–38224		Tagsatzung, Abschiede	1816–1819
3851		Tagsatzung, Mitteilung fremder Mächte	1815–1831
3902 – 3903		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		eidgenössisches	1814–1831
3913 – 3923		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		einzelne Kantone	1814–1841
3933 – 3937		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		Zoll- und Handelsbeziehungen	1813–1835
3941 – 3942		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		Rechtsbeziehungen	1813–1846
3950 – 3952		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		Grenzbeziehungen	1803–1843
3965 – 3969		Auswärtiges allgemein	1803–1848
		Eigentumsbeziehungen	1811–1848
44801	Militärdepartement	Fremde Dienste, Französische Dienste, Allgemeines	1815–1831

44822		Fremde Dienste, Französische Dienste, Werbung und Rekrutierung	1803–1820
44811		Fremde Dienste, Französische Dienste, Kapitulationen	1814–1817
45100	Polizeidepartement	Sicherheits- und Fremdenpolizei, Pässe und Ausländerkontrollen	1802–1909
45120		Sicherheits- und Fremdenpolizei, Ab- und Ausweisungen, Auslieferungen und Niederlassungsverweigerungen	1814–1924
45150		Sicherheits- und Fremdenpolizei, Flüchtlinge und Internierte	1804–1849
45160		Sicherheits- und Fremdenpolizei, Staatsgefährliche Elemente	1823–19..
45200		Sitten- und Gesundheitspolizei	
IV 71	Angelegenheiten des Kantons, Niederlassung und Aufenthalt, Akten betreffend den Aufenthalt der weiland Königin Hortense von Holland und ihres Sohnes Louis-Napoléon Bonaparte sowie die Entfernung des letzteren aus dem Kanton		1815–1839
XI 278, I–IV	Katholisches Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten		1803–1835
8602 – 8603	Nachlaß J. Anderwert (zit. Nachlaß Anderwert)		1803–1840

Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld

103	Akten betreffend Landammann Morell, Neue Zeit, (zit. Nachlaß Morell)	1798–1870.

Staatsarchiv des Kantons Zürich (zit. StAZ)

L 4. 4	Ausland. Baden. Protokoll und Akten aus den Unterhandlungen des nach Karlsruhe gesandten Seckelmeisters Hirzel in der Angelegenheit der badischen Inkamaration schweizerischer Klostergüter im Nellenburgischen, im Frickthal und im Breisgau
L 74. 1, 2	Eidgenössische Handels- und Zollsachen

Bundesarchiv Bern (zit. BA)

900	Akten betreffend den Güterverkehr der Herzogin von St-Leu im Kanton Thurgau	1815–1817
1742 – 1763	Korrespondenzen der Kantonsbehörden mit dem eidgenössischen Zollrevisor	1821–1833
1739	Berichte der eidgenössischen Expertenkommission 1824, 1826, 1829	
1996 – 1997	Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden, Konferenzprotokolle und Akten betreffend die Handelsverhältnisse mit Baden	1822–1835

Generallandesarchiv Karlsruhe (zit. GLA)

Abt. 48	Großherzogliches Haus- und Staatsarchiv III. Staatssachen	
2720	Diplomatische Korrespondenz, Schweiz Korrespondenz des Geschäftsträgers von Dusch mit dem Großherzog	1807–1865
2723	Diplomatische Korrespondenz, Schweiz Korrespondenz des Gesandten von Ittner mit dem Großherzog, den Staatsministern Freiherrn von Hacke und von Berstett und der großherzoglichen Regierungskommission	1807–1865 1815–1818

2724	Diplomatische Korrespondenz, Schweiz	1807–1865
	Korrespondenz des Ministerresidenten Geheimrat Friedrich mit dem Staatsminister Freiherr von Berstett	
2725	Diplomatische Korrespondenz, Schweiz	1807–1865
	Korrespondenz des Geschäftsträgers von Dusch mit dem Staatsminister Freiherrn von Berstett	1825–1831
6928 – 6937	Zoll- und Handelssachen	1807–1835
Abt. 233	Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises. Bezirksamt Radolfzell:	
26543	Büsingen Grenzverhältnisse	
26573	Die strittige Landesgrenze zwischen Baden und dem Kanton Thurgau bei der Dießenhofer Brücke	

Thurgauische Kantonsbibliothek

Freyenmuth, J.C., Tagebuch. Manuskript in 25 Bänden. (zit. Tagebuch Freyenmuth)

Freymüthige Gedanken über die thurgauische Staatsverfassung, vorgelesen in einer Privatgesellschaft von einem Bürger dieses Kantons. 1827. (zit. Gedanken über die thurg. Staatsverfassung)

Mörikofer, Johann Peter, Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau, ihre Veranlassung und Durchführung. Ein historischer Versuch.

Zentralbibliothek Zürich (zit. ZB)

FA von Wyß VI 119, Achtundzwanzig Briefe J. Anderwerts an David von Wyß den Jüngeren 1801–1832

Burgerbibliothek Bern

Mül. 24, 2, Ein Brief Morells an Niklaus Friedrich von Mülinen, 5. Februar 1826

II. Gedruckte Quellen

Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzung 1814/15–1830/31 (zit. E.A. und Jahrgang)

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1848, herausgegeben von Wilhelm Fetscherin, 2 Bände und 1 Registerband, Bern 1874 und 1876. (zit. Fetscherin)

Tagblatt der Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau, 10. Teil, Frauenfeld 1812. (zit. Tagblatt)

Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 3 Bände, Frauenfeld 1817, 1827, 1832. (zit. Off. Sammlung)

Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 5 Bände, Frauenfeld 1865–1868, Band 1. (zit. Gesetzessammlung)

Verhandlungen des Verfassungsrates des Cantons Thurgau, 21. März bis 14. April 1831, Frauenfeld 1831.

Thurgauer Rechtsbuch 1948. Sammlung des geltenden kantonalen Rechtes, bearbeitet von Hermann Fisch. Ausgabe in zwei Bänden. Erster Band, Frauenfeld 1948. (zit. Thurgauer Rechtsbuch I)

Auszug aus dem «Journal» des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrat, herausgegeben von G. Amstein, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 32–37, Frauenfeld 1892–1897.

Joh. Adam Pupikofer. Beiträge zu seiner Lebensbeschreibung, publiziert von Dr. Meyer, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 35–41, Frauenfeld 1895–1901.

Korrespondenz des Peter Ochs. 3 Bände, herausgegeben und eingeleitet von Gustav Steiner, Basel 1937, Quellen zur Schweizer Geschichte, Abt. III, Bd. II, 2. (zit. QW)
Aus Ph. A. Stapfers Briefwechsel, herausgegeben von Rudolf Luginbühl, Basel 1891, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XI, XII. (zit. QW)
Allgemeine Zeitung 1815–1830, Beilagen.
Appenzeller Zeitung 1828–1830.
Thurgauer Zeitung 1815–1830.
Neue Zürcher Zeitung 1815–1830.

B. Literatur

Bandle, Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814, Diss. Zürich 1951, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 88, Frauenfeld 1951. (zit. Bandle)
Bandle, Max, Die thurgauischen Landesväter, Joh. Morell, Jos. Anderwert, Joh. Konr. Freyenmuth, Thurgauer Zeitung 1953, 26. Juni, Jubiläumsbeilage.
Barth, Hans, Bibliographie der Schweizer Geschichte, 3 Bände, Basel 1914/15.
Bernlochner, August, Der Kanton Zürich in der Restauration, Diss. Zürich 1937.
Böhi, Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903, Frauenfeld 1906.
Bonjour, Edgar, Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, 1798–1920, Zürich 1937, in: Nabholz Hans, Muralt Leonhard von, Feller Richard, Bonjour Edgar, Geschichte der Schweiz, 2 Bände, Bd. 2: Vom 17. bis 20. Jahrhundert. Zürich 1938. (zit. Bonjour «Schweiz»)
Bonjour, Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik, 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage in 2 Bänden, Band 1, Basel 1965. zit. Bonjour «Neutralität»)
Brüllmann, Fritz, Die Befreiung des Thurgaus 1798, Weinfelden 1948.
Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1917.
Dietschi, Erich, Die Schweiz und Deutschland in ihren handelspolitischen Beziehungen in der Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins, 1815–1835, Diss. Basel 1927.
Feller, Richard, Der neue Geist in der Restauration, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, Bd. 4/1924. (zit. Feller)
Feller, Richard, und Bonjour, Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz, 2 Bände, Bd. 2, Basel 1962. (zit. Feller/Bonjour)
Fleiner, Fritz, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1896, Aarau 1896. (zit. Fleiner «Kirchenpolitik»)
Fleiner, Fritz, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897. (zit. Fleiner «Bischofswahl»)
Fleiner, Fritz, Ausgewählte Schriften und Reden, herausgegeben von Fanny Fleiner, Zürich 1941. (zit. Fleiner «Ausgewählte Schriften»)
Frei, Daniel, Die Förderung des schweizerischen Nationalbewußtseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft, 1798. Diss. Zürich 1964.
Gagliardi, Ernst, Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2 Bände, Bd. 2, 1648–1937, Zürich 1937.
Guggenbühl, Gottfried, Bürgermeister Paul Usteri, 1768–1831, 2 Bände, Bd. 2, Aarau 1931.
Häberlin-Schaltegger, Jacob, Geschichte des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1849, Frauenfeld 1872.

Hasenfratz, Helene, Die Befreiung des Thurgaus 1798, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 48, Frauenfeld 1908.
Hauser, Albert, Die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Schweizer Zeitschrift für Geschichte, Bd. 8/1958. (zit. Hauser)
Hauser, Albert, Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Aarau 1961.
Hauser, Albert, Die deutschen Integrationspläne der Jahre 1814–1838, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 750, 23. Februar 1964.
Hausheer, Peter, Der Einfluß der «Hundert Tage» auf die politische Willensbildung und die Beschlüsse der europäischen Mächte, Diss. Bern, Lachen 1951.
Helvetia, Denkwürdigkeiten für die 22 Freistaaten der schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von Jos. Anton Balthasar, 8 Bände, Zürich und Aarau 1823–1833.
Hirzel, Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit. Ein Beitrag zur neueren Geschichte, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6, Frauenfeld 1865.
His, Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 3 Bände, Bd. 2, Basel 1929. (zit. His «Staatsrecht»)
His, Eduard, Die Bedeutung der schweizerischen Regeneration von 1830/31, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, Bd. 11/1931, S. 73ff. (zit. His «Regeneration»)
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände und 1 Supplementsband, Neuenburg 1921–1934. (zit. HBLS)
Hottinger, Johann Jakob, Hans Conrad Escher von der Linth. Charakterbild eines Republikaners, Zürich 1852.
Huber, Albert, Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848, Bern 1890.
Hungerbühler, Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, Frauenfeld 1955, und Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 91, 92, 96.
Isele, Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt in besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, herausgegeben von Ulrich Lampert, Bd. 3, Basel und Freiburg 1933.
Isler, Egon, Generalregister der Hefte 1–100 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 101, Frauenfeld 1965.
Kothing, M., Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862, Schwyz 1863.
Lei, Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1962, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 99, Frauenfeld 1962.
Leutenegger, Albert, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, I. Teil, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 67, Frauenfeld 1930.
Leutenegger, Albert, Das Tägermoos, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 69, Frauenfeld 1932. (zit. Leutenegger)
Maag, Albert, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten, 5 Bände, Bd. 4 und 5, Biel 1894, 1899.
Meier, Alfons, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803, Diss. Bern, Zürich 1911.
Meyer, Johannes, Die früheren Besitzer von Arenenberg. Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon, Frauenfeld 1908. (zit. Meyer «Arenenberg»)
Meyer von Knonau, Ludwig, Lebenserinnerungen, herausgegeben von G. Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883

Mörikofer, Johann Caspar, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, Zürich und Frauenfeld 1842. (zit. Mörikofer «Anderwert»)

Mörikofer, Johann Caspar, Erlebnisse, herausgegeben von H. G. Sulzberger, Pfarrer in Felben, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 25, Frauenfeld 1885.

Müller von Friedberg, Carl, Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830, Zürich 1832, Bd. 1, Thurgauische Zustände 1815–1830, verfaßt von Heinrich Hirzel.

Müller von Friedberg, Carl, Biographische Erinnerungen aus meinem Leben, herausgegeben von Joseph Denkinger, Lichtensteig 1936.

Muralt, Conrad von, Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Zürich 1838.

Neujahrsblatt, Thurgauisches 1845, Lebensabriß des Regierungsrates und Staatskassiers J. C. Freienmuth. (zit. Neujahrsblatt)

Oechsli, Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2 Bände, Bd. 2, Leipzig 1903/1913.

Oncken, Hermann, Vorgeschichte und Begründung des deutschen Zollvereins 1815–1834, Bd. 1, Berlin 1934.

Pieth, Friedrich, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz, 1816–1819, Chur 1899. (zit. Pieth «Gruner»)

Pieth, Friedrich, Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit, 29. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1899, Chur 1900.

Pieth, Fritz, Die Entwicklung zum schweizerischen Bundesstaat in der Beleuchtung preußischer Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1819–1833, Diss. Basel 1944, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17. (zit. Pieth «Bundesstaat»)

Pupikofer, Johann Adam, Geschichte des Thurgaus, 1. Auflage Zürich 1828–1830, 2., vollständig umgearbeitete Ausgabe, 2 Bände, Frauenfeld 1886–1889.

Rappard, William E., Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948, Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung, deutsche Übersetzung von A. Lätt, Zürich 1948.

Rupli, Walter, Zollreform und Bundesreform in der Schweiz, Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. M. Silberschmidt und Professor Dr. M. Beck, 1. Band, Zürich 1949.

Sager, Josef, Vom Reichsgulden zum Schweizerfranken (mit vier Tabellen), Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 89, Frauenfeld 1952.

Schaffroth, Paul, Heinrich Zschokke als Politiker und Publizist während der Restauration und Regeneration, Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 61, Aarau 1949.

Scheven, Waldemar von, Die Wechselwirkung zwischen Staats- und Wirtschaftspolitik in den schweizerisch-französischen Beziehungen der Restaurationszeit. Diss. jur. 1921.

Schoop, Albert, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948. (zit. Schoop «Miliz»)

Schoop, Albert, Der Kanton Thurgau 1803–1853, Frauenfeld 1953. (zit. Schoop)

Schoop, Albert, Studentenschicksale im Vorfeld der thurgauischen Regeneration, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 98, Frauenfeld 1961.

Schweizer, Paul, Geschichte der schweizerischen Neutralität, III. Teil, Frauenfeld 1895.

Sulzberger, G., Geschichte des Thurgaus von 1798 bis 1830, Pupikofer, Joh. Adam, Geschichte des Thurgaus, 2. Auflage, Bd. 2, Frauenfeld 1889.

Suter, Fridolin, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1921.

Tillier, Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, 3 Bände, 1848–1850.

Trümpler, Rudolf, Die Kompetenzen des Großen Rates des Kantons Thurgau in den Jahren 1803 bis 1849, Diss. Bern, Lachen 1931.

Wartmann, Hermann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, St. Gallen 1875.

Wartmann, Hermann, Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1902.

Weißkopf, Erich, Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Diss. Bern 1948.

Winkler, Arnold, Der Kampf um den Schweizer Transit, 1812–1847, Schweizerische Rundschau, Bd. 28, 1928/29.

Wyß, Friedrich von, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn, 2 Bände, Bd. 2, Zürich 1886.

Zingg, Ulrich, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 83, Frauenfeld 1947.